Knollconsult
Unternehmensgruppe

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III - Niederösterreich

Umweltbericht zur 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)

KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach, Graz, Dornbirn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III – Niederösterreich

Umweltbericht zur 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)

Auftraggeber:in	**Amt der NÖ Landesregierung** **Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten** Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Auftragnehmer:in	**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH** Obere Donaustraße 59 A-1020 Wien +43 1 2166091 E. office@knollconsult.at
Bearbeitung	DI DI Jochen Schmid DI Dominik Schwärzler
Beauftragung	April 2025
Stand	September 2026

Inhalt

1 Zusammenfassung 6

2 Einleitung 7

2.1 Ausgangslage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie in Niederösterreich 7

2.2 Aufgabenstellung 7

2.3 Aufbau und Inhalte des Berichts 8

2.3.1 Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Inhalt 8

2.3.2 Umsetzung der SUP-Richtlinie 8

2.4 Prozess zur Erstellung des Entwurfes der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien 9

2.4.1 Planungsgrundlage 9

2.4.2 Abstimmungsprozess mit Planungsbeteiligten und Stakeholdern 9

2.4.3 Überprüfung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Energiezielen 10

2.4.4 Variantenprüfung und Variantendiskussion 10

2.4.5 Regeln für Minderungsmaßnahmen 11

2.4.6 Ausfertigung des Verordnungsentwurfs für die öffentliche Begutachtung 11

2.5 Rechtliche und fachliche Grundlagen 11

2.5.1 Rechtsgrundlagen 11

2.5.2 Fachinformationen und Unterlagen zur geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten 12

2.5.3 Sonstige Grundlagen 13

3 Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten 14

3.1 Ziele des Plans 14

3.2 Bestandteile des Plans und vorgesehene Festlegungen 14

3.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 15

3.4 Erörterung sinnvoller Alternativen zur Zielerreichung 18

3.4.1 Planungsnullfall 19

3.4.2 Planungsalternative A: Ausweisung aller bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV sowie von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete 19

3.4.3 Planungsalternative B: Vertiefende Berücksichtigung schutzwürdiger öffentlicher Interessen 20

3.5 Relevante Umweltprobleme des Planungsvorhabens 21

3.5.1 Ausweisung von bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete 22

3.5.2 Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete 30

4 Beschreibung des Planungsgebiets 36

4.1 Räumliche Struktur 36

4.2 Planungsrelevante Umweltmerkmale 38

4.2.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung 38
4.2.2 Biologische Vielfalt 39
4.2.3 Landschaft 41
4.2.4 Wasser 42
4.2.5 Klima und Energie 42
4.2.6 Kulturelles Erbe 44

5 Ziele des Umweltschutzes 46

5.1 Internationale Ziele von Relevanz für das Planungsvorhaben 46
5.1.1 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora 46
5.1.2 Boden 46
5.1.3 Wasser 46
5.1.4 Luft 46
5.1.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien 46
5.1.6 Sach- und Kulturgüter 47

5.2 Nationale Ziele von Relevanz für das Planungsvorhaben 47
5.2.1 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora 47
5.2.2 Boden 47
5.2.3 Wasser 47
5.2.4 Luft 47
5.2.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien 48
5.2.6 Sach- und Kulturgüter 48
5.2.7 Landschaft 48

5.3 Ziele des Landes Niederösterreich von Relevanz für das Planungsvorhaben 48
5.3.1 Energieziele 48
5.3.2 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora 49
5.3.3 Bevölkerung und menschliche Gesundheit 49
5.3.4 Boden 50
5.3.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien 50
5.3.6 Landschaft 50

6 Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen 51

6.1 Mögliche Auswirkungen des Planungsnullfalls 51
6.1.1 Bevölkerung 51
6.1.2 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora 51
6.1.3 Landschaft 51
6.1.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima) 52
6.1.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe 52

6.2 Mögliche Auswirkungen der Planungsalternative A 53
6.2.1 Bevölkerung 53
6.2.2 Biologische Vielfalt (einschl. Fauna und Flora) 59
6.2.3 Landschaft 60
6.2.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima) 60

6.2.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe 61
6.3 Mögliche Auswirkungen der Planungsalternative B 62
6.3.1 Bevölkerung 62
6.3.2 Biologische Vielfalt (einschl. Fauna und Flora) 68
6.3.3 Landschaft 69
6.3.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima) 70
6.3.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe 71
6.4 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen 71
6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und des Beitrags zur Zielerreichung 73
7 Regeln für Minderungsmaßnahmen 74
7.1 Bevölkerung (Naturgefahren) 74
7.2 Biologische Vielfalt 75
7.3 Landschaft 80
7.4 Kulturgüter 81
8 Darstellung und Begründung der Entscheidung 83
9 Maßnahmen zur Überwachung 84
10 Abbildungsverzeichnis 85
11 Tabellenverzeichnis 86
12 Quellenverzeichnis 87
13 Anhang 89

1 Zusammenfassung

Im „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ werden im Zuge einer ersten Novelle Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen. Dabei wird das Ziel verfolgt eine planvolle Entwicklung des Ausbaus der Photovoltaik in Übereinstimmung mit den Energiezielen des Landes sowie den gesetzlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates) zu erreichen. Das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ stellt eine verbindliche Grundlage für die Ausweisung von flächigen Zonen in der Flächenwidmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 2 ha dar.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich. Die rechtliche Grundlage für die SUP stellen das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz sowie die RED III-Richtlinie (Artikel 15 c. Abs. 2 RL 2023/2413) dar, wonach Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen sind.

Die geplanten Beschleunigungsgebiete umfassen einerseits 28 Zonen des bestehenden „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ sowie andererseits Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten). Ergänzend zu den Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen beträgt das Flächenpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Beschleunigungsgebieten rund 265 Hektar.

Das überarbeitete „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ wurde in der SUP einer Analyse hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen unterzogen. Die Umweltauswirkungen wurden für die insgesamt zwei Planungsalternativen sowie den Planungsnullfall bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Auswahl der Planungsalternativen basiert auf einer Abwägung der möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen Planungsalternativen gegenüber den erwartbaren Beiträgen zur Zielerreichung im Hinblick auf die Energieziele. Dabei erfolgten insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild vertiefende Grundlagenuntersuchungen zu den bereits bestehenden Zonen, um Zonen zu identifizieren, die sich für eine Beschleunigung eignen. In den ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten in der gewählten Planungsalternative wird ein rascherer Ausbau von Photovoltaikanlagen angestrebt.

Im Rahmen der SUP wurden Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen geprüft. Des Weiteren wurden Maßnahmen zum Monitoring der Umweltauswirkungen definiert. Im Rahmen der Novelle des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ erfolgt eine verbindliche Festschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Diese umfassen beispielsweise Maßnahmen für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume (insbesondere Vögel), aber auch Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (z.B. Sicherstellung von Sichtschutzbepflanzungen) und weiterer Schutzgüter.

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie in Niederösterreich

Die RED III (Renewable Energy Directive) ist die dritte Überarbeitung (Recast) der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ist seit dem 21. November 2023 in Rechtskraft. Die EU-Staaten werden dabei verpflichtet, die Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen zu verkürzen. Die Mitgliedsstaaten müssen zu diesem Zweck Pläne vorlegen, die für eine Beschleunigung der Verfahren sorgen sollen. Dazu können sie einen Gesamtplan für eine oder mehrere erneuerbare Technologien vorlegen oder technologiespezifische Pläne erarbeiten. Diese Pläne müssen dann in weiterer Folge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.

Insgesamt haben diese Pläne ausreichend Gebiete auszuweisen, um die erneuerbaren Ziele der EU zu erreichen. Niederösterreich hat im Rahmen der genannten Vorgaben festgelegt, dass der Fokus für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf dem Energieträger Photovoltaik liegen soll.

Sowohl als bestehende raumordnungsrechtliche als auch fachliche Grundlage dient das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), LGBl. 94/2022“. Für Beschleunigungsgebiete sollen Flächen herangezogen werden, deren Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Vorrangig sollen Dachflächen im bebauten Gebiet dafür herangezogen werden. Ebenso sollen vorbelastete Flächen, die beispielsweise nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ausgewählt werden.

Auszuschließen sind

- Naturschutzgebiete, also Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie
- sensible Gebiete (insbesondere Hauptzugrouten von Vögeln und andere aufgrund von Sensibilitätskarten ermittelten Gebiete) mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen innerhalb dieser Gebiete.

Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. RU7) ist jene Fachabteilung, die mit der Umsetzung der RED III Richtlinie betraut wurde. Die bestehende gesetzliche Regelung zielt auf die Ausweisung von flächigen Zonen ab einer Größe von 2 ha ab, in denen Photovoltaikanlagen zukünftig errichtet werden dürfen.

Der Ausweisung liegt im Bereich der Freiflächenanlagen ein digitaler GIS-Abschichtungsprozess zugrunde, der auf sogenannten Positiv- bzw. Negativkriterien beruht. Die Zonen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 mit verschiedenen Fachabteilungen bzw. Dienststellen abgestimmt. Die durchgeführte Bearbeitung ist in einem entsprechenden Methodenbericht dokumentiert und die Untersuchung allfälliger Umweltauswirkungen wird im gegenständlichen Umweltbericht dargestellt. Im NÖ SekRop PV wurden für Niederösterreich insgesamt 116 Zonen mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 1.662 ha verordnet. Neben ausgewählten Zonen des NÖ SekRop PV sind aufbauend auf einer Potenzialstudie[1] von Fechner 2025 Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in Niederösterreich als weitere Beschleunigungsgebiete vorgesehen.

2.2 Aufgabenstellung

Gemäß Artikel 15c Abs. 2 RL 2023/2413 (RED III) sind die Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Dies soll sicherstellen, dass die ausgewiesenen Zonen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben und somit als „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ im Sinne der Richtlinie ausgewiesen werden können. Sinnvolle Planungsalternativen werden im Zuge der Durchführung geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Errichtung sind entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen zu definieren.

Für Niederösterreich bedeutet dies konkret, dass für jedes Freiflächen-Beschleunigungsgebiet ein geeigneter Rahmen für Minderungsmaßnahmen getroffen werden muss, um erheblich negative

[1] Photovoltaik- Potenziale und Szenarien im Gebäudesektor in Niederösterreich bis 2040; Fechner: 2025

Umweltauswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Ausmaß zu verringern bzw. erhebliche Auswirkungen auszugleichen. Dachflächen-Beschleunigungsgebiete unterscheiden sich dahingehend, dass hierbei mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird, denen mit Minderungsmaßnahmen begegnet werden muss. Es ist außerdem zu prüfen, ob die Pläne zur Ausweisung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete haben. Ist dies der Fall, sind sie einer Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der RL 92/43/EWG zu unterziehen.

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bzw. die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Die strategische Umweltprüfung in Bezug auf regionale bzw. sektorale Raumordnungsprogramme in Niederösterreich ist in § 4 NÖ ROG 2014 geregelt. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich aus der Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt ergeben. Außerdem sind vernünftige Alternativen zu entwickeln und zu prüfen, die die Zielsetzungen und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen. Gemäß Anhang I lit. g RL 2001/42/EG müssen „Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen“, angeführt werden.

Die SUP-RL sieht – im Gegensatz zur RED III – allerdings keine verbindliche Festlegung dieser Maßnahmen im Plan oder Programm vor.

Prüfgegenstand sind die abschätzbaren umweltrelevanten Auswirkungen infolge der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (auf Freiflächen und auf Dachflächen). Sind für einzelne Schutzgüter von vornherein keine bzw. nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, werden diese im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) ausgeschieden, d.h. es erfolgen keine vertiefenden Untersuchungen zu diesen Schutzgütern im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes.

2.3 Aufbau und Inhalte des Berichts

2.3.1 Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Inhalt

Der gegenständliche Bericht dient als Umweltbericht zur Festlegung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie in Niederösterreich. Er dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen (Alternativenprüfung), die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die Erläuterung der festgelegten Beschleunigungsgebiete erfolgt insbesondere in Kapitel 3.

2.3.2 Umsetzung der SUP-Richtlinie

Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gem. Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie sowie von § 4 NÖ ROG 2014, werden wie folgt umgesetzt:

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

➔ siehe Kapitel 3

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes;

➔ siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 6.1

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

➔ siehe Kapitel 4.2

d) sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z. B. Europaschutzgebiete);

➔ siehe Kapitel 4.2.1-4.2.4

e) die für das Raumordnungsprogramm relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden;

➔ siehe Kapitel 5

f) eine nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;

➔ siehe Kapitel 6

g) die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen;

➔ siehe Kapitel 7

h) eine Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl;

➔ siehe Kapitel 8

i) eine Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen;

➔ siehe Kapitel 3.5

j) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen;

➔ siehe Kapitel 9

k) eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

➔ siehe Kapitel 1

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

2.4 Prozess zur Erstellung des Entwurfes der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien

2.4.1 Planungsgrundlage

Der Prozess zur Identifikation potenzieller Beschleunigungsgebiete ist im Methodenbericht der Abt. RU7 umfassend dargestellt und umfasst grundsätzlich folgende zentralen Module:

- Auswahl des Energieträgers für Beschleunigungsgebiete (Kapitel 2 Methodenbericht)
- Beteiligung der Öffentlichkeit im Bearbeitungsprozess (Kapitel 5 Methodenbericht)
- Identifizierung grundsätzlich geeigneter Beschleunigungsgebiete basierend auf angepassten Kriterien im Rahmen einer GIS-Abschichtung sowie vertiefender Untersuchungen (Kapitel 6)
- Definition von Regeln für Minderungsmaßnahmen (Kapitel 9)
- Auswahl der beschleunigten Zonen gemäß RED III (Kapitel 10)

2.4.2 Abstimmungsprozess mit Planungsbeteiligten und Stakeholdern

Im Rahmen der Ausarbeitung der Beschleunigungsgebiete erfolgte eine laufende Abstimmung der Abt. RU7 mit der Umweltbehörde, weiteren Landesabteilungen sowie eine Einbindung von relevanten Stakeholdern in den Arbeitsprozess.

Es erfolgten Abstimmungs- bzw. Konsultationstermine mit folgenden Stakeholdern (eine detaillierte Liste der einzelnen Termine ist in Tabelle 2 des Methodenberichts der Abt. RU7, 2026, S. 20ff enthalten):

- Amt der NÖ Landesregierung

  - Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)
  - Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
  - Abt. Naturschutz (RU5)
  - Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1)
  - Abt. Anlagenrecht (WST1)
  - Verfassungsdienst (VD)
  - Büro LH-Stv. Pernkopf
- NÖ Umweltanwaltschaft (UAW)
- BirdLife Österreich
- Ökobüro
- Umweltdachverband
- Landwirtschaftskammer NÖ
- NÖ Gemeindebund
- Netz NÖ GmbH
- Wiener Netze
- PV Austria

Die gegenständliche Bearbeitung wurde durch Expertisen der folgenden Büros ergänzt:

- BirdLife Österreich / Büro DI Grinschgl (2026): Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“ - Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2026): Vertiefende Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Zonen des NÖ SekRop PV – Niederösterreich.
- Clavis Kommunikationsberatung (2026): Bericht: Dialogprozess zur Umsetzung RED III. Prozessbegleitung.
- Fechtner, H. (2025): Photovoltaik-Potentiale und Szenarien im Gebäudesektor in Niederösterreich bis 2040 und Abschätzung der Photovoltaik-Potentiale auf weiteren Infrastrukturen

Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses fließen in die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sowie die definierten Minderungsmaßnahmen ein.

2.4.3 Überprüfung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Energiezielen

Die Überprüfung der Planungsalternativen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Energiezielen ist im Rahmen der SUP insbesondere für die Alternativenprüfung von Bedeutung. Die grundlegenden Informationen wurden durch das Amt der NÖ Landesregierung – Abt. RU7 bzw. Abt. RU3 zur Verfügung gestellt.

2.4.4 Variantenprüfung und Variantendiskussion

2.4.4.1 Kurzdarstellung der Planungsalternativen

Im Folgenden werden der Planungsnullfall und die Planungsalternativen beschrieben, für welche die abschätzbaren Umweltauswirkungen untersucht werden. Herangezogen werden dabei die Prüfkriterien, die im Kapitel 3.5 erläutert werden. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt in Kapitel 6.

1. Der **Planungsnullfall** stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar. In diesem Fall erfolgt keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.
2. **Planungsalternative A**:

- Ausweisung sämtlicher Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie
- Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen (Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten)

3. **Planungsalternative B**:

- Ausweisung ausgewählter Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie
- Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen (Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten)

2.4.4.2 Untersuchungsschritte

1. Abschätzung und Vergleich der schutzgutspezifischen Auswirkungen sämtlicher Planungsalternativen. Argumentative Aufbereitung des Untersuchungsergebnisses.
2. Vergleich der verschiedenen Varianten im Hinblick auf die Erreichung der Energieziele.
3. Begründung der gewählten Variante in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen sowie den Beitrag zur Erreichung der Energieziele.

2.4.5 Regeln für Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der gegenständlichen SUP wurden die zuvor entwickelten Minderungsmaßnahmen je Zone geprüft und werden im Anschluss in die Verordnung übernommen. Regeln für Minderungsmaßnahmen ermöglichen die Vermeidung oder den Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.

2.4.6 Ausfertigung des Verordnungsentwurfs für die öffentliche Begutachtung

Für die öffentliche Begutachtung des Verordnungsentwurfs des NÖ SekRop PV werden nachfolgende Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Wortlaut der Verordnung inklusive Anlagen (Tabellen, Verordnungskarten, Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen)
- Erläuterungen zur Verordnung
- Umweltbericht
- Begleitende Berichte und Dokumente

2.5 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.5.1 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie (EU) 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III-Richtlinie)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2023 idF. BGBl. I Nr. 35/2025
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 38/2026
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF. LGBl. Nr. 2/2026
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800-0 idF. LGBl. Nr. 104/2025
- NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF. LGBl. Nr. 9/2026
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022

- Alpenkonvention (Übereinkommen zum Schutz der Alpen), BGBl. Nr. 477/1995, idF. BGBl. III Nr. 183/2013
    - Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“
    - Protokoll „Energie“
    - Protokoll „Bodenschutz“
    - Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I 181/2021 idF. BGBl. I Nr. 47/2026

2.5.2 Fachinformationen und Unterlagen zur geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. RU7 (2025): Geodatensatz sowie Tabelle zu Beschleunigungsgebieten im Bereich der Zonen des NÖ SekRop PV, Stand Mai 2026
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. RU7 (2026): Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III – Niederösterreich; Methodenbericht zur 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV). St. Pölten.Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7, Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2022): Standortblätter zu den 116 Zonen gem. dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), LGBl. Nr. 94/2022
    - Erläuterung der Standortblätter: Die im Rahmen der erstmaligen Aufstellung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes durchgeführte strategische Umweltprüfung umfasste eine Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasste jene Aspekte, die auf landesweiter bzw. regionaler Ebene aufgrund der verfügbaren Daten und Informationen beurteilt werden konnten. Die Untersuchungstiefe reichte somit nicht aus, um sämtliche möglichen Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene im Detail beurteilen zu können. Daher wurden Informationen in den Standortblättern zu einzelnen Zonen als Grundlage für weitere Untersuchungen im Rahmen der Flächenwidmung auf örtlicher Ebene aufbereitet.
- Amt der NÖ Landesregierung, Geologischer Dienst (2026): REDIII - Allgemeines, Grundlagen, Schriftverkehr, etc. - Beschleunigungsgebiete für PV-Anlagen, Schreiben zur Konsultation, Kennzeichen: BD1-G-5367/002-2026
- Amt der NÖ Landesregierung, Geologischer Dienst (2024): Stellungnahmen zu Widmungsverfahren auf die in der Beantwortung der Anfrage zur Konsultation (s.o.) verwiesen wird:
    - Schreiben vom 07.06.2024, Kennzeichen BD1-G-330/006-2024 betreffend Zone GF26
    - Schreiben vom 24.07.2024, Kennzeichen BD1-G-357/018-2024 betreffend Zone BL01
    - Schreiben vom 09.09.2024, Kennzeichen BD1-G-186/007-2021 betreffend Zone GD04
- BirdLife Österreich (2026): Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung. Methodenbericht und Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Anhänge.
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) (2024): Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (ÖNIP).
- Bundesdenkmalamt (2025): Denkmalgeschützte Objekte sowie archäologische Fundhoffnungsgebiete (Bodendenkmäler). Stand 2025.
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2026): Vertiefende Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich.
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2022): Umweltbericht zum SekRop PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich. Umweltbericht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur

Aufstellung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich.

- GIP – Straßennetz (Amt der NÖ Landesregierung, Stand Februar 2026)
- WLV Gefahrenzonenplan (Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, BMLUK, Stand Februar 2026)
- Hochwasserabflussbereiche HQ30, HQ100 (Amt der NÖ Landesregierung, Stand Februar 2026)Waldentwicklungsplan (Waldatlas.at, Stand Februar 2026)
- Wildtierkorridore (Umweltbundesamt, Stand 2025)
- Widmungsumhüllende NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Stand 31.12.2025)Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (inkl. begleitender Erläuterungen sowie Anlagen)

2.5.3 Sonstige Grundlagen

Weitere Fachinformationen und Grundlagen, die in der Bearbeitung verwendet werden, sind im Quellenverzeichnis angeführt.

3 Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

3.1 Ziele des Plans

Die Zielsetzung des NÖ SekRop PV ist bereits in der rechtskräftigen Fassung in § 1 wie folgt verankert:

„Das Ziel dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von mehr als 2 ha umfassenden Zonen für die Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten."

Für die Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind nunmehr auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Ziele der RED III als Prüfmaßstab in Bezug auf die Erreichung der Energieziele zu ergänzen.

3.2 Bestandteile des Plans und vorgesehene Festlegungen

Es ist geplant insgesamt 28 Zonen des NÖ SekROP PV als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Des Weiteren sollen allgemein Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung unterliegen (Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten). Für diese erfolgt jedoch keine explizite Darstellung, sondern eine Ausweisung in Form einer textlichen Bestimmung. Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über jene Zonen des bestehenden NÖ SekROP PV, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen.

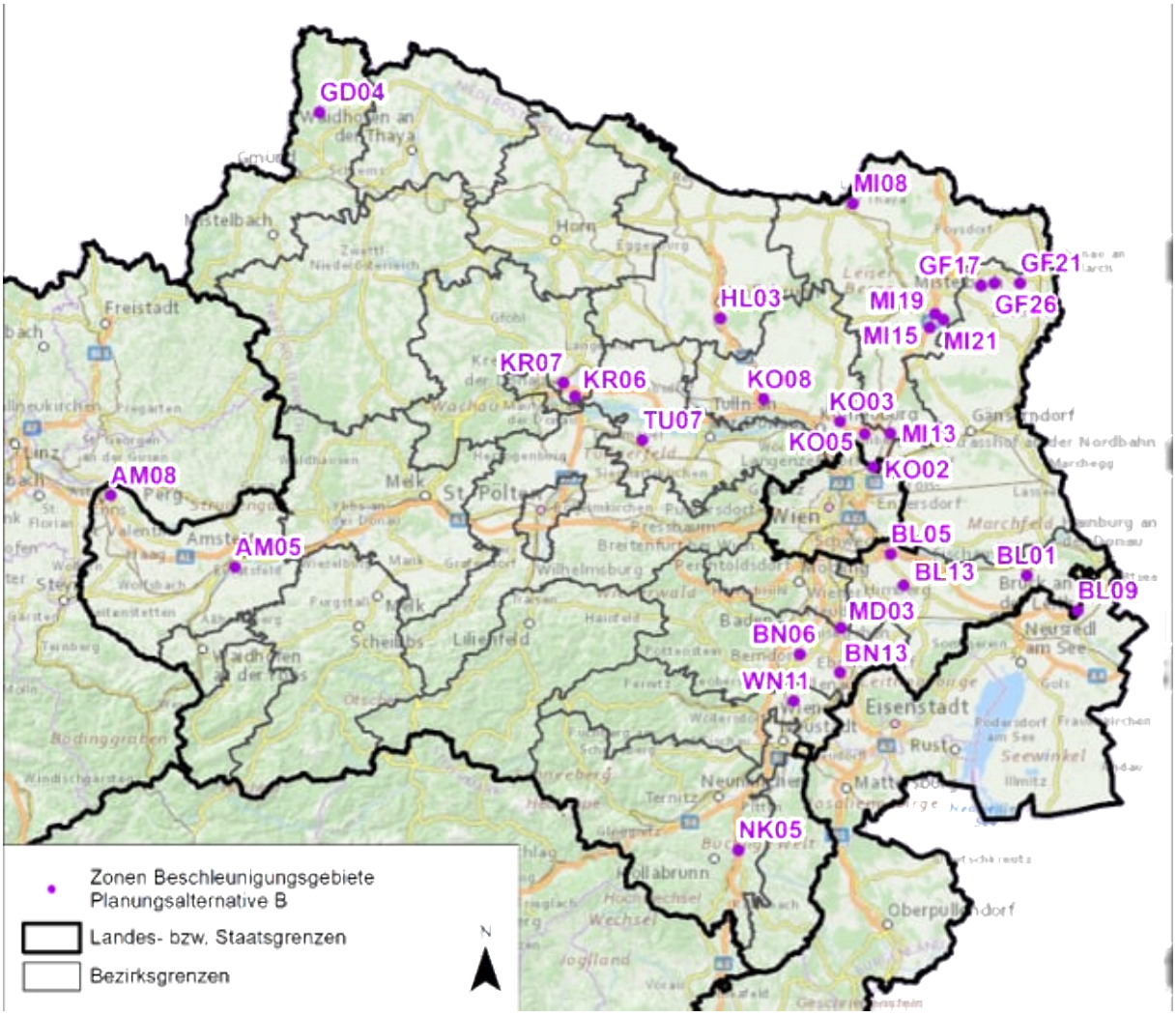


Abbildung 1: Geplante Beschleunigungsgebiete (Zonen des NÖ SekROP PV) (Quelle: eigene Darstellung)

Um die Ziele der RED III-Richtlinie zu erreichen, werden Bestimmungen im NÖ ROG 2014, NÖ BO 2014 und im NÖ SekRop PV wie folgt geändert bzw. ergänzt:

NÖ ROG 2014

- Definition von Regeln für Minderungsmaßnahmen
- Ergänzung der Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten
- Öffnung der beschleunigten Verfahren gem. § 25a NÖ ROG 2014 für die Festlegung der Widmung Grünland Photovoltaik (Gpv) in Zonen gemäß NÖ SekRop PV

NÖ BO 2014

- Definition von „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ in § 4 Z 13b NÖ BO 2014
- Weitere Punkte der RED III – abseits der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – sind ebenfalls in der NÖ BO 2014 verankert (z.B. neue Fristigkeiten bei Bearbeitung von Anträgen).

NÖ SekRop PV

- Ausweisung von Zonen als Beschleunigungsgebiete gem. RED III-Richtlinie, für welche die gegenständliche Strategische Umweltprüfung mit dem Ergebnis keiner erheblichen negativen Umweltauswirkungen durchgeführt wird:
    - Ausweisung von insgesamt 28 der bestehenden 116 Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiet geplant
    - Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagenals Beschleunigungsgebiete, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen (Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten)
- Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (abhängig vom Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung bzw. der durchgeführten Grundlagenuntersuchungen, Typisierung von Maßnahmen je nach betroffenen Arten in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt)
- Beschränkung der Verpflichtung zur Erstellung eines Ökologiekonzeptes auf Zonen, die keine Beschleunigungsgebiete sind

NÖ NSchG 2000

- Ergänzung von Bestimmungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Verfahren in Beschleunigungsgebieten

3.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Beziehung des Änderungsvorhabens (Planungsfall) zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Tabelle 1 dargestellt. Aufgrund der Art des Vorhabens werden vorwiegend Instrumente und Pläne der überörtlichen Raumordnung sowie des Naturschutzes als relevant erachtet. Zudem wird ein Bezug zu wasser- und forstrechtlichen Plänen und Programmen sowie energie- und klimarelevanten Programmen hergestellt.

Titel des Plans/Programms	Letzte Änderung/ Beschlussjahr	Relevanz / Ja / Nein	Begründung
Raumordnung			
Überörtliche Raumplanungsinstrumente			
Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind)	LGBl. 8001/1-0 idF. LGBl. Nr. 47/2024	Ja	Insgesamt 5 Zonen, die als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden sollen, weisen eine Überschneidung mit Windkraftzonen auf. Weitere 7 Beschleunigungsgebiete befinden sich im Nahbereich von Windkraftzonen.
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	LGBl. 8000/99-0	Ja	Die Zielsetzung ist die Erhaltung offener und unbewaldeter Landschaftsteile im Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung und der Siedlungsstruktur (einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes). Bestimmte Gemeinden können „Offenlandflächen“ in ihrem Gemeindegebiet

			ausweisen. So auch drei Standortgemeinden von Zonen des NÖ SekRop PV, die zur Beschleunigung vorgesehen sind.1
Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen	LGBl. 8000/29-1	Nein	Dieses SekRop enthält keine relevanten Festlegungen im Bereich der Zonen der Stammverordnung des NÖ SekRop PV sowie der geplanten Zonen für Beschleunigungsgebiete. Es weist keine Relevanz in Bezug auf die Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete auf.
Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	LGBl 8000/83-0	Ja	Dieses SekRop regelt den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie etwa der Ökologie, des Landschaftsbildes, des Wasserhaushalts oder der Siedlungsstruktur aus Sicht der Raumordnung. Definiert Bereiche (bzw. Gemeinden) in den denen der Abbau von Fest- und Lockergestein unzulässig ist (ausgenommen von Zonen). Die eigentlichen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. mineralischen Rohstoffe werden in den regionalen Raumordnungsprogrammen definiert.
Regionale Raumordnungsprogramme Raum Amstetten Nord, Raum Amstetten Süd-Scheibbs, Bezirk Baden, Bezirk Bruck an der Leitha, Bezirk Gmünd, Bezirk Hollabrunn, Bezirk Horn, Raum Krems, Bezirk Lilienfeld, Raum Melk, Bezirk Mödling, Raum Neunkirchen-Bucklige Welt, Nordraum Wien, Raum St. Pölten, Bezirk Tulln, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Raum Weinviertel Nordost, Raum Wiener Neustadt, Bezirk Zwettl, Raum Weinviertel Südost (Inkraftsetzungsdatum offen)	LGBl. Nr. 7/2025, LGBl. Nr. 8/2025, LGBl. Nr. 10/2025, LGBl. Nr. 11/2025, LGBl. Nr. 12/2025, LGBl. Nr. 13/2025, LGBl. Nr. 14/2025, LGBl. Nr. 15/2025, LGBl. Nr. 16/2025, LGBl. Nr. 17/2025, LGBl. Nr. 18/2025, LGBl. Nr. 19/2025, LGBl. Nr. 20/2025, LGBl. Nr. 21/2025, LGBl. Nr. 22/2025, LGBl. Nr. 23/2025, LGBl. Nr. 24/2025, LGBl. Nr. 79/2025	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen außerhalb von Erhaltenswerten Landschaftsteilen, Uferzonen (Ausschlusskriterien) sowie agrarischen Schwerpunkträumen (Konfliktkriterium), da die bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV im Rahmen der Überarbeitung der Regionalen Raumordnungsprogramme berücksichtigt wurden. Die Zonen für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen bzw. Sand und Kies werden teilweise überlagert. Die ausgewiesenen Siedlungsgrenzen der Regionalen Raumordnungsprogramme weisen keine Relevanz in Bezug auf die Zonen des NÖ SekRop PV bzw. die geplanten Beschleunigungsgebiete auf.
Naturschutz			
UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt		Ja	Das Übereinkommen enthält Zielbestimmungen im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt.
EU Biodiversitätsstrategie für 2030		Ja	Die Strategie enthält Zielbestimmungen im Hinblick auf den Erhalt der biologischen Vielfalt in den Mitgliedsstaaten der EU.
Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030+		Ja	Es handelt sich um ein strategisches Programm zum Schutz von gefährdeten heimischen Arten und Biotoptypen.
Verordnung über die Naturschutzgebiete	LGBl. Nr. 39/2023	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen gänzlich außerhalb von Naturschutzgebieten (Ausschlusskriterium) und deren Nahbereich.
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete	LGBl. 5500/35-10	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Lediglich eine Zone, die als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll, liegt im Nahbereich (100 m-Puffer) des LSG „Steinbergwald“.
Verordnung über Naturparks	LGBl. 5500/50-12	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen außerhalb von Naturparks (Ausschlusskriterium) und deren Nahbereich.

Verordnung über die Europaschutzgebiete	LGBl. Nr. 33/2020	Ja	Die Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV liegen grundsätzlich außerhalb von Europaschutzgebieten (Ausschlusskriterium), 2 Zonen überlagern FFH-Gebiete geringfügig im Bereich bestehender Kläranlagen, 16 weitere Zonen liegen im Nahbereich (100 m-Puffer) eines Europaschutzgebietes (entweder Flora-Fauna-Habitat-Gebiet oder Vogelschutzgebiet). Die Zonen, die als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden sollen, liegen außerhalb der Europaschutzgebiete. Insgesamt 5 Zonen, die als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden sollen, liegen im Nahbereich (100 m-Puffer) eines Europaschutzgebiets.
Verordnung über den Nationalpark Thayatal, Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen	LGBl. Nr. 26/2017, LGBl. Nr. 57/2018	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen außerhalb der Gebiete der Nationalparks Thayatal und Donau-Auen (Ausschlusskriterien) und deren Nahbereich.
NÖ Biber-Verordnung 2019	LGBl. Nr. 97/2019	Nein	Die Zonen des NÖ SekRop PV liegen im Geltungsbereich der NÖ Biber-Verordnung, besitzen jedoch keine Relevanz in Bezug auf die Verordnung.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen			
EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG)		Nein	Es sind keine relevanten Lärmemissionen (abgesehen vom Bau) durch die Errichtung von PV-Anlagen zu erwarten.
Boden, Wasser, Luft			
EU Bodenstrategie (COM (2021) 699 final)		Ja	Die Strategie definiert einen Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs (land take) und stellt eine strategische Leitlinie zum sparsamen Umgang mit Boden dar.
Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz		Ja	Die Alpenkonvention enthält Vorgaben in Bezug auf Nutzung von Böden im Alpenraum (insbesondere Moorböden).
Bodenstrategie für Österreich		Ja	Es handelt sich um ein strategisches Programm mit Zielvorgaben und Maßnahmenempfehlungen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden.
EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) (WRRL)		Ja	Die WRRL enthält Vorgaben in Bezug auf den Schutz von Gewässern.
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) und davon abgeleitete Verordnungen über wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete		Ja	Das WRG ist relevant in Bezug auf mögliche Eingriffe in Oberflächengewässer durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von HQ30-Abflussbereichen (Bewilligungspflicht nach dem WRG).
Verordnungen über wasserrechtliche Schongebiete	-	Ja	Mehrere Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV überlagern wasserrechtliche Schongebiete. Bei einer Überlagerung wird ein entsprechender Hinweis in den Standortblättern zu den Zonen vermerkt. Grundsätzlich ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Schongebiete auszugehen.
Verordnungen über wasserrechtliche Schutzgebiete	-	Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV und somit auch die zur Beschleunigung vorgesehenen Zonen liegen allgemein außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete (Ausschlusskriterium).
EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)	-	Nein	Es besteht ein indirekter Bezug aufgrund der Substitution sonstiger Energiequellen durch Photovoltaik, die ggf. zur Luftverschmutzung beitragen.
Forstrecht			
Forstgesetz 1975 und der daraus abgeleiteten Waldentwicklungspläne		Ja	Die Zonen des NÖ SekRop PV überlagern grundsätzlich keine größeren, geschlossenen Waldflächen. In Einzelfällen kommt es zu Überlagerungen von kleineren bestockten Flächen, die allenfalls Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes darstellen können. Es wurden bspw. bestockte Bereiche bei ehemaligen Deponien oder Windschutzgürtel nicht grundsätzlich aus der Zonierung des NÖ SekRop PV ausgenommen. Die Waldentwicklungspläne weisen den jeweiligen Waldflächen einen Funktionserfüllungsgrad (Wertziffer) in Bezug auf die unterschiedlichen Waldfunktionen sowie eine Leitfunktion zu. Im Zuge der Auswahl der Beschleunigungsgebiete wurden die Waldflächen laut Waldentwicklungsplan mit Bewertung 2 oder 3 bzgl. Erholungsfunktion als Ausschlussbereiche herangezogen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 2026, S. 40).
Energie und Klima			
UNFCCC (Klimakonvention)		Ja	Die Klimakonvention enthält Zielsetzungen in Bezug auf den Klimaschutz sowie den Ausbau erneuerbarer Energie (Dekarbonisierung).

Green Deal (COM/2019/640 final)		Ja	Es handelt sich um ein strategisches Dokument mit Zielsetzungen im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Klimaneutralität in der EU.
Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)		Ja	Die Verordnung legt verbindliche Zielvorgaben für die Mitgliedsstaaten der EU im Hinblick auf den Klimaschutz fest (u.a. Reduktion der Treibhausgasemissionen).
Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED III)		Ja	Die RED III stellt die zentrale Grundlage der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie dar.
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	BGBl. I 181/2021	Ja	Das EAG definiert österreichweite Zielvorgaben für die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030.
Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Änderung (43/ME) (Regierungsvorlage, 26.03.2026)		Ja	Das EABG definiert Bedingungen für die Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende sowie die Erreichung der Ausbauziele in Bezug auf erneuerbare Energien.
Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich. Periode 2021-2030		Ja	Der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) für Österreich legt unter anderem dar, wie die im europäischen Klimaschutzgesetz für 2030 festgelegten EU Energie- und Klimaziele erreicht werden sollen. Im Hinblick auf die Stromproduktion durch erneuerbare Energien werden Zielwerte bis 2030 definiert.
Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (ÖNIP)		Ja	Es handelt sich um ein übergeordnetes strategisches Planungsinstrument zum zügigen, zielgerichteten Aus- und Umbau einer verschränkten Energieinfrastruktur. Stellt eine Planungsgrundlage für Infrastrukturentscheidungen dar und enthält eine verschränkte Betrachtung der höherrangigen Energieübertragung für Strom, Gas und Wasserstoff zur Koordination des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energieerzeugung mit der Netzentwicklung und Speicherung. Gleichzeitig ist der ÖNIP die Basis für das Mapping gemäß Artikel 15b RED III.
NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030	2025	Ja	Der Klima- und Energiefahrplan definiert Ziele zur Energie- und Klimapolitik in Niederösterreich. Neben einem langfristigen Zukunftsbild 2050, werden für 2030 konkrete Zielwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energie in Niederösterreich definiert. Bis 2030 soll die Produktion aus Photovoltaikanlagen in NÖ auf 4.500 GWh gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen Aufdach- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist dabei nicht definiert, wobei ein möglichst großer Anteil auf Dachflächen bzw. bereits versiegelten Flächen umgesetzt werden soll.
Sach- und Kulturgüter			
UNESCO – Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention)		Ja	Es handelt sich um eine Konvention über den Schutz bestimmter bedeutender Stätten des Weltnatur- und Weltkulturerbes; es liegen jedoch keine Überlagerungen mit entsprechenden Stätten vor.
Denkmalschutzgesetz		Ja	Das Denkmalschutzgesetz definiert Schutzbestimmungen für Denkmale und materielle Kulturgüter sowie archäologische Fundhoffnungsgebiete. Es besitzt eine mögliche Relevanz je nach Lage geplanter PV-Anlagen.

Tabelle 1: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)

3.4 Erörterung sinnvoller Alternativen zur Zielerreichung

Im Zuge der Alternativenprüfung werden für den Planungsnullfall und die folgenden Planungsalternativen, die abschätzbaren Umweltauswirkungen untersucht. Die zu untersuchenden Planungsalternativen sind wie folgt definiert:

1. Der **Planungsnullfall** stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar, d.h. sie beschreibt den Fall, dass keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt.
2. **Planungsalternative A:** Ausweisung aller Zonen des NÖ SekRop PV sowie von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen als Beschleunigungsgebiete.
3. **Planungsalternative B (Planungsfall):** Zonen nach Berücksichtigung der vertiefenden Untersuchung der Schutzgüter sowie weiterer Konfliktkriterien sowie von Dachflächen von

Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen.

3.4.1 Planungsnullfall

3.4.1.1 Beschreibung des Plans

Im Planungsnullfall erfolgt keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Das bedeutet, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen nach dem derzeitigen Stand der Rechtslage weiterhin möglich wäre, jedoch keine Umsetzung der RED III-Richtlinie in Form der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt und entsprechend keine verpflichtend umzusetzenden Minderungsmaßnahmen für die Zonen festgelegt werden.

Der Planungsnullfall dient in der Strategischen Umweltprüfung lediglich als Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Frage hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit dieses Planungsfalls im Hinblick auf die Umsetzung der RED III-Richtlinie wurde in der Betrachtung des Planungsnullfalls außer Acht gelassen. Die Umweltauswirkungen werden ausgehend von dieser Variante beurteilt. Zum Stand 31.12.2025 ist in 34 der 116 Zonen bereits die Widmung Grünland Photovoltaikanlage ausgewiesen.

3.4.1.2 Abschätzung von Auswirkungen auf die Energiegewinnung und den Beitrag zur Zielerreichung

Es ist davon auszugehen, dass im Planungsnullfall die Zielvorgaben hinsichtlich der Energiegewinnung bis 2030 schwieriger zu erreichen sind, da keine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbaren Energien erfolgt. Eine Zielerreichung erscheint unter diesen Umständen nicht gesichert. Der Methodenbericht der Abt. RU7 enthält in Kapitel 4 eine umfangreiche Darstellung der Rahmenbedingungen für Photovoltaik in Niederösterreich und zeigt die derzeit noch verfügbaren Potenziale auf.

3.4.2 Planungsalternative A: Ausweisung aller bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV sowie von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete

3.4.2.1 Beschreibung des Plans

Die Planungsalternative A umfasst die Ausweisung aller bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete sowie der Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete, soweit sie nicht § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 unterliegen. Die Zonen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV im Jahr 2022 im Hinblick auf Auswirkungen auf überregionaler Ebene bzw. der Landesebene geprüft sowie weitere Hinweise für Prüferfordernisse für die nachfolgenden Planungsebenen dokumentiert. In dieser Planungsalternative wird zudem davon ausgegangen, dass die bisher im NÖ SekRop PV bestehende Größenbeschränkung der gewidmeten Fläche für Grünland Photovoltaikanlagen auf maximal 10 Hektar aufgehoben wird.

Die Planungsalternative A umfasst insgesamt 116 Zonen mit einem Flächenausmaß von rund 1.663 Hektar. Das Ausmaß der Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in Niederösterreich lässt sich auf Basis der verfügbaren Daten nur grob abschätzen.

3.4.2.2 Abschätzung von Auswirkungen auf die Energiegewinnung und den Beitrag zur Zielerreichung

Die Planungsalternative A weist ein im Vergleich zu Planungsalternative B mehr als dreieinhalbmal so großes Flächenausmaß in Bezug auf beschleunigte Zonen des NÖ SekRop PV auf. Im Hinblick auf Dachflächen ergeben sich keine Unterschiede der beiden Planungsalternativen.

Es ist davon auszugehen, dass der Beitrag der Planungsalternative A zur Energiegewinnung bzw. zur Zielerreichung über jenen der Planungsalternative B hinausgeht. Da die konkrete Umsetzbarkeit der PV-Anlagen und somit das Ertragspotenzial von zahlreichen Faktoren (Anordnung der Modulflächen, Art der Anlagen unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, etc.) abhängig ist, kann nur eine Hochrechnung des Beitrags zur Zielerreichung erfolgen. In Planungsalternative A sind Flächen enthalten, für

die davon auszugehen ist, dass eine Errichtung von Photovoltaikanlagen technisch bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, d.h. die Zonen sind in der Praxis aufgrund einschränkender Faktoren wie der Topografie, Besitzverhältnissen oder naturschutzrechtlicher Restriktionen in der Regel nicht zu 100 % ausnutzbar, auch wenn die Größenrestriktionen für die Widmungsfläche aufgehoben wird.

Deshalb ist das Ausmaß des möglichen Beitrags zur Zielerreichung bzw. das angegebene theoretische Potenzial für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als grobe Schätzung anzusehen. Die Abschätzung wie viel Produktionspotenzial in beschleunigten Zonen vorhanden ist, basiert dabei auf der gleichen Methodik, die auch bei der ursprünglichen Zonierung (Ausweisung Stammverordnung NÖ SekROP PV) angewendet wurde. Dabei wurde ausgehend von der Fläche die mögliche Leistung von PV-Anlagen berechnet. Für eine PV-Anlage mit 1 MWpeak Leistung inklusive Nebenanlagen wurde ein Flächenbedarf von 1,0 bis 1,4 ha an Fläche angenommen. In weiterer Folge wurde als näherungsweise Annahme von rund 1.000 Volllaststunden pro Jahr (vgl. PV Austria 2022b, online) ausgegangen.

In Planungsalternative A würde aufgrund der Aufhebung der Obergrenze von 10 Hektar Widmungsfläche das insgesamte Flächenpotenzial rund 1.663 Hektar betragen (Flächenpotenzial mit Obergrenze entspricht 1.288 ha, siehe Knollconsult 2022, S. 35). Das entspricht einer möglichen Gesamtleistung bei Ausnützung des Gesamtpotenzials von ca. 1.187 bis 1.663 MWpeak. Bei Annahme von näherungsweise 1.000 Volllaststunden pro Jahr entspricht das einer Maximalproduktion von Strom im Ausmaß von in etwa 1.187.000 bis 1.663.000 MWh (1.187 bis 1.663 GWh) pro Jahr. Davon abzuziehen ist das bereits realisierte Potenzial innerhalb der Zonen. Mit Stand 31.12.2025 waren innerhalb der Zonen rund 250,3 ha als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet, d.h. für diese Flächen ist von einer Realisierung des Potenzials zumindest in absehbarer Zeit auszugehen. Somit besteht ein Flächenpotenzial von rund 1.412,7 ha für eine zusätzliche Beschleunigung. Das entspricht einer hochgerechneten Produktion von rund 1.009 bis 1,413 GWh pro Jahr. Dieses Potenzial besteht zusätzlich zu den noch ungenutzten Potenzialen im Bereich von Dachflächen.

3.4.3 Planungsalternative B: Vertiefende Berücksichtigung schutzwürdiger öffentlicher Interessen

3.4.3.1 Beschreibung des Plans

Die Planungsalternative B baut auf der Planungsalternative A auf. In dieser Alternative wurden die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung der Schutzgüter berücksichtigt. Des Weiteren flossen die Ergebnisse aus den Konsultationen mit den diversen Stakeholdern (Fachabteilungen, politische Abstimmung, sonstige Stakeholder) in die Auswahl der Zonen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ein. In der Planungsalternative B werden 28 Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Die Gesamtfläche der Beschleunigungsgebiete verringert sich dadurch um rund 1.200 Hektar im Vergleich zu Planungsalternative A. Die Gesamtfläche an Beschleunigungsgebieten in Planungsalternative B beläuft sich auf insgesamt rund 411 Hektar. Eine Aufhebung der Größenrestriktion der Widmungsfläche für Grünland Photovoltaikanlagen (max. 10 ha) erfolgt in dieser Planungsalternative nicht. Das tatsächliche Flächenpotenzial für die Widmung Grünland Photovoltaikanlage beläuft sich daher auf rund 265 Hektar in Beschleunigungsgebieten. Fünf der Zonen in Planungsalternative B sind kleiner als 10 Hektar, die Gesamtfläche dieser Zonen beträgt rund 35 Hektar. Die restlichen 23 Zonen weisen eine Fläche über 10 Hektar auf. Gleichzeitig bleiben die bereits bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV unverändert, d.h. es sind gleich viele Zonen wie in Planungsalternative A ausgewiesen. Allerdings gilt für alle Zonen in Planungsalternative B (Beschleunigungsgebiete sowie restliche Gebiete) eine Obergrenze von 10 ha für die Ausweisung der Widmung Grünland Photovoltaikanlage.

3.4.3.2 Abschätzung von Auswirkungen auf die Energiegewinnung und den Beitrag zur Zielerreichung

Die Planungsalternative B weist im Vergleich zu Planungsalternative A ein geringeres Flächenausmaß an Beschleunigungsgebieten auf. Das Flächenpotenzial für die Widmung Grünland Photovoltaikanlage beträgt in den Beschleunigungsgebieten insgesamt rund 265 Hektar. Das entspricht einer möglichen Gesamtleistung bei Ausnützung des Gesamtpotenzials von ca. 189 bis 265 MWpeak. Bei Annahme von näherungsweise 1.000 Volllaststunden pro Jahr entspricht das einer Maximalproduktion von Strom im Ausmaß von in etwa 189.000 bis 265.000 MWh (189 bis 265 GWh) pro Jahr. Davon abzuziehen ist das bereits realisierte Potenzial innerhalb der Zonen. Mit Stand 31.12.2025 waren innerhalb der als Beschleunigungsgebiete vorgesehenen Zonen rund 17,2 ha als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet, d.h. für

diese Flächen ist von einer Realisierung des Potenzials zumindest in absehbarer Zeit auszugehen. Somit besteht ein Flächenpotenzial von rund 247,8 ha für eine zusätzliche Beschleunigung. Das entspricht einer hochgerechneten Produktion von rund 177 bis 248 GWh pro Jahr. Dieses Potenzial besteht zusätzlich zu den noch ungenutzten Potenzialen im Bereich von Dachflächen.

Bei der Planungsalternative B ist davon auszugehen, dass der Beitrag zur Energiegewinnung bzw. zur Zielerreichung geringer ist als in Planungsalternative A.

3.5 Relevante Umweltprobleme des Planungsvorhabens

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf folgende Aspekte (Schutzgüter) darzustellen:

- die Bevölkerung,
- die Gesundheit des Menschen,
- biologische Vielfalt (Lebensräume sowie Fauna und Flora) und die Landschaft,
- abiotische Umweltfaktoren (Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren),
- Sach- und Kulturgüter (Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze).

Des Weiteren erfolgt eine Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren.

Der Untersuchungsrahmen umfasst folgende Dimensionen:

- Sachliche Dimension: Die sachliche Dimension umfasst alle sachlich relevanten Aspekte der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (siehe nachfolgende Tabellen in den Kapiteln 3.5.1 und 3.5.2) und allfälligen begleitenden Festlegungen sowie die in der Sache relevanten Ziele des Umweltschutzes (siehe Kapitel 5).
- Räumliche Dimension: Die Abgrenzung des Untersuchungsraums bezieht sich auf sämtliche raumrelevante Auswirkungen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete inklusive möglicher Ausstrahlungswirkungen (siehe Beschreibung des Planungsgebiets in Kapitel 4).
- Zeitliche Dimension: Der zeitliche Betrachtungsrahmen der strategischen Umweltprüfung umfasst die Auswirkungen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete über die folgenden Phasen: Planungs- und Bauphase, Betriebsphase, Störungen und Nachfolgephase.

Im Rahmen des Scopings wurde entlang der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) der Rahmen für die erforderlichen Untersuchungen definiert. Dazu erfolgte zunächst ein Screening der abschätzbaren Umweltauswirkungen in Bezug auf die unterschiedlichen Schutzgüter.

Sind für einzelne Schutzgüter von vornherein keine bzw. nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (Symbol „-“ in der folgenden Tabelle), werden diese ausgeschieden, d.h. es erfolgen keine vertiefenden Untersuchungen zu diesen Schutzgütern. Für die sonstigen Schutzgüter erfolgt eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungstiefe (Grün hinterlegte und mit dem Symbol „U“ gekennzeichnete Schutzgüter in der folgenden Tabelle). Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfordert, aufgrund des notwendigen Ausschlusses von erheblichen Auswirkungen sowie der notwendigen Definition spezifischer Minderungsmaßnahmen, entsprechend den Vorgaben der RED-III-Richtlinie, einen erhöhten Untersuchungsumfang (erhöhter Anspruch in Bezug auf Untersuchungstiefe und Untersuchungsmethoden vergleichbar mit dem Maßstab auf örtlicher Ebene). Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stellen die Erkenntnisse aus der bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zur Stammverordnung des NÖ SekRop PV dar. Die folgende Tabelle wurde aus dem Bericht zum Scoping übernommen.

3.5.1 Ausweisung von bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete

Prüfgegenstand	Erläuterung Screening	Untersuchungstiefe und -methoden (Scoping)	
Auswirkungen auf die Bevölkerung			
Naturgefahren			
Hochwasser	Hochwasserabflussbereiche des 30-jährlichen Hochwassers (HQ30) wurden bereits in der Stammverordnung beachtet und in die Ausweisungsüberlegungen einbezogen (Negativkriterium).	Hochwasserabflussbereiche des 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) wurden in der Stammverordnung von einer Zonierung nicht kategorisch ausgeschlossen, da die Umsetzung einer Photovoltaikanlage bei entsprechend geringer Wassertiefe im Überflutungsfall nicht ausgeschlossen ist. Die Hinweise in den „Standortblättern Zonen“ werden geprüft und Gefahrenbereiche vertiefend im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung der Abflussverhältnisse oder eine mögliche Gefährdung der Anlage untersucht.	U
Grundwasserniveau	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Wildbach- und Lawinengefährdung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung	Der Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde bei der Festlegung der Stammverordnung grundsätzlich überprüft (Braune und violette Hinweisbereiche). Bei parzellenscharfen Festlegungen wie einem Beschleunigungsgebiet können Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ zeigt	Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“ werden geprüft und Gefahrenbereiche vertiefend im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung einer Anlage untersucht. Es erfolgt eine Überprüfung in Bezug auf allenfalls angepasste Gefahrenzonenpläne (Braune und violette Hinweisbereiche)	U

	einzelne Überlagerungen der Eignungszonen mit gelben bzw. orangen Bereichen.		
Tragfähigkeit des Untergrundes	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Augenscheinliche Hinweise auf eine Einschränkung der Tragfähigkeit durch geänderte Rahmenbedingungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Anlage zu prüfen.	-
Anthropogene Gefahren			
Verkehrssicherheit	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Allfällige negative Auswirkungen, die durch die Art der Anlage oder durch die Positionierung der Module auftreten könnten, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Anlage zu prüfen.	-
Betriebliche Sicherheit	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Altlasten	Flächen, die als Altlasten ausgewiesen sind (Altlastenatlas des Amtes der NÖ Landesregierung „CadenzaWeb“ bzw. im Altlastenatlas des Umweltbundesamtes) wurden bei der Festlegung der Stammverordnung bevorzugt ausgewiesen (**Positivkriterium**), um die Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten. Womit ein Beitrag zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden und zur Ernährungssicherheit geleistet werden kann.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Im Zuge der Umsetzung der Anlagen auf Flächen, die eine Vorbelastung bzw. Altlast aufweisen, ist durch entsprechende Ausgestaltung des Vorhabens auf Projektebene sicherzustellen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.	-
Menschliche Nutzungen			
Wohnnutzungen, lärmsensible Nutzungen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Eine von der Bevölkerung allfällig subjektiv	-

	der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	wahrgenommene Beeinträchtigung in Sichtweite von Wohnbauland bzw. land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und erhaltenswerter Gebäude im Grünland innerhalb 100 m Entfernung zu einer Zone ist im Zuge der Interessensabwägung durch den Gemeinderat zu beurteilen. Gleiches gilt für Planungsabsichten, die in einem ÖEK dokumentiert sind.	
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Die Umgebung überörtlich relevanter Einrichtungen wurde bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann bei Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, die einen starken Bezug zur Landschaft aufweisen, negative Auswirkungen aufweisen.	Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Nutzung untersucht.	U
Gewerbe- und Industriebetriebe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Dienstleistungsbetriebe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Soziale Einrichtungen	Die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann bei Gesundheitseinrichtungen, die der Rehabilitation und Erholung dienen (z.B. Kurzentren, Rehazentren), negative Auswirkungen aufweisen.	Solche Einrichtungen wurden bei der Zonierung der Stammverordnung nicht berücksichtigt, in den Standortblättern jedoch aufgenommen. Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Nutzung untersucht.	U

Landwirtschaft	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Die Umsetzung von Anlagen gemeinsam mit bzw. auf landwirtschaftlichen Sonderstandorten (z.B. Wein- und Obstbau) ist aufgrund ihrer besonderen lokalen Bedeutung im Zuge der Interessensabwägung durch den Gemeinderat zu beurteilen.	-
Forstwirtschaft	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Jagd und Fischerei	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Rohstoffe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Im Falle der Überlagerung mit einer Materialabbaustätte soll die Ausweisung der Widmung Gpv erst nach erfolgter Ausbeutung durchgeführt werden.	-
Landesverteidigung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Heilvorkommen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Energieerzeugung, -transport	Die Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen überschneiden sich in einigen Fällen mit den großflächig festgelegten Eignungszonen lt. dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ bzw. liegen im Nahbereich von Windkraftwidmungen,	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen durch die unmittelbare Überschneidung mit Transportleitungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	-

	die als **Positivkriterien** bei der Festlegung der Stammverordnung berücksichtigt wurden. Neben der Windkraft wurden Nahbereiche von Umspannwerken sowie Hochspannungsleitungen (380 KV-Leitungen) bereits als **Positivkriterien** betrachtet.		
Mobilität (Flugsicherheit)	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Ver- und Entsorgung	Die Standortflächen von abgeschlossenen bzw. teilweise abgeschlossenen Deponien wurden bei der Festlegung der Stammverordnung als **Positivkriterium** berücksichtigt (ausgenommen von Bodenaushubdeponien, da diese oftmals eine landwirtschaftliche Nachnutzung aufweisen). Die Eignungszonen überlagern somit Standorte von Deponien bzw. teilweise als Grünland-Abfallbehandlung gewidmete Flächen. Die Zonierung in diesen Bereichen soll eine Nachnutzungsmöglichkeit mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen durch die unmittelbare Überschneidung bei der Fundierung von Anlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	-
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit			
Immissionen, Emissionen			
Lärm	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Erschütterungen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

Licht	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft			
Habitate und Arten			
Lebensräume Fauna und Flora	Aufgrund der Ausprägung von PV-Freiflächenanlagen erfolgt ein flächiger Eingriff in Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Bei der Festlegung der Stammverordnung wurden Schutzgebiete wie Nationalparks, Naturparks, NSG, LSG, Biosphärenparks, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete (FFH und VS, Ramsar Gebiete) sowie UNESCO-Weltnaturerbegebiete als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Eignungszonen auf regionaler Ebene näher in Hinblick auf die Lage in Lebensräumen mit hoher ökologischer Wertigkeit (Waldrandzonen, Wildtierkorridore, besondere Lebensraumpotenziale im Offenland, Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten, Gewässerrandzonen) näher betrachtet und entsprechende Erkenntnisse in den Standortblättern zu den jeweiligen Eignungszonen vermerkt.	Aufgrund der für Beschleunigungsgebiete erforderlichen Untersuchungstiefe werden für die rechtskräftig festgelegten Zonen auf Grundlage der „Standortblätter zu den Zonen“ vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern durchgeführt. Diese beziehen sich auf die Darstellung des Habitatpotenzials in den Zonen und im begründeten Einzelfall auch auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten.	U
Landschaft			

Landschaftsbild (Charakter des Landschaftsraumes, Naturbelassenheit des Landschaftsraumes, landschaftliche Eigenart oder Schönheit, Wert als Erholungsraum)	Die bestehenden Eignungszonen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, da diese bereits bei der Festlegung der Stammverordnung als Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden. Die flächenhaften Eingriffe aufgrund der Errichtung und des Betriebs von PV-Freiflächenanlagen können zu negativen Auswirkungen in sonstigen landschaftlich sensiblen Bereichen führen. Die Eignungszonen wurden deshalb insbesondere im Hinblick auf Aspekte wie die Lage und Fernwirkung (z.B.: Vermeidung exponierter Lagen mit stärkeren Hangneigungen/Kuppen), die Lage in Erholungsgebieten mit besonderer Bedeutung sowie die Störung besonderer Landschaftsstrukturen, die eine solche landschaftliche Einbindung erschweren oder verunmöglichen, untersucht. Entsprechende Hinweise wurden in den Standortblättern zu den einzelnen Eignungszonen vermerkt.	Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersucht.	U
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren			
Wasser			
Gewässer	Bei der Festlegung der Stammverordnung wurde bereits ein Bereich von 50 m beidseits von Gewässern berücksichtigt. Überlagerungen von Zonen mit diesen Bereichen wurden vertiefend geprüft. Außerhalb dieses Bereiches werden negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen, wenn das Gewässer eine überregionale Erholungsfunktion aufweist.	Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung überregional bedeutsamer Erholungsbereiche an Gewässern untersucht.	U
Oberflächenwasser	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Grundwasser	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.		
Boden			
Boden	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luft und Klima			
Makroklima	Wesentliches Ziel der Umsetzung der RED III-Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, um den CO_2-Ausstoß bei der Energiegewinnung zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Die beschleunigte Genehmigung von PV-Anlagen wird daher als **positive** Umweltauswirkung im Hinblick auf das Makroklima gesehen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
lokales Klima und Frischluftversorgung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter			
Sachgüter (solche, die bislang keine Berücksichtigung gefunden haben)	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Kulturelles Erbe			
Ortsbild (Baurecht)	Die rechtskräftig festgelegten Zonen befinden sich außerhalb von Siedlungs- und Ortsgebieten. Aufgrund der geringen Anlagenhöhe kann eine Beeinträchtigung hauptsächlich durch allfällige Fernwirkungen bei exponierten Lagen auftreten.	Vertiefende Untersuchungen erfolgen gemeinsam mit der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft	U
Kulturgüter	Die Umgebung von Kulturgütern von überregionaler Bedeutung	Die Hinweise in den „Standortblättern zu den Zonen“	U

	wurde bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen. Negative Umweltauswirkungen auf lokal bedeutsame Kulturgüter können jedoch nicht ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden.	werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung lokaler Kulturgüter untersucht.	
Archäologie	Bei der Festlegung der Stammverordnung wurden die in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden kenntlich gemachten Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen. Diese bekannten archäologischen Denkmäler wurden in den Standortblättern zu den einzelnen Eignungszonen vermerkt.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen bzw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen durch die unmittelbare Überschneidung mit einem Bodendenkmal sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	-

3.5.2 Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete

Da PV-Anlagen auf Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gemäß der NÖ Bauordnung 2014 bereits grundsätzlich bewilligungs- und meldefrei sind, sind in Bezug auf die nunmehr erfolgende Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine relevante Beschleunigung ist im Hinblick auf mögliche naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren für PV-Anlagen auf Dachflächen von Bauwerken außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs gegeben (naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Bauwerke gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 NÖ NSchG 2000). Gebäude bzw. Bauwerke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und sachlich von untergeordneter Bedeutung sind, sind von der Bewilligungspflicht gemäß NÖ NSchG 2000 ausgenommen. In Beschleunigungsgebieten gemäß der RED III-Richtlinie muss die Behörde die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb einer Frist von 30 Tagen bestätigen.

In Bezug auf die von der Bewilligungs- und Meldefreiheit in der NÖ BO 2014 ausgenommenen PV-Anlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten (§ 15 Z 13 lit. b) ergeben sich keine Änderungen, da diese Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Gegenstand der SUP in Bezug auf die Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete ist die in den Beschleunigungsgebieten geplante Verfahrensbeschleunigung in Bezug auf die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wird folglich geprüft, ob die Verkürzung der Frist für die Vollständigkeitsprüfung von 45 auf 30 Tage erheblich negative Auswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände haben kann. Diese Verfahrensverkürzungen werden nach derzeitigem Stand rechtlich in der NÖ BO 2014 sowie dem NÖ NSchG 2000 umgesetzt.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgt mittels einer verbal-argumentativen Abschätzung der Umweltauswirkungen. Hintergrund der Auswahl dieser Methodik ist der Umstand, dass sich die Wirkung des ggst. Plans auf eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen beschränkt. Die Frage, ob auf einer Fläche die Errichtung eines Gebäudes bzw. einer sonstigen baulichen Anlage mit Dachfläche und daher auch einer darauf befindlichen PV-Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist, bleibt vom Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unberührt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) für die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die damit einhergehende Verfahrensbeschleunigung für die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen. Etwaige Umweltauswirkungen werden anhand der Schutzgüter bzw. Prüfgegenstände gemäß SUP-Richtlinie angeführt.

Die folgende Tabelle wurde aus dem Bericht zum Scoping übernommen.

Prüfgegenstand	Erläuterung Screening	Untersuchungstiefe und -methoden (Scoping)	
Auswirkungen auf die Bevölkerung			
Naturgefahren			
Hochwasser	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf Naturgefahren. Erheblich negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Naturgefahren können ausgeschlossen werden, da durch eine Dachfläche mit PV-Anlage die Umweltauswirkungen in Bezug auf die angeführten Schutzgüter im Vergleich zu sonstigen Dachflächen unverändert sind.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Grundwasserniveau			
Wildbach- und Lawinengefährdung			
Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung			
Tragfähigkeit des Untergrundes			
Anthropogene Gefahren			
Verkehrssicherheit	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Anforderungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Blendwirkung von PV-Anlagen sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Betriebliche Sicherheit	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf sonstige anthropogene Gefahren. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Altlasten			
Menschliche Nutzungen			
Wohnnutzungen, lärmsensible Nutzungen	Diese menschlichen Nutzungen sind von der geplanten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen nicht betroffen. Erheblich negative	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			

Gewerbe- und Industriebetriebe	Auswirkungen können ausgeschlossen werden.		
Dienstleistungsbetriebe			
Soziale Einrichtungen			
Landwirtschaft			
Forstwirtschaft			
Jagd und Fischerei			
Rohstoffe			
Landesverteidigung			
Heilvorkommen			
Mobilität (Flugsicherheit)			
Ver- und Entsorgung			
Energieerzeugung, -transport	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Der Netzanschluss von PV-Anlagen ist unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin sicherzustellen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit			
Immissionen, Emissionen			
Lärm	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf sonstige Immissionen und Emissionen. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung			
Erschütterungen			
Licht	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft			

Habitate und Arten			
Lebensräume Fauna und Flora	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Landschaft			
Landschaftsbild (Charakter des Landschaftsraumes, Naturbelassenheit des Landschaftsraumes, landschaftliche Eigenart oder Schönheit, Wert als Erholungsraum)	Die Prüfgegenstände des Schutzgutes Landschaft sind von der geplanten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen können, zumal die betroffenen Bereiche bereits durch die eigentlichen Bauwerke anthropogen geprägt sind, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren			
Wasser			
Gewässer Oberflächenwasser Grundwasser	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Boden			
Boden	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Der eigentliche Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt durch die Bauwerke an sich, nicht jedoch durch allfällig zusätzliche PV-Anlagen auf den Dachflächen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luft und Klima			
Makroklima	Wesentliches Ziel der Umsetzung der RED III-Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, um den CO_2-Ausstoß bei der Energiegewinnung zu reduzieren und damit einen Beitrag zur	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Die beschleunigte Genehmigung von PV-Anlagen wird daher als **positive** Umweltauswirkung im Hinblick auf das Makroklima vorausgesetzt.		
lokales Klima und Frischluftversorgung	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter			
Sachgüter	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Relevante statische Anforderungen, bspw. im Zusammenhang mit Tragfähigkeit von Dachflächen bzw. der jeweiligen Bauwerke, sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Kulturelles Erbe			
Ortsbild (Baurecht) Kulturgüter	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorsieht, ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren von PV-Anlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. geschützte Bereiche zu erwarten, da diese Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Die eigentlichen Schutzzonenbestimmungen, die jeweils durch die betroffene Standortgemeinde festgelegt werden, sind nicht betroffen.	Keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	Relevante Anforderungen im Zusammenhang mit dem Ortsbild sowie etwaiger betroffener Kulturgüter sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.		
Archäologie	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf-Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

Die dargestellten relevanten Umweltprobleme bilden die Grundlage für die weitere Beschreibung des Planungsgebietes im folgenden Kapitel.

4 Beschreibung des Planungsgebiets

Für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen wurden, wie in Kapitel 3 bereits erläutert, einerseits Zonen des NÖ SekRop PV in Betracht gezogen und andererseits ist die Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (mit Ausnahme Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten, die von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar sind) als Beschleunigungsgebiete vorgesehen. Für die Beschreibung der räumlichen Struktur und planungsrelevanter Umweltmerkmale des Planungsgebiets wird insbesondere auf die Zonen des NÖ SekRop PV eingegangen, da diese räumlich konkret abgrenzt sind und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen (siehe Kapitel 3.5.1) für die Ausweisung dieser Zonen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete erfolgt keine detaillierte Beschreibung des Planungsgebiets, da sich dieses aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten räumlich nicht konkret abgrenzen lässt und von vornherein aufgrund der Ausweisung keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Um das Planungsgebiet zu beschreiben, werden zwei räumliche Untersuchungsrahmen gewählt: Für die Beschreibung der räumlichen Struktur (Kapitel 4.1) erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung der räumlichen Charakteristik hinsichtlich der Lage der Zonen des NÖ SekRop PV. Für die Abhandlung planungsrelevanter Umweltmerkmale (Kapitel 4.2) wird der zu untersuchende Bereich enger gefasst, da hinsichtlich der Umweltmerkmale nur die Charakteristika der jeweiligen Zonen relevant sind.

4.1 Räumliche Struktur

Die folgende Übersichtsdarstellung gibt einen Überblick über die Lage der 116 planlich ausgewiesenen Zonen der Stammverordnung des NÖ SekRop PV und somit des grundsätzlichen Betrachtungsraums.

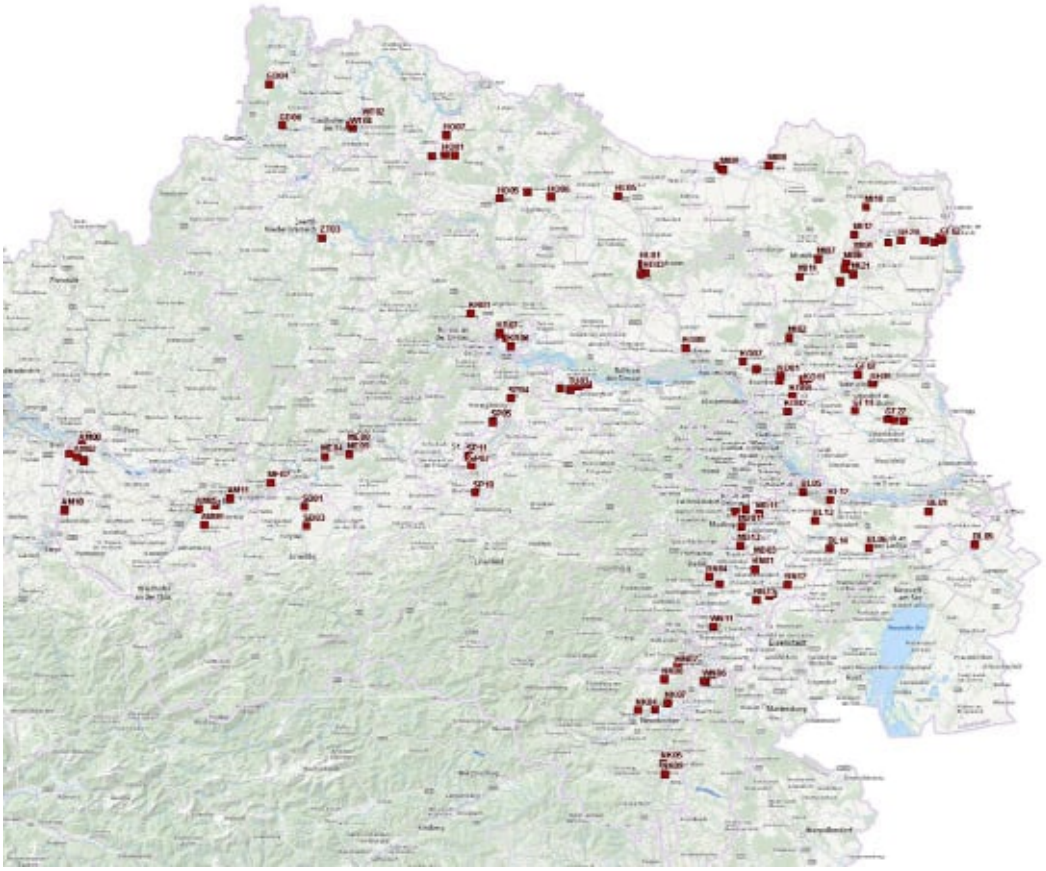


Abbildung 2: Überblick über planlich ausgewiesene Zonen der Stammverordnung des NÖ SekRop PV (Quelle: NÖ Atlas, abgerufen im März 2026)

Die Zonen verteilen sich auf einen großen Teil des Landesgebietes. Aufgrund der ursprünglichen Methodik zur Identifikation geeigneter Bereiche (Positivkriterien waren unter anderem die Lage im Nahbereich

von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahnstrecken sowie vorbelastete Flächen im Bereich von Deponien und Materialgewinnungsstätten bzw. Altlasten) sind Konzentrationen insbesondere im Bereich der Hauptinfrastrukturachsen, wie der West-, Nord- und Südautobahn sowie der Bahnstrecken, aber auch in Bereichen mit zahlreichen Materialgewinnungsstätten und Deponien (z.B. Steinfeld im Industrieviertel, Teile des Weinviertels) zu finden. Der Wienerwald, der alpine Bereich von Niederösterreich im Südwesten des Landes sowie das westliche und südliche Waldviertel sind hingegen größtenteils von einer Zonierung freigehalten.

Im Zuge der Festlegung der Stammverordnung wurden zahlreiche Bereiche aufgrund von Schutzansprüchen in der Form von Konfliktkriterien berücksichtigt.

- Naturschutzrelevante Grundlagen – zusätzlich mit je 100 m-Puffer:
    - Nationalparks und Naturparks
    - Naturschutzgebiete
    - Landschaftsschutzgebiete (beinhaltet auch den Biosphärenpark Wienerwald)
    - Naturdenkmäler
    - Natura 2000 - Flora Fauna Habitat
    - Natura 2000 - Vogelschutzgebiete
    - Ramsargebiete
- Digitale Bodenkarte eBod: hochwertige Böden (Acker- und Grünland)
- Fließgewässer gemäß Berichtsgewässernetz inkl. 50 m Puffer
- Hochwasserabflussbereiche HQ30
- Wasserrechtlich bewilligte Schutzgebiete
- Gelbe und rote Gefahrenzonen der WLV
- Wildtierkorridore
- Grünbrücken/Querungen
- Waldentwicklungsplan (WEP): Waldflächen
- Widmungsumhüllende: Widmungskategorien, die teilweise zusätzlich mit einem 100 m-Puffer versehen wurden:
    - SBL - Sonstiges Wohnbauland (BW, BA, BK, BO)
    - BIB – nur bebaute Flächen ohne Puffer
    - Gho – Grünland-Hofstellen ohne Puffer
    - Gke – Grünland-Kellergassen
    - Gkg – Grünland-Kleingärten
    - Gspi – Grünland-Spielplätze
    - G++ – Grünland-Friedhöfe
    - Gp – Grünland-Parkanlagen
    - Gfrei – Grünland-Freihaltefläche
- Bewertung der wertvollen Grünräume in Niederösterreich
- Flächen mit einer bestimmten Exposition (nördliche Richtung) sowie zu starker Hangneigung
- Militärische Anlagen
    - Übungsplätze
    - Truppenübungsplätze
    - Tiefflugschneisen
    - Kasernen
    - Schießplätze
    - Flugplätze mit Sicherheitszonen (SiZo)
    - Fernmeldeanlagen mit 1.500m-Puffer
- Bestimmte Ausflugziele und touristische Nutzungen

In diesen Bereichen kommen Zonen des NÖ SekRop PV nur in begründeten Einzelfällen zu liegen, weshalb ein Teil der Schutzgüter der SUP bereits vorsorglich im Rahmen des Abschichtungsprozesses berücksichtigt wurde (Beschreibung zu einzelnen Schutzgütern siehe Tabelle in Kapitel 3.5.1).

Die oben angeführten Kriterien wurden im Zuge des Planungsprozesses zur Identifizierung der Beschleunigungsgebiete aufgrund der Erfahrungen mit dem NÖ SekRop PV einer Überprüfung unterzogen und teilweise adaptiert und jedenfalls im Hinblick auf den Datenstand aktualisiert (siehe Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 2026, S. 28ff).

Im Hinblick auf die Ausweisung von Zonen des NÖ SekRop PV sind somit die im Folgekapitel beschriebenen planungsrelevanten Umweltmerkmale zu betrachten.

4.2 Planungsrelevante Umweltmerkmale

Zur weiteren Beschreibung des Planungsgebiets werden jene Umweltmerkmale beschrieben, die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien in Niederösterreich einen relevanten vertiefenden Untersuchungsbedarf aufweisen. Der dafür gewählte Untersuchungsrahmen umfasst die Zonen des NÖ SekRop PV inklusive ihres unmittelbaren Umgebungsbereichs. Ausstrahlungswirkungen sind dabei vor allem im Hinblick auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt sowie Landschaft inkl. Erholungsnutzungen von Relevanz. Für sonstige Schutzgüter können erhebliche Ausstrahlungswirkungen (ggf. unter Festlegung von ergänzenden Maßnahmen) ausgeschlossen werden.

4.2.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung

4.2.1.1 Naturgefahren

4.2.1.1.1 Hochwasser

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung durch Hochwasser wurden in der Stammverordnung des NÖ SekRop PV vorsorglich Flächen aus der Zonierung ausgenommen, die sich im Abflussbereich des 30-jährlichen Hochwassers befinden, oder die Überlagerungen mit gelben bzw. roten Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung aufweisen.

Aufgrund der teilweisen Aktualisierung von Hochwasserabflussbereichen seit der Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV werden auch die Abflussbereiche des 30-jährlichen Hochwassers erneut betrachtet. Im Hinblick auf die Ausweisung von Zonen als Beschleunigungsgebiete wurden die HQ30-Abflussbereiche nunmehr als Sensibilitätskriterium betrachtet (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 2026, S. 39), d.h. es wird eine vertiefende Prüfung vorgenommen. In insgesamt sieben Fällen kommt es zu Überschneidungen der aktualisierten HQ30-Abflussbereiche mit Zonen des NÖ SekRop PV mit einem Gesamtausmaß von rund 5,6 ha. Des Weiteren erfolgte eine Überprüfung in Bezug auf allenfalls angepasste Gefahrenzonenpläne im Hinblick auf rote und gelbe Gefahrenzonen sowie violette Hinweisbereiche (z.B. notwendige Überflutungsräume) bzw. blaue Vorbehaltsbereiche (Freihaltung für Schutzmaßnahmen). Es wurden keine Überschneidungen mit gelben und roten Gefahrenzonen sowie violetten Hinweisbereichen und blauen Vorbehaltsbereichen festgestellt.

In weiterer Folge sind in Bezug auf eine mögliche Hochwassergefährdung Bereiche von Relevanz, die als Abflussbereich des 100-jährlichen Hochwassers ausgewiesen sind. Diese Bereiche wurden nicht pauschal abgeschichtet, da allenfalls Maßnahmen getroffen werden können, um eine Gefährdung bzw. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu vermeiden.

In insgesamt zwölf Fällen kommt es zu Überschneidungen der aktualisierten HQ100-Abflussbereiche mit Zonen des NÖ SekRop PV mit einem Gesamtausmaß von rund 51,3 ha. Die verfügbaren Daten umfassen jedoch nicht das gesamte Gewässernetz Niederösterreichs. Insbesondere kleinere Gewässer sind nicht flächendeckend erfasst bzw. wurden noch nicht beurteilt. Vereinzelt sind die Abflussbereiche nur als analoge Karten verfügbar. Diese Daten finden in der ggst. Untersuchung keine Berücksichtigung.

Für einen Teil der bereits beurteilten Gewässer stehen vertiefende Informationen zu Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen zur Verfügung. Diese werden in der Auswirkungsanalyse vertiefend betrachtet.

4.2.1.1.2 Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung

Durch Rutsch- und Bruchprozesse bzw. Steinschlag kann die Stand- und Betriebssicherheit von PV-Anlagen beeinträchtigt sein. Die Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung wurde im Rahmen der Festlegung der Stammverordnung anhand der Gefahrenhinweiskarte des Amtes der NÖ Landesregierung zu Rutsch- und Sturzprozessen beurteilt und entsprechende Hinweise in den Standortblättern vermerkt, da eine detaillierte Prüfung für ein nachfolgendes Widmungsverfahren auf örtlicher Ebene vorgesehen war.

Die Hinweise in den „Standortblättern Zonen“ werden geprüft und Gefahrenbereiche vertiefend im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung einer Anlage untersucht. Zu diesem Zweck erfolgt eine Konsultation mit dem geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung.

Ferner erfolgte eine Überprüfung in Bezug auf allenfalls angepasste Gefahrenzonenpläne im Hinblick auf braune Hinweisbereiche, die ebenfalls eine Gefährdung durch geogene Gefahren (z.B. Steinschlag oder Rutschung) anzeigen. Es kommt zu keinen Überschneidungen mit braunen Hinweisbereichen.

4.2.1.2 Menschliche Nutzungen

4.2.1.2.1 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie soziale Einrichtungen

Die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann bei Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, die einen starken Bezug zur Landschaft aufweisen, sowie Gesundheitseinrichtungen, die der Rehabilitation und Erholung dienen (z.B. Kurzentren, Rehazentren) negative Auswirkungen aufweisen.

Die Umgebung überörtlich relevanter Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bzw. touristischer Nutzungen wurde bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen. In einem ersten Schritt wurden die Top 50 touristischen Ziele der NÖ-Card entsprechend verortet. Zudem wurden zusätzlich wichtige Burgen, Schlössern, Schaugärten und andere Ziele auf Basis von Google-Bewertungen (mehr als 1.000 Google Bewertungen) selektiert. Davon ausgenommen wurden jene Ausflugsziele und touristische Nutzungen, die in Photovoltaik-Ausschlussflächen liegen. Zum Teil wurden hier Distanzpuffer zwischen 500 und 1.500 m gewählt. Darüber hinaus wurden Hinweise zu sonstigen Erholungseinrichtungen bzw. relevanter Gesundheitszentren in den Standortblättern zu den Zonen aufgenommen. Diesbezüglich erfolgt im Rahmen der ggst. Untersuchung eine Überprüfung der Hinweise auf Aktualität und allenfalls eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen. Insgesamt weisen acht Zonen Hinweise zu relevanten Einrichtungen auf.

4.2.2 Biologische Vielfalt

Im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien sowie der angestrebten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen, sind im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt insbesondere jene Tierarten von Relevanz, für die die betroffenen Bereiche einen Lebensraum darstellen. Dazu zählen insbesondere die mit dem naturschutzfachlichen Gebietsschutz geschützten Gebiete, die bereits bei der Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV als Kriterium in der Abschichtung berücksichtigt wurden. Ein Vorkommen geschützter Arten ist darüber hinaus in den derzeit ausgewiesenen 116 Zonen des NÖ SekRop PV nicht ausgeschlossen. Gemäß der bisherigen Planungssystematik waren daher ergänzende Untersuchungen notwendig. Entsprechende Hinweise zu ökologisch sensiblen Gebieten wurden in den Standortblättern zu den Zonen des NÖ SekRop PV dokumentiert. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie wurde nunmehr eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung durch das Amt der NÖ Landesregierung im Bereich der planlich ausgewiesenen Zonen des NÖ SekRop PV beauftragt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen durch BirdLife Österreich sowie DI Grinschgl liegen in Form des Berichts „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“ (BirdLife Österreich 2026) vor. Die Prüfung der 116 Zonen erfolgte in einem zweistufigen Prozess nach definierten Ausschluss- und Konfliktkriterien, um einerseits Gebiete, welche für den Vogelschutz bzw. den Artenschutz von Bedeutung und daher von der Beschleunigung auszunehmen sind und andererseits Gebiete, welche wenige bis keine Konflikte mit dem Naturschutz erwarten lassen, zu erfassen (siehe Abbildung 3).

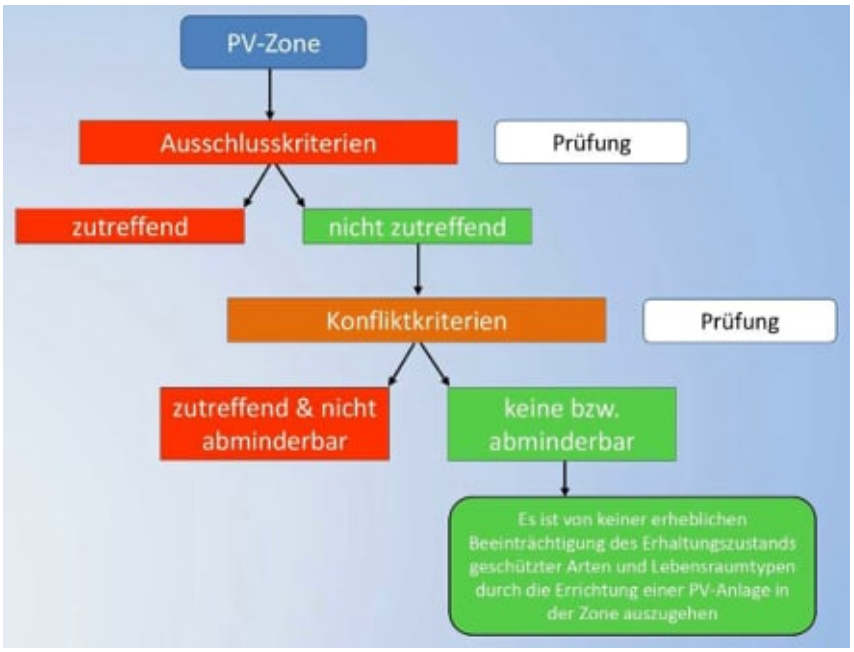


Abbildung 3: Entscheidungsbaum für die artenschutzfachliche Prüfung (BirdLife Österreich 2026, S. 10)

Folgende Ausschlusskriterien für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet kamen dabei zur Anwendung, da für diese Zonen von einem eingehenden artenschutzfachlichen Untersuchungsbedarf ausgegangen wurde:

- „Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023)
- Rastplätze für Vogelarten im Agrarland (gehäuftes und großflächiges Vorkommen von Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“ und des Vogelarten-Set „Vernässungen“)
- Aktive Deponien und Materialgewinnungsstätten, die einen Großteil der PV-Zone einnehmen (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)“ (BirdLife Österreich 2026, S. 8)

Des Weiteren kamen folgende Konfliktkriterien zur Anwendung, die eine Eignung der PV-Zonen als PV-Beschleunigungsgebiet im Grünland nicht gänzlich ausschließen. Durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können negative Auswirkungen ggf. reduziert werden.

- „Vorkommen von Vogelarten des Brutvogelarten-Sets, des Vogelarten-Sets „Rastplätze“ und des Vogelarten-Sets „Vernässungen“
- (Teilweise) rekultivierte Deponien und Materialgewinnungsstätten (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Landschaftselemente, wie Baum- und Strauchgruppen, Sutten und andere Sonderstandorte (Trocken-, Sand- und Felsrasen, Feuchtwiesen und artenreiche Brachen), die von naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Luftbildanalyse, GIS-Datensatz Sutten und Informationen aus den Standortblättern des NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022)
- Greifvogel-Brutplätze: Im Umkreis von 150 Metern um einen besetzten Brutplatz der unten aufgelisteten fünf Vogelarten soll keine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Zudem sind innerhalb der artspezifisch angegeben Horstabstände keine baulichen Tätigkeiten zur Brutzeit zulässig, da es aufgrund der dadurch verursachten Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann (siehe auch BirdLife Österreich 2012):
    - Seeadler Haliaeetus albicilla: 300 Meter
    - Kaiseradler Aquila heliaca: 300 Meter
    - Schwarzmilan Milvus migrans: 200 Meter
    - Rotmilan Milvus milvus: 200 Meter
    - Sakerfalke Falco cherrug: 200 Meter
- Feldhamster und Ziesel-Vorkommen im Umkreis von 200 Meter.“ (BirdLife Österreich 2026, S. 8f)

Die Untersuchung baute dabei großteils auf vorhandenen Daten sowie einer GIS-gestützten Luftbildanalyse auf. In Einzelfällen (24 Zonen) erfolgte zumindest eine Begehung der Zonen, um zu einer eindeutigen

fachlichen Einschätzung zu gelangen. Die Ergebnisse der Untersuchung und allfällige Vorschläge zu möglichen Minderungsmaßnahmen (Allgemeine Basismaßnahmen sowie zonenspezifische On-Top-Maßnahmen) wurden in tabellarischer Form je Zone aufbereitet.

Ebenfalls als potenzielle Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen wurden Zonen, für die nicht genügend Daten für eine fundierte Einschätzung zur Verfügung standen und diese auch nicht mit einem angemessenen Erhebungsaufwand durch Begehungen erhoben werden konnten.

Abseits der Zonen des NÖ SekRop PV, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, können Dachflächen bzw. darunterliegende Dachböden und Nischen insbesondere Vögeln und Fledermäusen einen Lebensraum bieten. Wie im Scoping festgestellt sind jedoch aufgrund der reinen Verfahrensbeschleunigung keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Es wird nicht in die bestehende Genehmigungspraxis eingegriffen. Dies begründet sich wie folgt:

- Bauliche Anlagen innerhalb des Ortsgebiets sind auch bislang von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen.
- Gebäude außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs sind grundsätzlich von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen.
    - Die Bau- bzw. Naturschutzbehörde erlangt von der Errichtung von PV-Anlagen innerhalb des Ortsbereiches bzw. bei der Anbringung an Gebäuden in der Regel keine Kenntnis von den Vorhaben, da keine Melde- bzw. Bewilligungspflicht nach dem NÖ NSchG 2000 bzw. der NÖ BO 2014 besteht (abgesehen von einzelnen Ausnahmen).
- Bauliche Anlagen mit Dachflächen, die keine Gebäude darstellen und außerhalb des Ortsbereichs liegen (z.B. Flugdächer, etc.) unterliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß NÖ NSchG 2000. Diese stellen an sich bereits einen relevanten Eingriff dar, der naturschutzrechtlich zu betrachten ist. Die zusätzliche Errichtung einer PV-Anlagen auf einer möglichen Dachfläche verändert die Auswirkungen nicht in erheblichem Ausmaß. Es wird sichergestellt, dass für diese Art der Bauwerke auch in Zukunft eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht besteht.

4.2.3 Landschaft

Im Rahmen der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Grünland kann es zu Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes kommen. Die Anlagen stellen einen flächigen Eingriff dar, der insbesondere in exponierten Lagen (Kuppen, Hanglagen) und bei Errichtung sehr großer Anlagen den Charakter eines Landschaftsteilraumes sowie die Erholungsfunktion stark beeinflussen kann. Gleichzeitig können Anlagen, die auf eher ebenen Flächen errichtet werden, durch Begleitpflanzungen und ähnliche Maßnahmen in vielen Fällen gut in die Landschaft integriert werden, sodass sich nur sehr lokal begrenzte Auswirkungen auf einen kleinen Teilraum ergeben.

Im Rahmen der GIS-Abschichtung sowie der nachfolgenden Qualitätssicherung wurden aufgrund der definierten Zonenpakete Standorte mit Vorbelastungen gesucht. Durch die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit besonderem Schutzstatus, wie dem Biosphärenpark Wienerwald und UNESCO-Weltkultur- und -Naturerbe-Gebieten sowie der alpinen Bereiche wurden herausragende Gebiete in Bezug auf das Landschaftsbild von Zonen für Photovoltaikanlagen im Grünland freigehalten (vgl. Knollconsult 2022, S. 38).

Die derzeit ausgewiesenen Zonen des NÖ SekRop PV umfassen abseits der geschützten Bereiche somit ausschließlich vorbelastete Gebiete. Die Zonen kommen jedoch in den verschiedensten Landschaftsräumen Niederösterreichs zu liegen, da unter anderem die regionale Ausgewogenheit eines der Ziele bei der Festlegung der Stammverordnung war.

Da der Prüfmaßstab im Rahmen der SUP zur Stammverordnung insbesondere die landesweite bzw. überregionale Ebene war, wurden darüber hinaus Hinweise in den Standortblättern zu den Zonen vermerkt, um weitere Prüferfordernisse im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu dokumentieren. Im Rahmen der Ausweisung von Zonen als Beschleunigungsgebiete erfolgte daher in einer separaten Analyse eine vertiefende Untersuchung der Landschaft auf Basis der Ergebnisse der SUP zur Stammverordnung, um allfällige lokale Auswirkungen beurteilen zu können.

Die Ergebnisse liegen in Form des Berichts „Vertiefende Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie in Niederösterreich gemäß Artikel 15c RED III in Zonen des NÖ SekRop PV“ vor.

Die Zonen wurden anhand folgender zweistufiger Methodik vertiefend untersucht, um Zonen zu identifizieren, für die spezifische Maßnahmen erarbeitet werden müssen, um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließen zu können:

1. **„GIS-Abschichtung und Überprüfung der vorhandenen Standortblätter:** In einem ersten Schritt erfolgte eine Überprüfung der Lage anhand einer GIS-Analyse sowie eine Überprüfung anhand der Standortblätter der 116 verordneten Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms. Es sollten dabei jene Zonen identifiziert werden, für die aufgrund der Lage, des Geländereliefs sowie der umliegenden Nutzungen von vornherein erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können bzw. durch ein begleitendes Konzept mit entsprechenden standardisierten Maßnahmen (insbesondere einfache Sichtschutzbepflanzung an den Rändern der Anlagen) sichergestellt werden kann, dass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.
2. **Vertiefende Untersuchung der verbleibenden Zonen:** In einem zweiten Schritt wurden jene Zonen, für die erhebliche Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, vertiefend untersucht. Zu diesem Zweck wurden zunächst Begehungen sowie eine Bewertung der Standorte im Hinblick auf mögliche Auswirkungen (Beurteilung der Sensibilität und Eingriffsintensität) auf das Landschaftsbild durchgeführt. In weiterer Folge wurden Zonen (Standorte) identifiziert, für die aufgrund der ermittelten Eingriffsintensität bzw. der erwartbaren Sichtbarkeit potenzieller Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Basierend auf diesen Analysen erfolgt die Formulierung von zonenbezogenen Vorschlägen zu Minderungsmaßnahmen, sofern eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet seitens der Abt. RU7 aufgrund anderer Aspekte überhaupt geplant ist, um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließen zu können. Als Grundlage für die Ausarbeitung relevanter Minderungsmaßnahmen wurden dabei Visualisierungen von prototypischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwendet.“ (Knollconsult 2026, S. 2)

Es wurde für folgende 12 Zonen des NÖ SekRop PV ein vertiefender Untersuchungsbedarf festgestellt: AM05, HL06, KO02, KO08, MD01, ME04, MI02, MI14, SB01, WN11, WT02, WT04.

4.2.4 Wasser

Durch die festgelegten Wasserschutz- und -schongebiete werden die Wasservorkommen des Landes Niederösterreich geschützt, um die Qualität und Quantität der Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Im Zuge der Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV wurden die wasserrechtlich bewilligten Schutzgebiete vorsorglich aus der Zonierung ausgenommen, während die allfällige Lage innerhalb der großflächig ausgewiesenen Wasserschongebiete als Hinweis in die Standortblättern der Zonen vermerkt ist. Eine Überprüfung hat ergeben, dass keine Überlagerungen mit Zonen des NÖ SekRop PV aufgrund allfällig aktualisierter Abgrenzungen der wasserrechtlich bewilligten Schutzgebiete auftreten.

Bei der Festlegung der Stammverordnung wurde darüber hinaus im Bereich von Fließgewässern ein Puffer von 50 m beidseits der Fließgewässerachse berücksichtigt (vgl. Amt der NÖ Landesregierung – Abt. RU7 2026, S. 38), um die Gewässerachsen als potenzielle Erholungs- und Grünachsen freizuhalten. Es wurden dabei alle Fließgewässer mit Ausnahme kleinster Seitenarme aus dem Berichtsgewässernetz berücksichtigt. Einzelne Gewässerachsen können aufgrund ihrer überregionalen Erholungs- und Verbindungsfunktion einen darüber hinausgehenden Schutzanspruch aufweisen. Es erfolgt eine vertiefte Überprüfung von Zonen im Nahbereich der Fließgewässer in Bezug auf eine allfällige überregionale Bedeutung der Gewässerachse als Erholungsachse.

4.2.5 Klima und Energie

4.2.5.1 Klima

Der langfristige Temperaturanstieg und Klimawandel wird maßgeblich durch den Ausstoß von Treibhausgasen (THG) verursacht. Die bedeutendste Quelle von Treibhausgas-Emissionen ist sowohl global gesehen als auch in Europa die Nutzung fossiler Energieträger durch den Menschen. Bereits im Jahr 2024 liegt die mittlere globale Temperatur um rund 1,55°C über dem vorindustriellen Niveau, wobei in Österreich der Temperaturanstieg in der Vergangenheit mehr als doppelt so hoch war wie im globalen Mittel (vgl. UBA 2025a, S. 6).

In Niederösterreich wurde das Maximum der Treibhausgas-Emissionen um die Mitte der 2000er-Jahre erreicht. Seitdem sind die Emissionen zurückgegangen und lagen 2023 um 21 % unter dem Niveau von

1990. 2023 wurden in Niederösterreich insgesamt 14,8 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent emittiert. Das entspricht einem Anteil von rund 22 % an den gesamten THG-Emissionen in Österreich.

Die größte Emissionszunahme im Zeitraum von 1990 bis 2023 entfällt auf den Sektor Verkehr (+47 % seit 1990) (vgl. Abbildung 4), wobei neben der allgemeinen Verkehrszunahme auch andere Faktoren wie der Kraftstoffexport eine Rolle spielen. Im Energiesektor kam es im gleichen Zeitraum zu einer Abnahme der Emissionen von rund 53 %, womit der Verkehrssektor mittlerweile den größten Anteil an den emittierten Treibhausgasen in Niederösterreich hat. Der Energiesektor weist im letzten Jahrzehnt einen konstanten Abwärtstrend in Hinblick auf die THG-Emissionen auf und die Emissionen sanken im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 um 2,1 %. (vgl. UBA 2025b, S. 98ff).

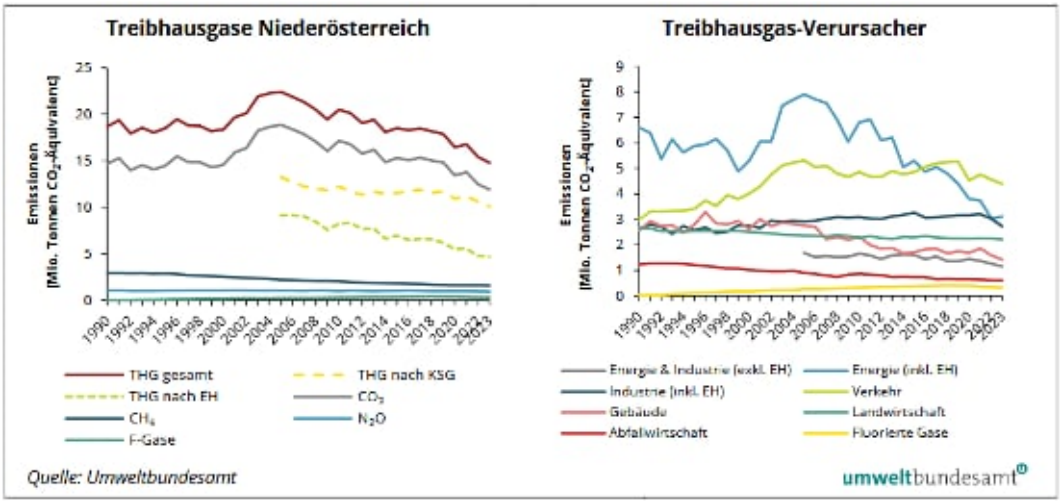


Abbildung 4: Treibhausgasemissionen in Niederösterreich von 1990 bis 2023, Gesamt und nach Sektoren (Quelle: Umweltbundesamt 2025b, S. 97)

Der Bruttoinlandsverbrauch an Energie ist von 1990 bis 2019 um rund 31 % gewachsen, wobei im gleichen Zeitraum eine Zunahme des Bruttoinlandverbrauchs bei den Erneuerbaren Energien um 258 % zu verzeichnen war und somit der Anteil der Erneuerbaren Energieträger am gesamten Bruttoinlandsverbrauch deutlich gesteigert wurde (von 16,3 % im Jahr 1990 auf 32,0 % im Jahr 2023) (vgl. UBA 2025b, S. 101).

Betrachtet man die Stromproduktion in Niederösterreich, so zeigt sich, dass die Gesamtproduktion seit 1990 um 29 % erhöht wurde, während der Anteil an fossilen Energieträgern (insbesondere Kohle) reduziert wurde (vgl. Abbildung 5). Die Produktionszunahmen seit dem Jahr 2014 sind maßgeblich durch den Ausbau von Windkraft, Photovoltaik und Geothermie beeinflusst. Von 2022 bis 2023 hat die Stromproduktion um 9,4 % zugenommen, wobei den größten Anteil an der Zunahme Wind, Photovoltaik und Geothermie (+23 %) gefolgt von der Wasserkraft (+8,8 %) haben. Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und Biomasse ist hingegen rückläufig (-18 % und -6,1 %). Im Jahr 2023 wurden rund 90 % des in Niederösterreich produzierten Stroms mit erneuerbaren Energieträgern erzeugt. Dominierend ist dabei immer noch die Wasserkraft mit einem Anteil von rund 45 % der Gesamtproduktion. Der Anteil von Wind, PV und Geothermie ist jedoch über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Dies zeigt auch ein Vergleich zum Jahr 2019 (zur Verfügung stehender Stand der Daten zum Zeitpunkt der Verordnung der Stammfassung des NÖ SekROP PV), da der Anteil im Jahr 2019 noch bei rund 30,1 % im Vergleich zu nunmehr 39,4 % im Jahr 2023 lag (vgl. UBA 2025b, S. 109f bzw. UBA 2021, S. 91). Die folgende Grafik zeigt die Gegenüberstellung der entsprechenden Grafiken zur Stromproduktion zum Stand 2019 bzw. 2023 und verdeutlicht die Abnahme der fossilen Stromproduktion zu Gunsten der Erneuerbaren Energieträger.

Laut Hochrechnung der Abt. Umwelt und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung wurden Ende des Jahres 2025 rund 3,38 TWh Strom pro Jahr durch Photovoltaikanlagen produziert, was einer

installierten Leistung von rund 3.382[2] MW_{peak} entspricht (vgl. Amt der NÖ Landesregierung - Abt. RU7 2026, S. 9).

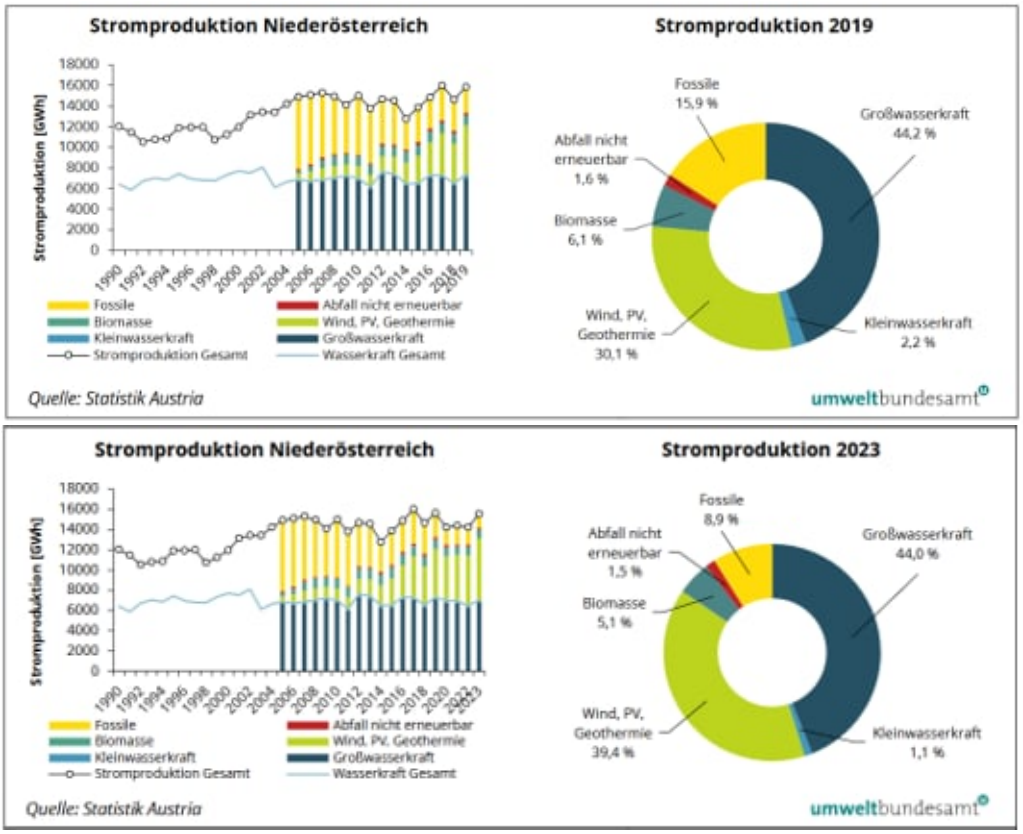


Abbildung 5: Stromproduktion in Niederösterreich nach Energieträgern, 1990-2019 bzw. 1990-2023 (Quelle: Umweltbundesamt 2021b, S. 91, Umweltbundesamt 2025b,)

Die Daten zu den Flächenwidmungen in Niederösterreich zeigen für den Stand 31.12.2025 eine gewidmete Fläche für Grünland-Photovoltaikanlagen von rund 875 ha, während zum Stand 31.12.2020 rund 111 ha (zur Verfügung stehender Stand der Widmungsdaten zum Zeitpunkt der Verordnung der Stammfassung des NÖ SekROP PV) und zum Jahresende 2016 rund 18 ha gewidmet waren. Die gewidmete Fläche hat somit seit 2016 um 857 ha und seit Ende 2020 um 764 ha zugenommen.

4.2.6 Kulturelles Erbe

Im Land Niederösterreich liegen insgesamt vier Weltkulturerbestätten sowie eine Weltnaturerbestätte. Es handelt sich dabei um die Wachau, die Semmeringbahn, Baden bei Wien (als Teil der Weltkulturerbestätte „Great Spa Towns of Europe“), den Donau Limes sowie das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal (als Teil der Weltnaturerbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“). Welterbestätten wird ein außergewöhnlicher universeller Wert zugewiesen, den es zu schützen gilt. Die unmittelbare Umgebung dieser Kulturgüter von überregionaler Bedeutung wurde bei der Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV bereits ausgeschlossen.

Negative Umweltauswirkungen sind somit allenfalls im Hinblick auf lokal bedeutsame Kulturgüter vorstellbar. Diesbezüglich wurden bereits in der Stammverordnung Hinweise zu bestehenden Denkmälern, denen ebenfalls ein Schutzstatus zukommt, in den Standortblättern zu den jeweiligen Zonen vermerkt. Im Gegensatz zu den UNESCO-Welterbestätten handelt es sich beim Denkmalschutz nicht um einen klar abgrenzbaren Bereich. Denkmalgeschützte Objekte sind im gesamten Landesgebiet zu finden, wenngleich vor allem im Bereich der historischen Siedlungskerne eine besonders hohe Dichte an denkmalgeschützten Objekten zu erwarten ist. In Niederösterreich gibt es etwa 10.900 denkmalgeschützte Objekte (Bundesdenkmalamt o.J.), die aufgrund ihrer verstreuten Lage in Einzelfällen im Bereich der Zonen des

[2] Hochrechnung Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) aufgrund Meldungen aller NÖ Stromnetzbetreiber.

NÖ SekRop PV liegen. Des Weiteren stellen zahlreiche Gebäude denkmalgeschützte Objekte dar und sind somit Teil der geplanten Beschleunigungsgebiete im Bereich von Dachflächen von Gebäuden. Die genaue Zahl an denkmalgeschützten Objekten im Bereich der Beschleunigungsgebiete (insbesondere in Bezug auf Gebäude) ist nicht bekannt. Gesonderte Verfahren bei denkmalgeschützten Gebäuden bleiben durch die Festlegung im NÖ SekRop PV jedoch unberührt und gelten weiterhin.

Die Möglichkeiten für bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten Objekten werden einerseits durch die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sowie andererseits durch die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geregelt. Gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes sind Denkmale „von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände […] von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung."

5 Ziele des Umweltschutzes

Das folgende Kapitel dient der Darstellung der für das Raumordnungsprogramm relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes.

5.1 Internationale Ziele von Relevanz für das Planungsvorhaben

5.1.1 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora

- UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt mit den Zielen, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen sowie den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen.
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) mit dem wesentlichen Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) mit dem Ziel, die wildlebenden heimischen Vogelarten in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben ihrem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
- EU Biodiversitätsstrategie für 2030 mit dem Ziel, Europas Biodiversität bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen.

5.1.2 Boden

- EU Bodenstrategie (COM (2021) 699 final) mit dem Ziel bis 2050 einen Netto-Null-Flächenverbrauch (engl. land take) zu erreichen.
- Alpenkonvention, insbesondere das Protokoll Bodenschutz unter anderem mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Flächeninanspruchnahme) sowie dem besonderen Schutz der Moore (Art. 9 Bodenschutzprotokoll - BodP). Teile des niederösterreichischen Gebiets liegen im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Darüber hinaus ist gemäß Art. 9 Abs. 2 BodP der Boden „in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.“

5.1.3 Wasser

- EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) (WRRL) mit den Zielen der Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers.

5.1.4 Luft

- EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) mit dem Ziel der Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität.

5.1.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien

- UNFCCC (Klimakonvention): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgase und zur Vorsorge gegen den Klimawandel.
- Der Green Deal (COM/2019/640 final) wurde 2019 ins Leben gerufen und hat zum Ziel, die europäische Wirtschaft, Energieversorgung, Verkehr sowie Industrie nachhaltig zu entwickeln. Dafür sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 50% (angestrebt werden 55 %) gesenkt werden (Europäische Kommission 2019) sowie bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden.

- Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) mit den verbindlichen Zielen Klimaneutralität innerhalb der EU bis 2050 zu erreichen sowie der verbindlichen Vorgabe die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % (gegenüber dem Stand von 1990) zu senken.
- Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED III) mit dem Ziel den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 42,5 % innerhalb der EU zu erhöhen.

5.1.6 Sach- und Kulturgüter

- UNESCO – Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) mit dem Ziel, Stätten des Weltkultur- und -naturerbes zu schützen und zu erhalten.

5.2 Nationale Ziele von Relevanz für das Planungsvorhaben

5.2.1 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora

- Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030+ mit dem Ziel, dass bis 2030 30 % der gefährdeten heimischen Arten und Biotoptypen in einem guten Zustand sein sollen oder sich positiv entwickeln sowie dem Ziel, dass 30 % der Landesfläche unter Schutz stehen sollen.

5.2.2 Boden

- Bodenstrategie für Österreich (Beschlossen durch die Landesraumordnungsreferenten am 29.02.2024) mit dem Ziel die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis zum Jahr 2030 substanziell zu verringern. Dies soll durch Maßnahmen zu den vier generellen Zielen „Schutz von Frei- und Grünland“, „Unterbindung der Zersiedelung“, „Effiziente Innenentwicklung“ und „Intensivierung der Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit“ gelingen.
- Jetzt das richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029 mit dem Ziel sorgsam mit der Ressource Boden umzugehen und den „Bodenverbrauch effektiv auf 2,5 ha pro Tag zu reduzieren“ (Bundeskanzleramt 2025, S. 152).
- Forstgesetz 1975, dass die Ziele verfolgt den Wald und den Waldboden zu erhalten, eine Waldbehandlung sicherzustellen, sodass die Produktionskraft des Bodens erhalten bleibt und seine Wirkungen nachhaltig gesichert werden, sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.

5.2.3 Wasser

- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) mit dem Ziel der Reinhaltung der Gewässer (inkl. des Grundwassers), so
    - dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
    - dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
    - dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
    - dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
    - dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

5.2.4 Luft

- Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) sowie zugehörige Verordnungen zum IG-L mit dem Ziel des dauerhaften Schutzes der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und

Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen. Des Weiteren enthält es das Ziel die Immissionen von Luftschadstoffen vorsorglich zu verringern, die Bewahrung der Luftqualität in bestimmten Gebieten mit guter Luftqualität sowie die Verbesserung der Luftqualität in bestimmten Gebieten mit derzeit schlechteren Werten der Luftqualität.

5.2.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien

- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I 181/2021 mit dem Ziel bis 2030 100 % des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen (national bilanziell). Zur Erreichung des Ziels wird ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 ein Ziel zur Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 27 TWh bis 2030 definiert. Davon sollen bis 2030 10 TWh zusätzlich durch Windkraft erzeugt werden.
- Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz, Änderung (Beschluss vom 11.06.2026) mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende sowie der Erreichung der Ausbauziele gemäß der Erzeugungsrichtwerte.
- Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030, der insbesondere Ziele zur Dekarbonisierung in Bezug auf die Energieproduktion enthält. Der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch soll bis 2030 auf mindestens 57 % angehoben werden (basierend auf dem angepassten EU-weiten Gesamtziel). (BMK 2024, S. 92)
- Jetzt das richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029
  „Verfahrensbeschleunigung – EABG: Turbo für die Energiewende: Rasche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Beschleunigung der Genehmigung für Energiewendeprojekte/Energieinfrastrukturgenehmigungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) unter Wahrung hoher ökologischer Standards und frühzeitiger Einbindung der Öffentlichkeit. Für die erforderlichen Investitionen in die Energiewende müssen Genehmigungen deutlich rascher und einfacher werden sowie Planungssicherheit und Rechtssicherheit gestärkt werden.
    - Die RED III soll raschestmöglich und vollständig umgesetzt werden.
        - Einführung eines One-Stop-Shops (Verfahrenskonzentration) und Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen.
        - Übernahme der Beschleunigung und Erhöhung der Verfahrenseffizienz dienenden geltenden Regelungen, vor allem aus dem UVP-G)
        - Vereinheitlichung der Kriterien und Schwellenwerte für die Freistellung bzw. die Art des erforderlichen Genehmigungsverfahrens (Anzeige, vereinfachtes oder ordentliches Verfahren).
        - Gesetzliche Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Energiewendevorhaben bei Interessenabwägungen im Genehmigungsverfahren (gem Art 16f RED-III-RL)“
          (Bundeskanzleramt 2025, S.49f.)

5.2.6 Sach- und Kulturgüter

- Denkmalschutzgesetz mit dem Ziel, Denkmale und materielle Kulturgüter in ihrer Vielzahl und Vielfalt dauerhaft zu erhalten: Voraussetzung ist deren geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung.

5.2.7 Landschaft

- Forstgesetz 1975 mit dem Ziel der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

5.3 Ziele des Landes Niederösterreich von Relevanz für das Planungsvorhaben

5.3.1 Energieziele

Gemäß dem Niederösterreichischen Klima- & Energiefahrplans 2020 bis 2030 sollen bis zum Jahr 2030 die Produktion aus Photovoltaikanlagen in NÖ auf insgesamt 4.500 GWh (entspricht 4,5 TWh) gesteigert

werden. Das Verhältnis zwischen Aufdach- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist dabei nicht definiert, wobei ein möglichst großer Anteil auf Dachflächen bzw. bereits versiegelten Flächen umgesetzt werden soll.

Im Hinblick auf das Potenzial von Photovoltaikanlagen auf künstlichen und versiegelten Flächen wurde im Herbst 2025 im Auftrag des Landes NÖ eine Studie ausgearbeitet. Die Studie unterscheidet dabei zwischen dem physikalisch/theoretischen Potenzial, davon abgeleitet vom technischen Potenzial (Berücksichtigung von technischen Restriktionen in der Umsetzung) und wiederum davon abgeleitet vom wirtschaftlichen Potenzial (unter Berücksichtigung von ökonomischen Kriterien). Sie kommt zum Schluss, dass abzüglich der bis 01.01.2025 bereits auf Gebäuden realisierten PV-Anlagen, noch ein wirtschaftlich ungenutztes PV-Potenzial von rund 4,05 TWh/a besteht (Fechner 2025, S. 4). Dieses Gesamtpotenzial stellt eine Berechnung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen dar, wobei anzumerken ist, dass eine Realisierung des gesamten noch ungenutzten Potenzials bis 2030 unrealistisch erscheint, da bis 01.01.2025 insgesamt die Produktion von PV-Anlagen auf künstlichen bzw. versiegelten Flächen bei rund 2,7 TWh/a lag.

5.3.2 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 mit den folgenden Zielen:
    - Die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden. Dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.
    - Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit folgenden generellen Leitzielen:
    - Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete.
    - Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf
        - schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
    - Unterstützung von Nationalparks durch Maßnahmen der Raumordnung im Umland dieser Nationalparks.

5.3.3 Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit folgenden generellen Leitzielen:
    - Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung insbesondere auch in Bezug auf die Berücksichtigung von vorhersehbaren Naturgewalten bei der Standortwahl für Raumordnungsmaßnahmen.
    - Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).
    - Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass
        - gegenseitige Störungen vermieden werden,
        - sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.
    - Sicherstellung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.

5.3.4 Boden

- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit generellen Leitzielen die Maßnahmen der Raumordnung auf eine nachhaltige Nutzbarkeit des Raumes sowie eine sparsame Verwendung von Grund und Boden auszurichten. In Bezug auf die örtliche Raumordnung werden die Leitziele definiert, die räumlichen Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft (u.a. Land- und Forstwirtschaft) sicherzustellen und die Verwendung von für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeigneten Böden für andere Widmung nur dann vorzusehen, wenn geeignete andere Flächen nicht vorhanden sind.

5.3.5 Klimaschutz und Erneuerbare Energien

- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 mit den generellen Leitzielen die Maßnahmen der Raumordnung u.a. auf einen Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie sowie eine Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) auszurichten.

5.3.6 Landschaft

- NÖ Naturschutzgesetz 2000, das in Bezug auf den Schutz der Landschaft ebenfalls Schutzbestimmungen vorsieht. Davon umfasst sind landesweit grundsätzlich alle Bereiche außerhalb des Ortsbereichs, der einen baulich und funktional zusammenhängenden Teil des Siedlungsgebietes darstellt, da hier grundsätzlich eine Bewilligungspflicht in Bezug auf die § 7 Abs. 1 NÖ NschG angeführten Vorhaben besteht. Bewilligungen für die hier bestimmten Vorhaben (u.a. PV-Freiflächenanlagen) sind gemäß § 7 Abs. 2 NÖ NSG 2000 zu versagen, insofern das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 8 Abs. 4 zusätzlich die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraums beurteilungsrelevant.
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 insbesondere mit folgenden generellen Leitzielen:
    - Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
    - Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen).

6 Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen

6.1 Mögliche Auswirkungen des Planungsnullfalls

Der Planungsnullfall umfasst die Beurteilung der Auswirkungen durch die derzeit festgelegten Zonen des NÖ SekRop PV sowie den Rechtsstand in Bezug auf PV-Anlagen auf Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, d.h. im Planungsnullfall erfolgt keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Gemäß des durchgeführten Scopings in Bezug auf Planungsalternative B sind im Rahmen der gegenständlichen Strategischen Umweltprüfung nicht alle Aspekte in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen untersuchungsrelevant. In der Folge wird nur auf die gemäß Kapitel 3.5 relevanten Aspekte eingegangen.

6.1.1 Bevölkerung

6.1.1.1 Naturgefahren (Hochwasser, Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung)

Das bislang angewendete mehrstufige System sieht eine weitere Überprüfung der Wirkungen in Bezug auf die Lage innerhalb von möglichen Zonen, die eine Gefährdung durch Naturgefahren (Hochwasser, Rutsch- Bruch- und Steinschlaggefährdung) aufweisen, im Rahmen des Widmungsverfahrens vor. Diesbezüglich erfolgte eine Dokumentation von vertiefenden Prüfpflichten im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Stammfassung der Verordnung des NÖ SekRop PV. Basierend auf dieser weiteren Überprüfung hinsichtlich Naturgefahren sind allenfalls ungeeignete Bereiche von der Errichtung von PV-Anlagen freizuhalten. Dementsprechend ist im Planungsnullfall mit keinen erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Naturgefahren zu rechnen.

6.1.1.2 Menschliche Nutzungen

6.1.1.2.1 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen

Im Rahmen der GIS-Abschichtung zur Festlegung der Stammfassung des NÖ SekRop PV wurden bestimmte Einrichtungen (besonders bedeutende touristische Nutzungen, Schlösser, Burgen) bereits in der Zonierung berücksichtigt.

Darüber hinaus sieht das bisher angewendete mehrstufige System eine weitere Überprüfung der Wirkungen in Bezug auf die Lage im Umfeld von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bzw. sozialen Einrichtungen, im Rahmen des Widmungs- bzw. Genehmigungsverfahrens vor. Diesbezüglich erfolgte eine Dokumentation von vertiefenden Prüfpflichten im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Stammfassung der Verordnung des NÖ SekRop PV. Basierend auf dieser weiteren Überprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen sind allenfalls ungeeignete Bereiche von der Errichtung von PV-Anlagen freizuhalten. Die Planungspraxis seit Erlassung des NÖ SekRop PV hat zudem gezeigt, dass allfällige Konflikte in der Regel im Widmungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Photovoltaikanlage (Einzelfallprüfung) vermieden werden können. Dementsprechend ist im Planungsnullfall mit keinen erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie soziale Einrichtungen zu rechnen.

6.1.2 Biologische Vielfalt einschließlich Fauna und Flora

Gemäß Grundlagenuntersuchung zum Natur- bzw. Artenschutz weisen zwar mehrere Zonen Konfliktpotenzial auf, nach dem bisherigen System ist jedoch eine genauere Untersuchung im Rahmen nachfolgender Verfahren vorgesehen, um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Stammfassung des NÖ SekRop PV wurden diesbezüglich weitere Prüfinhalte dokumentiert. Es ist somit mit keinen erheblich negativen Auswirkungen im Planungsnullfall in Bezug auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

6.1.3 Landschaft

Im Rahmen der GIS-Abschichtung zur Festlegung der Stammfassung des NÖ SekRop PV sowie der nachfolgenden Qualitätssicherung wurden aufgrund der definierten Zonenpakete Standorte mit Vorbelastungen gesucht, die in Hinblick auf Eingriffe ins Landschaftsbild eher geringe Sensibilitäten aufweisen.

Durch die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit besonderem Schutzstatus, wie dem Biosphärenpark Wienerwald und UNESCO-Weltkultur- und Naturerbe-Gebieten wurden zudem herausragende Gebiete von Zonen für Photovoltaikanlagen im Grünland freigehalten.

Im Ergebnis liegen zwei Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV im unmittelbaren Nahbereich von Landschaftsschutzgebieten, wobei es sich bei einer der Zonen wiederum um den Standort einer bereits bestehenden Kläranlage im Bereich des Schutzgebiets „Ybbsfeld-Forstheide“ handelt. Die zweite Zone liegt im Bereich eines bestehenden Windparks und grenzt randlich an das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ an.

Durch die ursprüngliche Zonierung kommt es zu einer gewissen Konzentration der Anlagen in anthropogen vorbelasteten Bereichen. Die Maximalgröße der Anlagen wurde mit 10 ha begrenzt, um auf örtlicher Ebene zu starke Kumulationswirkungen unter anderem in Bezug auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Diesbezüglich stellt die gewählte Begrenzung der Größe einen Kompromiss zwischen einer gewünschten Konzentration der Anlagen auf der einen Seite und der Vermeidung von Überbelastungen auf der anderen Seite dar.

Zur Vermeidung grenzüberschreitender Wirkungen wurden grenznahe Standortgebiete nicht als Zonen festgelegt. Dadurch konnten grenzüberschreitende Wirkungen gegenüber Tschechien und der Slowakei vermieden werden.

Auf Landesebene haben die bestehenden Zonen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft, da einerseits bedeutende Landschaftsräume freigehalten wurden und andererseits vorbelastete Gebiete (z.B. entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, Deponien und Materialgewinnungsstätten) bevorzugt gewählt wurden.

Für die Klärung von Detailfragen zum Orts- und Landschaftsbild war bislang eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Widmungsverfahren vorgesehen. Im Rahmen der durchgeführten SUP zum bestehenden NÖ SekRop PV wurden Hinweise zu lokalen Schutzgütern auf Zonenebene in den Standortblättern zu den Zonen vermerkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Bezug auf das Schutzgut Landschaft aufgrund der durchgeführten Abschichtung sowie der vorgesehenen weiteren Prüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planungsnullfall zu erwarten sind.

6.1.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima)

6.1.4.1 Wasser

Im Rahmen der gegenständlichen strategischen Umweltprüfung wird insbesondere auf mögliche Auswirkungen im Nahbereich der Fließgewässer in Bezug auf eine allfällige überregionale Bedeutung der Gewässerachse als Erholungsachse eingegangen. Diesbezüglich wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum bestehenden NÖ SekRop PV Hinweise auf die Lage im Nahbereich von Gewässern dokumentiert und es ist eine Überprüfung in nachgelagerten Widmungsverfahren vorgesehen. Es ist somit mit keinen erheblich negativen Auswirkungen im Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Wasser (Gewässer als Erholungsachsen) zu rechnen.

6.1.4.2 Luft und Klima

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt im Rahmen der ggst. strategischen Umweltprüfung eine allgemeine Beschreibung des Beitrags der jeweiligen Variante zur Zielerreichung in Bezug auf die Klima- und Energieziele (siehe Kapitel 3.4.1.2). Eine konkrete Betrachtung der mikroklimatischen Situation bzw. der Auswirkungen auf Luftschadstoffe erfolgt nicht (siehe Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in Kapitel 3.5).

6.1.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe

6.1.5.1 Kulturgüter

Das bislang angewendete mehrstufige System sieht eine weitere Überprüfung der Wirkungen in Bezug auf Kulturgüter vor. Diesbezüglich erfolgte eine Dokumentation von vertiefenden Prüfpflichten im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Stammfassung der Verordnung des NÖ SekRop PV. Basierend auf dieser weiteren Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung sind allenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern zu ergreifen. Dementsprechend ist im Planungsnullfall nicht von erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf Kulturgüter auszugehen.

6.2 Mögliche Auswirkungen der Planungsalternative A

Diese Planungsvariante beinhaltet die Ausweisung aller bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete sowie der Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten, die von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar sind) als Beschleunigungsgebiete. Gemäß des durchgeführten Scopings in Bezug auf Planungsalternative B sind im Rahmen der gegenständlichen Strategischen Umweltprüfung nicht alle Aspekte in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen untersuchungsrelevant. In der Folge wird nur auf die gemäß Kapitel 3.5 relevanten Aspekte eingegangen.

6.2.1 Bevölkerung

6.2.1.1 Naturgefahren

6.2.1.1.1 Hochwasser

In insgesamt sieben Fällen kommt es zu Überschneidungen der aktualisierten HQ30-Abflussbereiche mit bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV mit einem Gesamtausmaß von rund 5,6 ha: AM03, AM06, HO05, MD02, MI08, NK05, WN04.

Diese Bereiche können für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ggf. nicht geeignet sein, da sie den natürlichen Hochwasserabfluss behindern und das Schadensrisiko für die Anlage selbst und die umliegenden Gebiete erhöhen können.

Bei vier der Zonen (NK05, MI08, MD02, WN04) betreffen die Überschneidungen nur sehr geringfügige Bereiche bis insgesamt rund 500 m².

Im Bereich der Zone AM06 betrifft die Hochwassergefährdung (HQ30) den nördlichen Rand der Zone im Bereich der bestehenden Kläranlage und somit einen teilweise bereits bebauten Bereich (siehe Abbildung 6). Der Gefährdungsbereich des HQ100 ist beinahe deckungsgleich.

Im Bereich der Zone AM03 betrifft die Hochwassergefährdung (HQ30) die östliche Ecke der Zone in einem Ausmaß von rund 1,4 ha (siehe Abbildung 7). Der Gefährdungsbereich des HQ100 umfasst eine etwas größere Fläche von etwa 2,3 ha. Die Fließgeschwindigkeit beträgt 0,0 m/s, d.h. es handelt sich nicht um einen dynamischen Abflussbereich, sondern um eine Überflutungsfläche mit stehendem Hochwasser. Die maximale Wassertiefe liegt bei 0,7 m (HQ30) bzw. 0,8 m (HQ100), wobei großteils 0,4 m (HQ30) bzw. 0,3-0,5 (HQ100) angegeben werden (vgl. NÖ Atlas, Fließgeschwindigkeit HQ30/HQ100, Wassertiefen HQ30/HQ100, Stand März 2026).

Im Bereich der Zone HO05 ist hauptsächlich ein Bereich von der Hochwassergefährdung betroffen, der bereits eine rechtskräftige Widmung Grünland-Photovoltaikanlage aufweist, d.h. der Bereich wurde im Rahmen des Widmungsverfahrens bereits vertiefend geprüft.



Abbildung 6:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone AM06 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab)

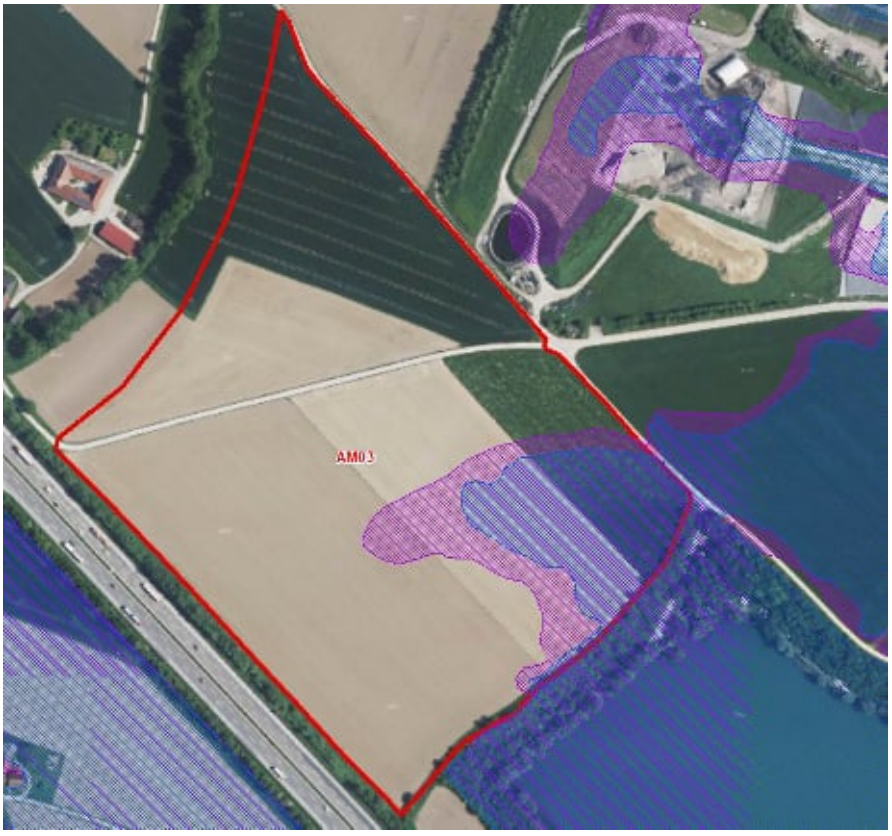


Abbildung 7: Hochwassergefährdung im Bereich der Zone AM03 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab)



Abbildung 8: Hochwassergefährdung im Bereich der Zone HO05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab)

Neben den Zonen, die bereits eine Überschneidung mit HQ30-Abflussbereichen aufweisen, kommt es bei fünf weiteren Zonen zu einer Überschneidung mit HQ100-Abflussbereichen: AM01, TU01, TU04, TU08, WN07.

Für die Zonen TU01, TU04, TU08 stehen keine detaillierten Daten in Bezug auf die Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen zur Verfügung. Die Zone AM01, die größtenteils von einer Hochwassergefährdung betroffen ist, weist bereits fast flächendeckend die Widmung Grünland Photovoltaikanlage auf. Die Zone WN07 weist eine randliche Gefährdung im nordwestlichen Eck der Zone im Ausmaß von knapp 3.000 m² auf. Die Fließgeschwindigkeit ist mit 0,1-0,3 m, die Wassertiefe mit 0,0 m angegeben. Der Grad der Gefährdung erscheint auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nicht so hoch, dass einzelne Zonen vollständig ausgeschieden werden müssten.

Im Hinblick auf die erwartbaren Umweltauswirkungen in Planungsalternative A wird festgestellt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Hochwassergefährdung im Regelfall durch entsprechende Minderungsmaßnahmen vermieden werden können. Diese umfassen folgende Punkte:

- Berücksichtigung der Hochwassergefährdung im Zuge der Widmung durch vertiefte Prüfung der Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen insbesondere in Bezug auf die Gefahr eine Verklausung unter Konsultation der Abteilung Wasserbau (WA3)
- Allenfalls Freihaltung der HQ30- bzw. HQ100-Abflussbereiche basierend auf der vertieften Untersuchung der Zonen

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in der Planungsvariante A erwartbar.

6.2.1.1.2 Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung

Die Gefährdung in Hinblick auf Rutsch-, Bruch- und Steinschlagprozesse wurde auf Basis der zur Verfügung stehenden Geogenen Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich geprüft. Für 61 der 116 Zonen, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung vor. Für weitere 55 Zonen liegen Gefährdungshinweise vor. Es handelt sich größtenteils um (ehemalige) Materialgewinnungsstätten bzw. Deponien, bei denen Gefährdungshinweise für die Böschungsbereiche vorliegen.

In einem Teil der betroffenen Zonen wurden bereits Teilbereiche als Grünland Photovoltaikanlage gewidmet.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung erfolgte darüber hinaus eine Konsultation des geologischen Dienstes im Hinblick auf die grundsätzliche Umsetzbarkeit von PV-Anlagen in den gefährdeten Zonen. Dabei wurden jedoch nur Zonen, die aufgrund der durchgeführten Grundlagenuntersuchung zum Schutzgut Biologische Vielfalt für eine Beschleunigung in Frage kommen, angefragt (siehe auch Kapitel 6.3.1.1.2 bzw. 6.3.2).

Gemäß Ergebnissen der Konsultation ist in diesen vertiefend geprüften Zonen von keinen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf eine geogene Gefährdung auszugehen, sofern im Zuge der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in Kapitel 7 angeführten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Für die sonstigen von Gefährdungen betroffenen Zonen wäre jedenfalls in weiterer Folge eine Konsultation mit dem geologischen Dienst notwendig, sofern gefährdete Bereiche für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen, um allfällige negative Auswirkungen vollständig ausschließen zu können. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine Umsetzbarkeit von Photovoltaikanlagen besteht und allenfalls Maßnahmen in der Projektplanung gesetzt werden können (z.B. Sicherungsmaßnahmen oder Freihaltung einzelner kleinerer Bereiche), um erheblich negative Auswirkungen ausschließen zu können.

6.2.1.2 Menschliche Nutzungen

6.2.1.2.1 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen

Für insgesamt acht der Zonen des NÖ SekRop PV, die in Planungsalternative A als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, liegen Hinweise in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Erholungs- und Freizeitrichtungen bzw. soziale Einrichtungen vor.

Da von Photovoltaikanlagen abgesehen von der Bauphase in der Regel keine relevanten Lärmemissionen ausgehen, beschränken sich etwaige Auswirkungen auf diese Einrichtungen in der Regel auf visuelle Störungen. In Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung erfolgte eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ergänzenden Prüfung (vgl. Knollconsult 2026 bzw. siehe Kapitel 6.3.3). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse betreffen u.a. auch nahegelegene Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bzw. soziale Einrichtungen. Bezogen auf die geprüften Zonen ergeben sich folgende Auswirkungen:

AM05:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Sportplätze östlich der Fläche. Kaum Sichtschutz zwischen Sportplatz und der Fläche. Eine etwaige Beeinträchtigung der Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Rahmen der erneuten Untersuchungen zum Thema Landschaftsbild vertiefend geprüft. Im Bereich der Zone wurde bereits eine Teilfläche (ca. 1,45 ha) im Norden als Grünland Photovoltaikanlage gewidmet. Gemäß den Untersuchungsergebnissen sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die östlich der Zone gelegene Sportplatzfläche. Visuelle Auswirkungen können durch einen ergänzenden Sichtschutz bei einer Vergrößerung der PV-Anlage allenfalls hintangehalten werden.

BN12:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Teiche, die ggf. für Freizeitzwecke genutzt werden südwestlich der Fläche. Aufgrund der Entfernung zur Fläche und des vorhandenen Sichtschutzes ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Erheblich negative Auswirkungen wurden bereits im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV ausgeschlossen. Im Bereich der Zone wurde eine Teilfläche (ca. 5,6 ha) im Nordwesten bereits als Grünland Photovoltaikanlage gewidmet. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

KO02:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Fläche aufgrund der Nähe zu Siedlungen möglicherweise als Naherholungsgebiet genutzt, aber keine Wegeinfrastruktur erkennbar. Bei einer Nutzung der Flächen insbesondere im südwestlichen Bereich angrenzend an das Wiener Stadtgebiet ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Hinblick auf etwaige erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vertiefend geprüft und Regeln für spezifische Minderungsmaßnahmen für die Zone vorgeschlagen (siehe Kapitel 7). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen, auch wenn der Nahbereich ggf. für Erholungszwecke genutzt wird.

KO08:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Grünland Sportstätte südöstlich angrenzend (Hundeabrichteplatz). Lediglich ein lichter Grünstreifen als Abgrenzung zwischen Fläche und Sportplatz. Erhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund der Art der Nutzung jedoch nicht zu erwarten.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Erheblich negative Auswirkungen wurden bereits im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV aufgrund der Art der angrenzenden Nutzung ausgeschlossen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

KR03:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** zwei Teiche mit (privater) Erholungsfunktion nördlich angrenzend; Sportplatz im Bereich der Teiche. Aufgrund der nur eingeschränkten Erholungsfunktion ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

- **Beurteilung der Auswirkungen:** Erheblich negative Auswirkungen wurden bereits im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV aufgrund der Art der angrenzenden Nutzung bzw. der eingeschränkten Bedeutung als Erholungseinrichtung (private Nutzung) ausgeschlossen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

MD01:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Badeteich Laxenburg nördlich angrenzend. Erholungsfunktion des Badeteichs ggf. durch die Nähe der Fläche und den fehlenden Sichtschutz beeinträchtigt.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die wesentlichen Einrichtungen des nördlich der Fläche gelegenen Badeteichs wie die Erschließung, eine gastronomische Einrichtung, Sportplätze sowie der Hauptteil der Liegewiese liegen allesamt im nördlichen Bereich der Fläche des Badeteichs. Gegen Süden hin befinden sich teilweise bestockte Flächen. Das Südufer des Badeteichs ist nicht als Liegewiese genutzt. Es besteht somit ein ausreichender Abstand zu den wesentlichen Erholungseinrichtungen sowie ein teilweiser Sichtschutz. Aufgrund des ebenen Geländes kann bei der Errichtung einer PV-Anlage auf der südlich angrenzenden Fläche ein vollständiger Sichtschutz allenfalls hergestellt werden. Es ist somit mit keinen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.

TU07:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Grünland Sportstätte (Badesee) südlich angrenzend. Sichtschutz nur teilweise vorhanden. Aufgrund der Nähe kann eine Beeinträchtigung der Nutzung nicht ausgeschlossen werden. ggf. weitere Maßnahmen zu prüfen.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Im Bereich der Zone wurden bereits zwei Teilflächen nordöstlich und westlich des Badesees als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet. Es ist somit nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen, da es sich um ein weitgehend flaches Gelände handelt und die Errichtung einer Sichtschutzbepflanzung mögliche visuelle Störungen vermindern kann. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

WN11:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Sportplatz (Widmung Grünland Sportstätte) und Jugendzentrum (Bauland Sondergebiet) südlich angrenzend. Sportplatz und Jugendzentrum durch einen lichten Grünstreifen von der Fläche abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Hinblick auf etwaige erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vertiefend geprüft und Regeln für spezifische Minderungsmaßnahmen für die Zone vorgeschlagen (siehe Kapitel 7). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen. Dies gilt auch für die südlich angrenzenden Nutzungen (Sportplatz, Jugendzentrum).

Generell wurden bestimmte Widmungen (und somit auch die entsprechenden Nutzungen) im Zuge der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht mehr als Negativkriterien gesehen. Dies betrifft lt. Methodenbericht insbesondere auch Widmungen, die bestimmte Erholungsnutzungen ermöglichen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 2026, S. 30) : „Die Grünlandwidmungen „Grünland-Kellergassen (Gke)“, „Grünland-Kleingärten (Gkg)“, „Grünland-Spielplätze (Gspi)“, „Grünland-Friedhöfe (G++)“ sowie „Grünland-Parkanlagen (Gp)“ werden nunmehr nicht mehr als Negativkriterien gesehen, da die Planungspraxis gezeigt hat, dass sich allfällig vorhandene Konflikte im Widmungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Photovoltaikanlage (Einzelfallprüfung) lösen lassen.“

Es sind somit keine erheblich negativen Auswirkungen in Planungsalternative A in Bezug auf Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie soziale Einrichtungen zu erwarten.

6.2.2 Biologische Vielfalt (einschl. Fauna und Flora)

Um die Auswirkungen eines Beschleunigungsgebiets für Photovoltaikanlagen bezogen auf die Flora und Fauna beurteilen zu können, sind vor allem folgende Schutzgüter relevant:

- Gefährdete und geschützte Biotoptypen und Pflanzenarten
- Lokal vorkommende, gegenüber Photovoltaikanlage sensible und artenschutzrelevante Tierarten

Gemäß der von BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde durchgeführten Grundlagenuntersuchung sind folgende Bereiche diesbezüglich besonders relevant und wurden daher als Ausschlussbereiche (Ausschlusskriterien) definiert (BirdLife Österreich 2026, S. 8):

- „Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023)
- Rastplätze für Vogelarten im Agrarland (gehäuftes und großflächiges Vorkommen von Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“ und des Vogelarten-Set „Vernässungen“)
- Aktive Deponien und Materialgewinnungsstätten, die einen Großteil der PV-Zone einnehmen (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)“

Diese Bereiche bedürfen einer eingehenden naturschutzfachlichen Prüfung, die im Umfang der durchgeführten Grundlagenuntersuchung nicht möglich war.

Das bedeutet, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt in diesen Bereichen nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, um betroffene Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Es bedeutet jedoch nicht, dass die Bewilligungsfähigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesen Zonen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wurden folgende Bereiche als Konfliktbereiche (Konfliktkriterien) identifiziert, für die ein Ausgleich allenfalls negativer Auswirkungen durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorstellbar ist (BirdLife Österreich, S. 8f):

- „Vorkommen von Vogelarten des Brutvogelarten-Sets, des Vogelarten-Sets „Rastplätze“ und des Vogelarten-Sets „Vernässungen“
- (Teilweise) rekultivierte Deponien und Materialgewinnungsstätten (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Landschaftselemente, wie Baum- und Strauchgruppen, Sutten und andere Sonderstandorte (Trocken-, Sand- und Felsrasen, Feuchtwiesen und artenreiche Brachen), die von naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Luftbildanalyse, GIS-Datensatz Sutten und Informationen aus den Standortblättern des NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022)
- Greifvogel-Brutplätze: Im Umkreis von 150 Metern um einen besetzten Brutplatz der unten aufgelisteten fünf Vogelarten soll keine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Zudem sind innerhalb der artspezifisch angegeben Horstabstände keine baulichen Tätigkeiten zur Brutzeit zulässig, da es aufgrund der dadurch verursachten Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann (siehe auch BirdLife Österreich 2012):
    - Seeadler Haliaeetus albicilla: 300 Meter
    - Kaiseradler Aquila heliaca: 300 Meter
    - Schwarzmilan Milvus migrans: 200 Meter
    - Rotmilan Milvus milvus: 200 Meter
    - Sakerfalke Falco cherrug: 200 Meter
- Feldhamster und Ziesel-Vorkommen im Umkreis von 200 Meter.“

Die Ergebnisse der durchgeführten Grundlagenuntersuchung werden in der Folge zusammenfassend dargestellt. Details zu einzelnen Zonen sind den Unterlagen der Grundlagenuntersuchung zu entnehmen.

Gemäß der Grundlagenuntersuchung sind insgesamt 22 Zonen von Ausschlussbereichen überlagert, weshalb keine weitere Untersuchung dieser Zonen erfolgte. Für weitere 11 Zonen wurden nach genauerer Prüfung der Konfliktbereiche eine hohe Bedeutung für den Naturschutz (vorgefundene Biotoptypen, geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten) festgestellt, weshalb eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete dieser Zonen ebenfalls nicht empfohlen wurde (vgl. BirdLife Österreich 2026, S. 12-14).

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Planungsalternative A bedeutet das, dass bei einer Ausweisung dieser 33 Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete allenfalls

erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Für diese Zonen können unter den gegebenen Umständen (Untersuchungstiefe der Grundlagenuntersuchung, verfügbare Daten zum Zeitpunkt der Bearbeitung) keine ausreichenden Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen definiert werden, um die Auswirkungen auf ein jedenfalls unerhebliches Ausmaß zu verringern und somit eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu ermöglichen.

6.2.3 Landschaft

Als Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wurden die Hinweise aus den Standortblättern zu den planlich verorteten Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV auf Aktualität geprüft und eine vertiefende Untersuchung anhand der in Kapitel 4.2.3 dargestellten Methodik in Bezug auf das Schutzgut Landschaft durchgeführt.

Insgesamt verbleiben nach vertiefender Untersuchung für sechs der insgesamt 116 Zonen potenziell erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild (vor Prüfung spezifischer Minderungsmaßnahmen) (vgl. Knollconsult 2026). Die Zonen wurden anhand der Ergebnisse der ergänzenden Grundlagenuntersuchung zum Schutzgut Biologische Vielfalt weiter abgeschichtet. D.h. für jene Zonen, die aufgrund potenziell erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt nicht für eine Beschleunigung in Frage kamen, wurden keine weiteren spezifischen Minderungsmaßnahmen geprüft.

Für insgesamt zwei der sechs Zonen erfolgte jedoch eine weitere Untersuchung anhand von Visualisierungen von prototypischen PV-Anlagen zur Definition zonenspezifischer Minderungsmaßnahmen. Es konnten somit Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild für diese zwei Zonen auszuschließen.

Für die verbleibenden vier Zonen können aus heutiger Sicht potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden.

6.2.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima)

6.2.4.1 Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind Hinweise in den Standortblättern der SUP zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV vorhanden, die im Rahmen der ggst. SUP vertiefend betrachtet werden. Die Hinweise in den Standortblättern betreffen dabei einerseits eine mögliche ökologische Funktion der Gewässer und andererseits die mögliche Bedeutung naheliegender Gewässer als regionale Erholungsachsen. Im Hinblick auf eine mögliche ökologische Funktion wird auf das Kapitel zur Beurteilung der Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt verwiesen (siehe Kapitel 6.2.2). In der Folge wird auf eine mögliche überregionale Bedeutung von Gewässerachsen im Nahbereich der zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorgesehenen Zonen eingegangen. Insgesamt liegen 43 der 116 Zonen im Nahbereich eines Gewässers bzw. überlagern ein solches. Die kleineren Gewässerachsen bzw. kleineren stehenden Gewässer, die im Nahbereich von insgesamt 34 Zonen liegen bzw. von diesen überlagert werden, weisen allenfalls eine ökologische Bedeutung auf, sind jedoch nicht als überregionale Erholungsachsen relevant.

Die folgenden Zonen liegen im Nahbereich größerer Gewässerachsen. Es erfolgt daher eine vertiefende Prüfung der möglichen Auswirkungen in Bezug auf die mögliche regionale Bedeutung der Gewässer als Erholungsachsen:

- **AM05:** Die Zone liegt östlich der Ybbs, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten und der entsprechende Abschnitt weist keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im Bereich ehemaliger Materialgewinnungsstätte). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen. Der Ybbstalradweg verläuft auf der gegenüberliegenden Uferseite westlich der Gewässerachse.
- **AM08:** Die Zone liegt östlich des Ennskanals. Es handelt sich um einen kanalisierten und stark begradigten Kanal, der als solcher keine besondere Bedeutung als Erholungs- bzw. Grünachse aufweist.
- **BN13:** Die Zone liegt östlich der Fischa, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten und der entsprechende Abschnitt weist keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im

Bereich direkt angrenzend an die Autobahn A3). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen.

- **MI19:** Die Zone liegt westlich des Kettlasbachs, der keine besondere Bedeutung als überregionale Erholungsachse aufweist. Ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse wird eingehalten. Der entsprechende Abschnitt weist zudem keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im Bereich direkt angrenzend an die Autobahn A5). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen.
- **MI20**: Die Zone liegt nördlich der Pulkau, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Ein Abstand von 50 m zur Gewässerachse wird eingehalten. Im Bereich der Zone verläuft die Pulkau als kanalisiertes, begradigtes Gewässer. Der Abschnitt hat keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Ein Radweg verläuft am östlichen Rand der Zone, jedoch nicht im Bereich der Gewässerachse.
- **NK05:** Die Zone liegt westlich der Pitten, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten. Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) ausgewiesen, der Fahrradweg Eurovelo 9 verläuft jedoch entlang des Ufers der Pitten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage an der Autobahn bzw. im Bereich des Autobahnanschlusses weist der entsprechende Bereich jedoch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf und ist auch als Abschnitt des Eurovelo 9 nicht von besonderer Bedeutung (keine besondere Eignung für etwaige wegbegleitende Infrastruktur wie Rastplätze).
- **SB01**: Die Zone liegt östlich der Erlauf, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Im Bereich der Zone befindet sich keine Wegeinfrastruktur und es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. eine Materialgewinnungsstätte/Deponie. Es ist somit von keiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung auszugehen.
- **TU07:** Die Zone liegt angrenzend an einen Badesee (siehe auch Prüfung im Hinblick auf Erholungseinrichtungen, Kapitel 6.2.1.2.1). Teilflächen wurden bereits als Grünland Photovoltaikanlage ausgewiesen. Es besteht kein wesentlicher Konflikt mit der angrenzenden Nutzung.
- **WT07**: Die Zone liegt nördlich des Großen Radlbachs, der keine besondere Bedeutung als überregionale Erholungsachse aufweist. Im Bereich der Zone befindet sich keine Wegeinfrastruktur und die Zone liegt im Bereich von Verkehrsinfrastrukturen (Landesstraße, Eisenbahn), weshalb nicht von einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung des entsprechenden Gewässerabschnitts auszugehen ist.

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf Gewässer (Erholungsachsen von regionaler Bedeutung) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in den geplanten Beschleunigungsgebieten der Planungsalternative A zu erwarten.

6.2.4.2 Luft und Klima

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt im Rahmen der ggst. strategischen Umweltprüfung eine allgemeine Beschreibung des Beitrags der jeweiligen Variante zur Zielerreichung in Bezug auf die Klima- und Energieziele (siehe Kapitel 3.4.3.2). Eine konkrete Betrachtung der mikroklimatischen Situation bzw. der Auswirkungen auf Luftschadstoffe erfolgt nicht (siehe Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in Kapitel 3.5).

6.2.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe

6.2.5.1 Kulturgüter

Insgesamt sind bei 29 der 116 Zonen geschützte Kulturgüter (Denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler) vorhanden. Bei Inanspruchnahme der Zonen durch Errichtung von großflächigen PV-Anlagen sind Auswirkungen auf diese Kulturgüter nicht von vorneherein auszuschließen, da die PV-Anlagen einerseits in das Umfeld der denkmalgeschützten Objekte eingreifen können. Andererseits sind im Zuge der Errichtung Eingriffe in den Boden notwendig, wie zum Beispiel das Einrammen der Fundamente, die allenfalls zu Auswirkungen auf Bodendenkmäler führen könnten.

Es werden daher im Rahmen der gegenständlichen strategischen Umweltprüfung zusätzliche Maßnahmen definiert (siehe Kapitel 7), die auch für die in Planungsalternative A vorliegenden Überlagerungen von geschützten Kulturgütern anwendbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf Kulturgüter bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in den geplanten Beschleunigungsgebieten der Planungsalternative A zu erwarten.

6.3 Mögliche Auswirkungen der Planungsalternative B

Die Planungsalternative B umfasst die Beurteilung der Auswirkungen durch 28 Zonen des NÖ SekRop PV, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, sowie die geplante Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen (mit Ausnahme von Dachflächen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten, die von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar sind) als Beschleunigungsgebiete. Gemäß des durchgeführten Scopings in Bezug auf Planungsalternative B sind im Rahmen der gegenständlichen Strategischen Umweltprüfung nicht alle Aspekte in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen untersuchungsrelevant. In der Folge wird nur auf die gemäß Kapitel 3.5 relevanten Aspekte eingegangen.

6.3.1 Bevölkerung

6.3.1.1 Naturgefahren

6.3.1.1.1 Hochwasser

In insgesamt zwei Fällen kommt es zu Überschneidungen der aktualisierten HQ30-Abflussbereiche: MI08, NK05.

Die Überschneidungen betreffen jedoch nur Flächen mit einem Gesamtausmaß von jeweils weniger als 10 m² an den Rändern der Zonen. Eine Freihaltung dieser Bereiche ist somit jedenfalls möglich bzw. eine tatsächliche Belegung mit technischen Anlagen (PV-Module, Wechselrichter, etc.) praktisch ausgeschlossen.

Bei einer Betrachtung der HQ100-Abflussbereiche zeigt sich, dass keine weiteren Zonen von einer Hochwassergefährdung betroffen sind. Die Überlagerungen der Zonen NK05 und MI08 durch die HQ100-Abflussbereiche betreffen jedoch größere Bereiche als die HQ30-Abflussbereiche. Im Fall der Zone MI08 ist ein randlicher Bereich im Osten im Ausmaß von rund 500 m² von einer Überlagerung mit dem HQ100-Abflussbereich betroffen.

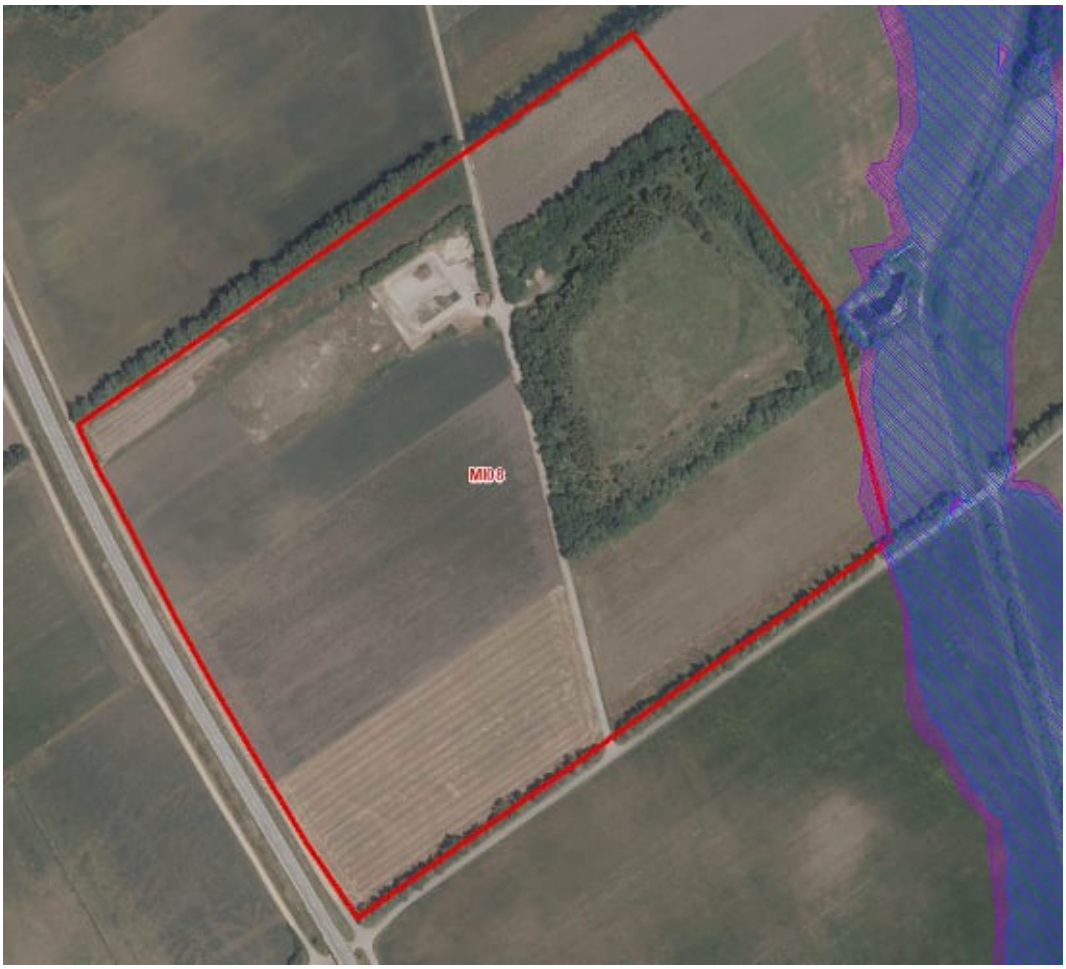


Abbildung 9:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone NK05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abfluss-bereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026), ohne Maßstab)

Im Fall der Zone NK05 betrifft die Überlagerung des HQ100-Abflussbereichs größere Teile der Zone im Ausmaß von insgesamt 2,15 ha. Die Wassertiefe wird größtenteils mit 0,1 m angegeben, im nördlichen Teil liegt ein Bereich, für den die Wasserhöhe mit 0,3 m bis maximal 0,5 m angeben wird. Die Fließgeschwindigkeit wird überwiegend mit 0,1 m/s bis stellenweise maximal 0,3 m/s angegeben (vgl. NÖ Atlas, Fließgeschwindigkeit HQ100, Wassertiefe HQ100, Stand März 2026).

Der Grad der Gefährdung erscheint auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nicht so hoch, dass diese beiden Zonen vollständig ausgeschieden werden müssen.

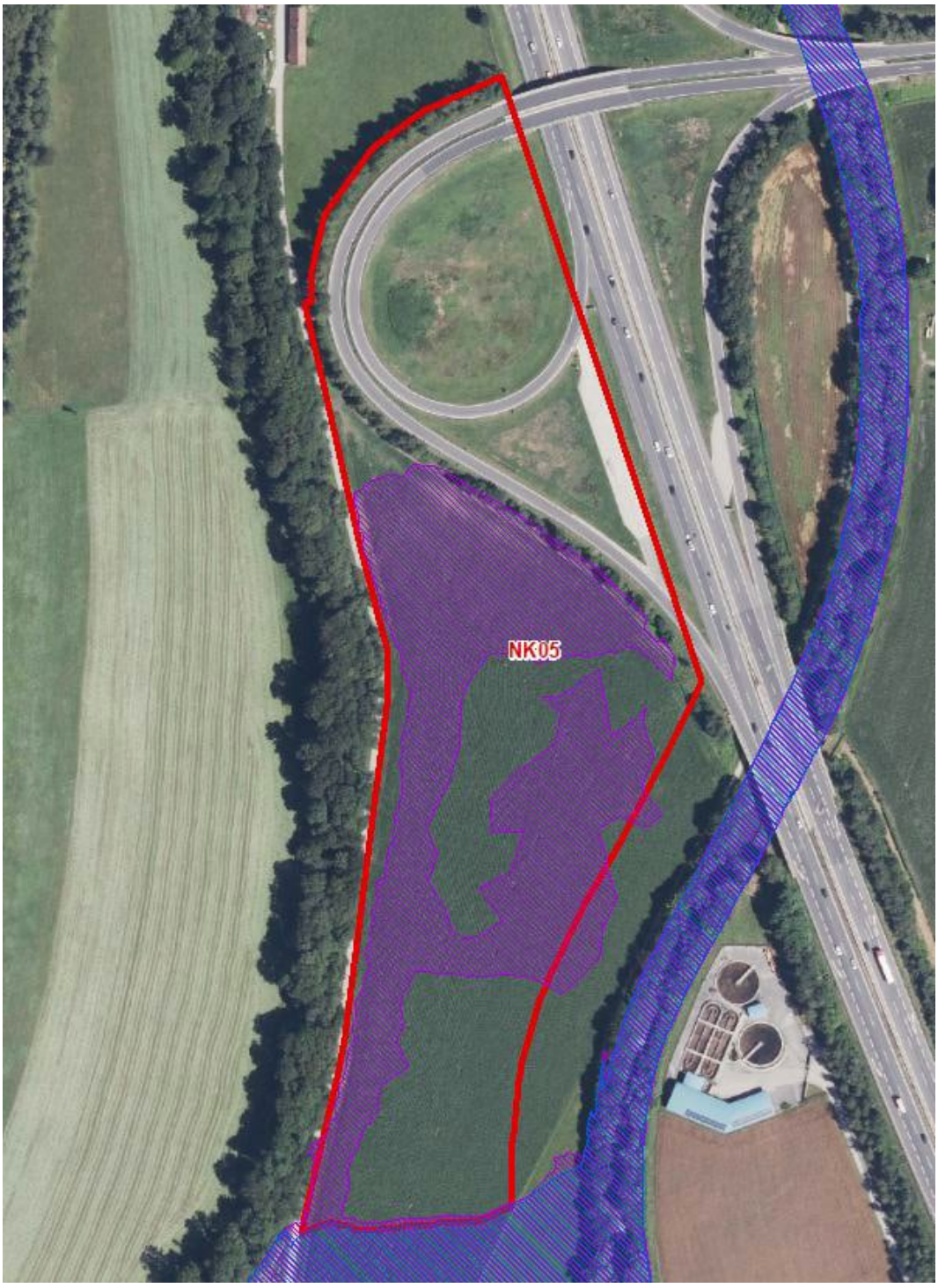


Abbildung 10:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone NK05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab)

Im Hinblick auf die erwartbaren Umweltauswirkungen in Planungsalternative B wird festgestellt, dass erheblich negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Hochwassergefährdung im Regelfall durch entsprechende Minderungsmaßnahmen vermieden werden können. Dabei ist eine Konsultation mit der zuständigen Abteilung Wasserbau (WA3) durchzuführen. Darauf aufbauend lauten vorstellbare Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Auswirkungen beispielsweise:

- Berücksichtigung der Hochwassergefährdung im Zuge der Widmung durch vertiefte Prüfung der Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen insbesondere in Bezug auf die Gefahr eine Verklausung unter Konsultation der Abteilung Wasserbau (WA3)

- Freihaltung der HQ30-Abflussbereiche
- Allenfalls Freihaltung der HQ100-Abflussbereiche bzw. Teilen davon basierend auf der vertieften Untersuchung der Zonen

Unter Berücksichtigung der definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in der Planungsvariante B erwartbar.

6.3.1.1.2 Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung

Die Gefährdung in Hinblick auf Rutsch-, Bruch- und Steinschlagprozesse wurde auf Basis der zur Verfügung stehenden Geogenen Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich geprüft. Für 15 der 28 Zonen, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung vor. Für weitere 13 Zonen (AM05, BL01, BL09, BL13, GD04, GF26, KO08, MI08, MI15, MI19, MI21, NK05, WN11) liegen Gefährdungshinweise vor. Es handelt sich größtenteils um (ehemalige) Materialgewinnungsstätten bzw. Deponien, bei denen Gefährdungshinweise für die Böschungsbereiche vorliegen.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung erfolgte eine Konsultation des geologischen Dienstes im Hinblick auf die grundsätzliche Umsetzbarkeit von PV-Anlagen in Zonen, für die ein Gefährdungshinweis vorliegt. Aufgrund der jeweils nur sehr randlich ausgewiesenen Gefährdungen in kleinen Teilen von Böschungsbereichen in den Zonen BL09 und NK05 erfolgte für diese zwei Zonen keine Konsultation des geologischen Dienstes. Die Ausweisungen für Rutschprozesse in der Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich stammen in diesen Bereichen von Straßenböschungen. Diese Böschungen sind so randlich gelegen, dass bei einer Umsetzung einer PV-Anlage in den entsprechenden Zonen nicht mit erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Für weitere 11 Zonen liegt laut der Konsultation im Zuge der Umsetzung von PV-Anlagen keine Notwendigkeit für ein vertiefendes geologisch geotechnisches Gutachten vor. Lediglich für die Zone MI19 wird eine vertiefende Untersuchung als sinnvoll erachtet:

„Zone MI19:

Geologischer Aufbau:

Amtliche geologische Karten weisen in der Zone MI19 vorwiegend lehmige, selten sandig-schotterige Ablagerungen der Weinviertler Bäche aus. Diese alluvialen Ablagerungen in schmalen Tälern bestehen aus Kies Sand, Auelehme und zum Teil aus Steinen. Das vorwiegend aus Grobkorn bestehende Lockersediment weist eine variable Rundung und Sortierung auf. Zum Teil mit Sand und regional einer Feinkornbedeckung.

Der Laserscan des Landes NÖ zeigt im Osten einen Böschungsanschnitt von rund 9 m Höhe. Auf der höheren Terrasse wurden Windkraftwerke errichtet.

Ein vertiefendes geologisch – geotechnisches Gutachten ist aus **fachlicher Sicht notwendig**, um die Anfälligkeit der Ostböschung auf Hangrutschungen zu überprüfen.“ (Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung, Schreiben mit dem Kennzeichen BD1-G-5367/002-2026, S. 3)

Für die Zonen BL13, WN11, MI15 und KO08 werden Empfehlungen zu einzuhaltenden Sicherheitsabständen ausgesprochen:

BL13: „Die Ausweisungen für Rutschprozesse in der Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich stammen von Abbauböschungen und Straßenböschungen. Diese Böschungen sind für jeden ersichtlich und stellen daher keine versteckten Gefahren da. Ein lateraler Sicherheitsabstand von 15 m zu den Böschungskanten ist dennoch empfehlenswert.“

WN11: „Die Ausweisungen für Rutschprozesse in der Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich stammen von Abbauböschungen und Straßenböschungen. Diese Böschungen sind für jeden ersichtlich und stellen daher keine versteckten Gefahren da. Ein lateraler Sicherheitsabstand von 15 m zu Böschungskanten ist dennoch empfehlenswert.“

MI15: „Ein Mindestabstand von 5 m zum südöstlich angrenzenden Grundstück 5148/3 KG Schrick sollte eingehalten werden.“

KO08: „Bei fachgerechter Ausführung sind die Dammböschungen mit Neigungen von max. 30°, als standfest einzustufen. Ein lateraler Sicherheitsabstand von 10 m zu den Böschungskanten ist dennoch empfehlenswert."

Für insgesamt drei Zonen (BL01, GF26, GD04) liegen bereits aus Widmungsverfahren auf örtlicher Ebene Stellungnahmen des geologischen Dienstes vor, die gemäß der nun durchgeführten Konsultation weiterhin Gültigkeit haben. Weitere Untersuchungen sind demnach nicht notwendig.

Für zwei der Zonen wurden folgende konkrete Vorschreibungen zu Mindestabständen formuliert:

BL01: „Ein Mindestabstand der Widmungsfläche von 10 m ist von dem Graben zum umzuwidmenden Grundstück, sprich von Grundstück Nr. 564/2 zu 564/1, einzuhalten." (Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung, Schreiben mit dem Kennzeichen BD1-G-357/018-2024)

GF26: „Die Widmungsfläche der Grünland – Photovoltaikanlagen ist zu den 3m hohe Böschungen mit einem Sicherheitsabstand von mind. 3 m anzupassen. (**Anmerkung**: Die Formulierung bezieht sich auf die westlichen und südöstlichen Grundstücksgrenzen des Gst. Nr. 4481, da sich hier 70° steile und rund 3m hohe Böschungen befinden.)

- Auf dem Grundstück 4484 ist beim Bau auf Hangwässer zu achten. Diese sollten wenn möglich oberhalb des Hanges gefasst und schadlos abgeleitet werden, damit es sich zu Ausschwemmungen des Lösses kommt. Dieser reagiert sehr empfindlich auf Wasserzufluss.

- Genauer zu betrachten ist, welchen Einfluss die Umwidmung auf die Speicherfelder der OMV haben könnte." (Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung, Schreiben mit dem Kennzeichen BD1-G-330/006-2024)

Gemäß Ergebnissen der Konsultation ist daher von keinen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf eine geogene Gefährdung auszugehen, sofern im Zuge der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in Kapitel 7 angeführten Regeln für Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden bzw. die entsprechenden Hinweise zu Sicherheitsabständen beachtet werden.

6.3.1.2 Menschliche Nutzungen

6.3.1.2.1 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen

Für insgesamt fünf der Zonen des NÖ SekRop PV, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, liegen Hinweise in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Erholungs- und Freizeitrichtungen bzw. soziale Einrichtungen vor.

Da von Photovoltaikanlagen abgesehen von der Bauphase in der Regel keine relevanten Lärmemissionen ausgehen, beschränken sich etwaige Auswirkungen auf diese Einrichtungen in der Regel auf visuelle Störungen. In Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung erfolgte eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ergänzenden Prüfung (vgl. Knollconsult 2026 bzw. siehe Kapitel 6.3.3). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse betreffen u.a. auch nahegelegene Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bzw. soziale Einrichtungen. Bezogen auf die geprüften Zonen ergeben sich folgende Auswirkungen. Die Hinweise aus den Standortblättern zu den Zonen bilden den Stand bei Ausweisung des ursprünglichen NÖ SekRop PV ab (Jahr 2022):

AM05:

- **Hinweis aus dem Standortblatt zur Zone:** Sportplätze östlich der Fläche. Kaum Sichtschutz zwischen Sportplatz und der Fläche. Eine etwaige Beeinträchtigung der Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Rahmen der erneuten Untersuchungen zum Thema Landschaftsbild vertiefend geprüft. Im Bereich der Zone wurde bereits eine Teilfläche (ca. 1,45 ha) im Norden als Grünland Photovoltaikanlage gewidmet. Gemäß den Untersuchungsergebnissen sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die östlich der Zone gelegene Sportplatzfläche. Visuelle Auswirkungen können durch einen ergänzenden Sichtschutz einer vergrößerten PV-Anlage allenfalls hintangehalten werden.

KO02:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Fläche aufgrund der Nähe zu Siedlungen möglicherweise als Naherholungsgebiet genutzt, aber keine Wegeinfrastruktur erkennbar. Bei einer Nutzung der Flächen insbesondere im südwestlichen Bereich angrenzend an das Wiener Stadtgebiet ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Hinblick auf etwaige erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vertiefend geprüft und Regeln für spezifische Minderungsmaßnahmen für die Zone vorgeschlagen (siehe Kapitel 7). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen, auch wenn der Nahbereich ggf. für Erholungszwecke genutzt wird.

KO08:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Grünland Sportstätte südöstlich angrenzend (Hundeabrichteplatz). Lediglich ein lichter Grünstreifen als Abgrenzung zwischen Fläche und Sportplatz. Erhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund der Art der Nutzung jedoch nicht zu erwarten.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Erheblich negative Auswirkungen wurden bereits im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV aufgrund der Art der angrenzenden Nutzung ausgeschlossen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

TU07:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Grünland Sportstätte (Badesee) südlich angrenzend. Sichtschutz nur teilweise vorhanden. Aufgrund der Nähe kann eine Beeinträchtigung der Nutzung nicht ausgeschlossen werden. ggf. weitere Maßnahmen zu prüfen.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Im Bereich der Zone wurden bereits zwei Teilflächen nordöstlich und westlich des Badesees als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet. Es ist somit nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen, da es sich um ein weitgehend flaches Gelände handelt und die Errichtung einer Sichtschutzbepflanzung mögliche visuelle Störungen vermindern kann. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. landschaftsgebundene Erholung wurden im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt.

WN11:

- **Hinweise aus dem Standortblatt zur Zone:** Sportplatz (Widmung Grünland Sportstätte) und Jugendzentrum (Bauland Sondergebiet) südlich angrenzend. Sportplatz und Jugendzentrum durch einen lichten Grünstreifen von der Fläche abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.
- **Beurteilung der Auswirkungen:** Die Zone wurde im Hinblick auf etwaige erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vertiefend geprüft und Regeln für spezifische Minderungsmaßnahmen für die Zone vorgeschlagen (siehe Kapitel 7). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen. Dies gilt auch für die südlich angrenzenden Nutzungen (Sportplatz, Jugendzentrum).

Generell wurden bestimmte Widmungen (und somit auch die entsprechenden Nutzungen) im Zuge der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht mehr als Negativkriterien gesehen. Dies betrifft lt. Methodenbericht insbesondere auch Widmungen, die bestimmte Erholungsnutzungen ermöglichen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 2026, S. 30) : „Die Grünlandwidmungen „Grünland-Kellergassen (Gke)“, „Grünland-Kleingärten (Gkg)“, „Grünland-Spielplätze (Gspi)“, „Grünland-Friedhöfe (G++)“ sowie „Grünland-Parkanlagen (Gp)“ werden nunmehr nicht mehr als Negativkriterien gesehen, da die Planungspraxis gezeigt hat, dass sich allfällig vorhandene Konflikte im Widmungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Photovoltaikanlage (Einzelfallprüfung) lösen lassen.“

Es sind somit keine erheblich negativen Auswirkungen in Planungsalternative B in Bezug auf Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie soziale Einrichtungen zu erwarten.

6.3.2 Biologische Vielfalt (einschl. Fauna und Flora)

Um die Auswirkungen eines Beschleunigungsgebiets für Photovoltaikanlagen bezogen auf die Flora und Fauna beurteilen zu können, sind vor allem folgende Schutzgüter relevant:

- Gefährdete und geschützte Biotoptypen und Pflanzenarten
- Lokal vorkommende, gegenüber Photovoltaikanlagen sensible und artenschutzrelevante Tierarten

Gemäß der von BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde durchgeführten Grundlagenuntersuchung sind folgende Bereiche diesbezüglich besonders relevant und wurden daher als Ausschlussbereiche (Ausschlusskriterien) definiert (BirdLife Österreich 2026, S. 8):

- „Vorbehaltszonen für besonders zu berücksichtigende Vogelarten (BirdLife Österreich 2023)
- Rastplätze für Vogelarten im Agrarland (gehäuftes und großflächiges Vorkommen von Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“ und des Vogelarten-Set „Vernässungen“)
- Aktive Deponien und Materialgewinnungsstätten, die einen Großteil der PV-Zone einnehmen (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)“

Diese Bereiche bedürfen einer eingehenden naturschutzfachlichen Prüfung, die im Umfang der durchgeführten Grundlagenuntersuchung nicht möglich war.

Das bedeutet, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt in diesen Bereichen nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, um betroffene Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Es bedeutet jedoch nicht, dass die Bewilligungsfähigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesen Zonen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wurden folgende Bereiche als Konfliktbereiche (Konfliktkriterien) identifiziert, für die ein Ausgleich allenfalls negativer Auswirkungen durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorstellbar ist (BirdLife Österreich, S. 8f):

- „Vorkommen von Vogelarten des Brutvogelarten-Sets, des Vogelarten-Sets „Rastplätze“ und des Vogelarten-Sets „Vernässungen“
- (Teilweise) rekultivierte Deponien und Materialgewinnungsstätten (da häufig von naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Landschaftselemente, wie Baum- und Strauchgruppen, Sutten und andere Sonderstandorte (Trocken-, Sand- und Felsrasen, Feuchtwiesen und artenreiche Brachen), die von naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Luftbildanalyse, GIS-Datensatz Sutten und Informationen aus den Standortblättern des NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022)
- Greifvogel-Brutplätze: Im Umkreis von 150 Metern um einen besetzten Brutplatz der unten aufgelisteten fünf Vogelarten soll keine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Zudem sind innerhalb der artspezifisch angegeben Horstabstände keine baulichen Tätigkeiten zur Brutzeit zulässig, da es aufgrund der dadurch verursachten Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann (siehe auch BirdLife Österreich 2012):
    - Seeadler Haliaeetus albicilla: 300 Meter
    - Kaiseradler Aquila heliaca: 300 Meter
    - Schwarzmilan Milvus migrans: 200 Meter
    - Rotmilan Milvus milvus: 200 Meter
    - Sakerfalke Falco cherrug: 200 Meter
- Feldhamster und Ziesel-Vorkommen im Umkreis von 200 Meter.“

Die Ergebnisse der durchgeführten Grundlagenuntersuchung werden in der Folge zusammenfassend dargestellt. Details zu einzelnen Zonen sind den Unterlagen der Grundlagenuntersuchung zu entnehmen.

Gemäß der Grundlagenuntersuchung sind insgesamt 22 Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV von Ausschlussbereichen überlagert, weshalb keine weitere Untersuchung dieser Zonen erfolgte. Für weitere 11 Zonen wurden nach genauerer Prüfung der Konfliktbereiche eine hohe Bedeutung für den Naturschutz (vorgefundene Biotoptypen, geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten) festgestellt, weshalb eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete dieser Zonen ebenfalls nicht empfohlen wurde (vgl. BirdLife Österreich 2026, S. 12-14).

Die 28 als Beschleunigungsgebiete vorgesehenen Zonen, weisen hingegen keine Ausschlusskriterien auf und sind auch im Hinblick auf die Konfliktkriterien geprüft worden, weshalb sie gemäß der durchgeführten Untersuchung wie folgt charakterisiert werden (BirdLife Österreich 2026, S. 10):

„Zone, für welche bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Grundlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zone auszugehen ist und eine Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Untersuchung festgelegten Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden kann."

In der Grundlagenuntersuchung werden einerseits allgemeine Maßnahmen vorgeschlagen, die für alle Beschleunigungsgebiete im Hinblick auf die biologische Vielfalt relevant sind und andererseits zonenspezifische Minderungsmaßnahmen („On-Top-Maßnahmen") vorgeschlagen, um eine Minderung der Auswirkungen in Bezug auf spezifische Arten oder Lebensräume der jeweiligen Zone zu erreichen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Grundlagenuntersuchung wurden dabei nicht wortgleich in die Verordnungsanlage „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen" übernommen. Annahme in der Grundlagenuntersuchung war, dass jeweils die gesamte Zone konsumiert wird, was aufgrund der Aufrechterhaltung der Obergrenze für die Widmungsfläche (max. 10 ha) im Großteil der Zonen nicht möglich sein wird. Es war daher eine Anpassung und Verallgemeinerung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen notwendig. Die angepassten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind in Kapitel 7 enthalten.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Planungsalternative B bedeutet das, dass bei einer Ausweisung dieser 28 Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sofern die definierten Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) umgesetzt werden.

6.3.2.1 Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

Basierend auf der durchgeführten Grundlagenuntersuchung von BirdLife Österreich ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten wird aufgrund der beigestellten Unterlagen ausgeschlossen, da lt. Ergebnis der Untersuchung keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes geschützter Arten und Lebensraumtypen innerhalb bzw. im untersuchten Umfeld der Zonen zu erwarten ist.

6.3.3 Landschaft

Als Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wurden die Hinweise aus den Standortblättern zu den planlich verorteten Zonen des bestehenden NÖ SekRop PV auf Aktualität geprüft und eine vertiefende Untersuchung anhand der in Kapitel 4.2.3 dargestellten Methodik in Bezug auf das Schutzgut Landschaft durchgeführt.

Insgesamt verbleiben nach vertiefender Untersuchung für sechs der insgesamt 116 Zonen potenziell erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild (vor Prüfung spezifischer Minderungsmaßnahmen) (vgl. Knollconsult 2026). Die Zonen wurden anhand der Ergebnisse der ergänzenden Grundlagenuntersuchung zum Schutzgut Biologische Vielfalt weiter abgeschichtet. D.h. für jene Zonen, die aufgrund potenziell erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt nicht für eine Beschleunigung in Frage kamen, wurden keine weiteren spezifischen Minderungsmaßnahmen geprüft.

Für insgesamt zwei (KO02, WN11) Zonen, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, erfolgte somit eine weitere Untersuchung anhand von Visualisierungen von prototypischen PV-Anlagen zur Definition zonenspezifischer Minderungsmaßnahmen (vgl. Knollconsult 2026, S. 18ff sowie 47ff). Es wurden in der Grundlagenuntersuchung entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Basierend darauf wurden Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen festgelegt, um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild für diese Zonen auszuschließen. Des Weiteren wurden in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auch allgemeine Maßnahmenempfehlungen (z.B. randliche Sichtschutzbepflanzungen) in Bezug auf eine notwendige landschaftspflegerische Begleitplanung in der Grundlagenuntersuchung vorgeschlagen. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 7 beschrieben.

Für die Planungsalternative B können somit erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

6.3.4 Abiotische Faktoren (Wasser, Luft, Klima)

6.3.4.1 Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind Hinweise in den Standortblättern der SUP zur Festlegung der Stammverordnung des NÖ SekRop PV vorhanden, die im Rahmen der ggst. SUP vertiefend betrachtet werden. Die Hinweise in den Standortblättern betreffen dabei einerseits eine mögliche ökologische Funktion der Gewässer und andererseits die mögliche Bedeutung naheliegender Gewässer als regionale Erholungsachsen. Im Hinblick auf eine mögliche ökologische Funktion wird auf das Kapitel zur Beurteilung der Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt verwiesen (siehe Kapitel 6.3.2). In der Folge wird auf eine mögliche überregionale Bedeutung von Gewässerachsen im Nahbereich der zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorgesehenen Zonen eingegangen. Insgesamt liegen 13 der 28 Zonen im Nahbereich eines Gewässers bzw. überlagern ein solches. Die kleineren Gewässerachsen bzw. kleineren stehenden Gewässer, die im Nahbereich der folgenden Zonen liegen bzw. von diesen überlagert werden, weisen allenfalls eine ökologische Bedeutung auf, sind jedoch nicht als überregionale Erholungsachsen relevant:

- **BN06** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert, ehemalige Schottergrube nördlich angrenzend),
- **GD04** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert),
- **KO08** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert),
- **KR07** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert, ehemalige Schottergrube angrenzend),
- **MD03** (kleiner Entwässerungsgraben ohne Bezeichnung südlich angrenzend),
- **MI08** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert, Entersgraben, Bockgraben, Waltersdorfer Graben östlich der Zone)
- **WN11** (kleine stehende Gewässerfläche überlagert)

Die folgenden Zonen liegen im Nahbereich größerer Gewässerachsen. Es erfolgt daher eine vertiefende Prüfung der möglichen Auswirkungen in Bezug auf die mögliche regionale Bedeutung der Gewässer als Erholungsachsen:

- **AM05:** Die Zone liegt östlich der Ybbs, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten und der entsprechende Abschnitt weist keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im Bereich ehemaliger Materialgewinnungsstätte). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen. Der Ybbstalradweg verläuft auf der gegenüberliegenden Uferseite westlich der Gewässerachse.
- **AM08:** Die Zone liegt östlich des Ennskanals. Es handelt sich um einen kanalisierten und stark begradigten Kanal, der als solcher keine besondere Bedeutung als Erholungs- bzw. Grünachse aufweist.
- **BN13:** Die Zone liegt östlich der Fischa, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten und der entsprechende Abschnitt weist keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im Bereich direkt angrenzend an die Autobahn A3). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen.
- **MI19:** Die Zone liegt westlich des Kettlasbach, der keine besondere Bedeutung als überregionale Erholungsachse aufweist. Ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse wird eingehalten. Der entsprechende Abschnitt weist zudem keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf (Zone im Bereich direkt angrenzend an die Autobahn A5). Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) bzw. Fahrradweg (OpenStreetMap) ausgewiesen.
- **NK05:** Die Zone liegt westlich der Pitten, die als regionale Erholungs- und Grünachse zu bezeichnen ist. Es wird jedoch ein 50-Meter Abstand zur Gewässerachse eingehalten. Im Bereich der Zone ist kein Wanderweg (ÖK50) ausgewiesen, der Fahrradweg Eurovelo 9 verläuft jedoch entlang des Ufers der Pitten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung infolge der Lage an der Autobahn bzw. im Bereich des Autobahnanschlusses weist der entsprechende Bereich jedoch

keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf und ist auch als Abschnitt des Eurovelo 9 nicht von besonderer Bedeutung (keine besondere Eignung für etwaige wegbegleitende Infrastruktur wie Rastplätze).

- **TU07:** Die Zone liegt angrenzend an einen Badesee (siehe auch Prüfung im Hinblick auf Erholungseinrichtungen, Kapitel 6.3.1.2.1). Teilflächen wurden bereits als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet. Es besteht kein wesentlicher Konflikt mit der angrenzenden Nutzung.

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf Gewässer (Erholungsachsen von regionaler Bedeutung) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in den geplanten Beschleunigungsgebieten der Planungsalternative B zu erwarten.

6.3.4.2 Luft und Klima

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt im Rahmen der ggst. strategischen Umweltprüfung eine allgemeine Beschreibung des Beitrags der jeweiligen Variante zur Zielerreichung in Bezug auf die Klima- und Energieziele (siehe Kapitel 3.4.3.2). Eine konkrete Betrachtung der mikroklimatischen Situation bzw. der Auswirkungen auf Luftschadstoffe erfolgt nicht (siehe Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in Kapitel 3.5).

6.3.5 Sach- und Kulturgüter einschließlich kulturellem Erbe

6.3.5.1 Kulturgüter

Insgesamt sind bei 9 der 28 Zonen geschützte Kulturgüter (Denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler) vorhanden. Bei Inanspruchnahme der Zonen durch Errichtung von großflächigen PV-Anlagen sind Auswirkungen auf diese Kulturgüter nicht von vorneherein auszuschließen, da die PV-Anlagen einerseits in das Umfeld der denkmalgeschützten Objekte eingreifen können. Andererseits sind im Zuge der Errichtung Eingriffe in den Boden notwendig, wie zum Beispiel das Einrammen der Fundamente, die allenfalls zu Auswirkungen auf Bodendenkmäler führen könnten. Ein pauschaler Ausschluss der betroffenen Bereiche erscheint aus derzeitiger Sicht jedoch nicht nötig, da die Auswirkungen ggf. durch Maßnahmen vermindert werden können.

Es werden daher im Rahmen der gegenständlichen strategischen Umweltprüfung zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen:

Bei Überlagerung eines Bodendenkmals ist eine Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung der Anlagen durchzuführen. Die Maßnahme dient dem Zweck ggf. archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Bei Überlagerung eines denkmalgeschützten Objektes ist eine Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung der Anlagen durchzuführen. Die Maßnahmen dienen dem Zweck den Schutz des denkmalgeschützten Objektes sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf Kulturgüter bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in den geplanten Beschleunigungsgebieten der Planungsalternative B zu erwarten.

6.4 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen können sich vielfältige, teils komplexe Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern, die sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können, ergeben.

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen bestehen enge funktionale Zusammenhänge. Bauliche Eingriffe, insbesondere durch Fundamentierungen, Wartungswege oder temporäre Baustelleneinrichtungen, können lokal zu Eingriffen in den Boden führen und dadurch die Versickerungsfähigkeit beeinflussen. Dies wirkt sich wiederum auf die Standortbedingungen für die Vegetation aus. Gleichzeitig kann bei extensiver Nutzung der Flächen unter und zwischen den Modultischen (z. B. durch Grünlandentwicklung oder Beweidung) eine Verbesserung der Bodenstruktur sowie eine Reduktion von

Erosion erreicht werden, was positive Rückwirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität haben kann.

Zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Mensch bestehen ebenfalls enge Wechselbeziehungen. Die Nutzung von zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was die visuelle Wahrnehmung und die Erholungseignung für den Menschen beeinflussen kann. Gleichzeitig kann eine naturnahe Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (z. B. durch Anlage von Blühflächen, Heckenstrukturen oder extensives Grünland) die biologische Vielfalt fördern, eine Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft darstellen und neue Lebensräume schaffen. Demgegenüber können insbesondere für störungsempfindliche Offenlandarten auch Beeinträchtigungen entstehen.

Zwischen den Schutzgütern Klima/Luft, Boden und biologischer Vielfalt ergeben sich sowohl globale als auch lokale Wechselwirkungen. Einerseits leisten Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die erneuerbare Stromerzeugung und die daraus resultierende Reduktion von Treibhausgasemissionen einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Andererseits können durch die Überdeckung der Flächen kleinräumige mikroklimatische Veränderungen auftreten, etwa durch Verschattungseffekte, die zu veränderten Bodenfeuchte- und Temperaturverhältnissen führen. Diese können wiederum die Artenzusammensetzung und Entwicklung der Vegetation sowie biologische Bodenprozesse beeinflussen.

Auch zwischen Wasser, Klima und Boden bestehen Wechselbeziehungen, da die Modulanordnung den Niederschlagsabfluss verändern kann. Diese Effekte wirken sich wiederum auf die Bodenfunktionen sowie die Vegetationsentwicklung aus.

Wechselwirkungen bestehen darüber hinaus zwischen den Schutzgütern Landschaft bzw. Kulturgüter und dem Mensch. Insbesondere in sensiblen Kulturlandschaften oder in Bereichen mit hoher landschaftsästhetischer Bedeutung können Photovoltaikanlagen zu Beeinträchtigungen historischer Sichtbeziehungen und des Landschaftscharakters führen. Dies kann die Akzeptanz in der Bevölkerung beeinflussen. Gleichzeitig steht dem ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen durch den Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein vernetztes Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern auslöst. Die Auswirkungen sind stark standortabhängig. In Bezug auf das ggst. Sektorale Raumordnungsprogramm konnten mögliche negative Effekte durch die im Rahmen der Auswahl der Beschleunigungsgebiete durchgeführte Abschichtung sowie die vertiefende Untersuchung der Umweltauswirkungen (bspw. im Hinblick auf sensible Standorte in Bezug auf die vorhandene Vegetation bzw. Artenzusammensetzung) deutlich reduziert werden.

6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und des Beitrags zur Zielerreichung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gegliedert nach den Planungsalternativen im Vergleich zum Planungsnullfall. Die dargestellten Umweltauswirkungen wurden dabei zur leichteren Lesbarkeit in Klassen eingeteilt. Eine detailliertere Bewertung ist den jeweiligen Beschreibungen in Kapitel 6 zu entnehmen, wodurch eine feiner abgestufte Bewertung möglich wird.

Schutzgut	Planungsnullf.	Planalt. A	Planalt. B
Bevölkerung (Naturgefahren)	-	-	-
Bevölkerung (Menschliche Nutzungen)	-	-	-
Biologische Vielfalt	-	--	-
Landschaft	-	--	-
Wasser	-	-	-
Klima und Energie	-	++	+
Kulturgüter	-	-	-

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach Planungsalternativen (eigene Darstellung; **Legende:** „++“ stark positive Umweltauswirkungen zu erwarten, „+“ positive Umweltauswirkungen zu erwarten, „#“ vernachlässigbare/neutrale Umweltauswirkungen zu erwarten, „-“ geringfügig negative bzw. vertretbar negative Umweltauswirkungen zu erwarten, „--“ erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten)

Die durchgeführte Untersuchung der Umweltauswirkungen zeigt, dass die Planungsalternative A erheblich negative Umweltauswirkungen erwarten lässt. Des Weiteren wird deutlich, dass der Planungsnullfall ebenfalls ungünstige Wirkungen erwarten lässt. In Planungsalternative A sind erheblich negative Umweltauswirkungen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Planungsalternative A würde den größten Beitrag in Bezug auf die Energieziele und somit den Klimaschutz leisten, wobei dies zu Lasten der genannten Schutzgüter gehen würde. Die detaillierte Beschreibung der erwartbaren Umweltauswirkungen ist den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen (6.1 und 6.2).

Für die Planungsalternative B ist nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Gleichzeitig ist für Planungsalternative B mit einem positiven Beitrag zur Zielerreichung in Bezug auf die Energieziele und somit zum Klimaschutz zu rechnen. Der Planungsnullfall schneidet diesbezüglich schlechter ab, da keine weitere Beschleunigung in Bezug auf die Errichtung von erneuerbaren Energien stattfindet. Planungsalternative B weist von den untersuchten Alternativen in Kombination mit den definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen die geringsten Umweltauswirkungen auf, während gleichzeitig die Vorgaben in Bezug auf das notwendige Ausmaß der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß der RED III erfüllt werden.

7 Regeln für Minderungsmaßnahmen

In der Folge werden die Regeln für Minderungsmaßnahmen für den Planungsfall (Planungsalternative B) dargestellt. Die jeweils definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen leiten sich einerseits aus den zusätzlichen Grundlagenuntersuchungen sowie den weiteren Untersuchungen und Konsultationen (siehe Kapitel 6.3) im Rahmen der SUP ab. Die in der Verordnung definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen übernehmen dabei die Maßnahmenvorschläge aus den Grundlagenuntersuchungen nicht wortgleich, sondern wurden im Hinblick auf eine allgemeine Anwendbarkeit entsprechend in der Formulierung angepasst. Es werden dabei einerseits generelle Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert, die für sämtliche Zonen, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, gelten. Andererseits werden auch Regeln für Projekt- und zonenspezifische Minderungsmaßnahmen definiert, die jeweils nur für spezifische Zonen gelten. Diesbezüglich enthält die Anlage 120 zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich eine entsprechende Übersichtstabelle für welche Zonen welche spezifischen Minderungsmaßnahmen umzusetzen sind (siehe Kapitel 7.2). In den folgenden Erläuterung werden schutzgutbezogen ergänzende Hinweise angeführt, die aber nicht Teil der definierten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind.

7.1 Bevölkerung (Naturgefahren)

Hochwasser:

Zu möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung wurden keine generellen Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert.

In Bezug auf eine Hochwassergefährdung lautet die definierte zonenspezifische Minderungsmaßnahme wie folgt:

„17. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Hochwasser“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.“ (Anlage 120, Entwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich)

Aufbauend auf dieser Konsultation ist das Erfordernis für zusätzliche Maßnahmen abzuklären.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Zonen von einer Überlagerung mit Hochwasserabflussbereichen betroffen:

Zone	Überlagerung
MI08	Randliche Überlagerung des HQ30- und HQ100-Abflussbereichs am östlichen Rand der Zone
NK05	Randliche Überlagerung des HQ30-Abflussbereichs am südlichen Rand der Zone Flächige Überlagerung des HQ100-Abflussbereichs

Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung:

In Bezug auf eine mögliche Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung lautet die definierte Minderungsmaßnahme wie folgt:

„19. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Geologie“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.“ (Anlage 120, Entwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich)

Nach derzeitigem Kenntnisstand weisen folgende geplante Beschleunigungsgebiete in Bezug auf eine mögliche Gefährdung durch geogene Gefahren (Rutsch-, Bruch- und Steinschlaggefährdung) einen vertieften Untersuchungsbedarf auf bzw. liegen entsprechende Empfehlungen zu einzuhaltenden Sicherheitsabständen vor:

Zone	Hinweise Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung
MI19	Ein vertiefendes geologisch – geotechnisches Gutachten ist aus fachlicher Sicht notwendig, um die Anfälligkeit der Ostböschung auf Hangrutschungen zu überprüfen.
BL13, WN11, MI15, KO08	Empfehlungen zu einzuhaltenden Sicherheitsabständen im Bereich von Böschungen (siehe Kapitel 6.3.1.1.2)
BL01, GF26	Formulierung von Maßnahmen zu einzuhaltenden Sicherheitsabständen basierend auf konkreten Widmungsvorschlägen im Zuge von Widmungsverfahren auf örtlicher Ebene

7.2 Biologische Vielfalt

In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt folgende generelle Regel für Minderungsmaßnahmen definiert:

Regeln für Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungspläne:

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ist vom Projektwerber ein Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan zu erstellen. Dieser muss aus einem Plan (in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:1.000) und einem Textteil (z.B. Nennung relevanter Schutzgüter, Beschreibung von Minderungs- und Pflegemaßnahmen, Weidemanagement, Festlegung von Monitoringmaßnahmen) bestehen. Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan ist von (einer) fachlich geeigneten Person(en) zu erstellen.
2. Bei der Erstellung des Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplans sind die generellen Regeln sowie die Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen der Anlage heranzuziehen und deren Anwendung darzustellen. Es sind jene Minderungsmaßnahmen umzusetzen, die die konkrete Projektfläche betreffen. Falls erforderlich, sind weitere vorgesehene Minderungsmaßnahmen auf die Projektfläche umzulegen (z.B. die Verschiebung von vorgesehenen Heckenpflanzungen an den Rand der Projektfläche).
3. Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan ist dem Antrag auf Genehmigung der Anlage anzuschließen.

Generelle Regeln:

4. Wenn auf der Projektfläche gefährdete Vogelarten auftreten, sind die Bauarbeiten so zu planen, dass sie insbesondere nicht in Dämmerungs- und Nachtstunden sowie während der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden.

   Eine Ausnahme ist zulässig, wenn ab 15. Juni für Vorarbeiten bzw. ab 15. Juli für Bauarbeiten:

   a) auf Agrarflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit das Aufkommen von Vegetation derart vermindert oder verhindert wird, dass nicht mit Nestern geschützter Vogelarten zu rechnen ist oder

   b) vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit eine Absuche der betroffenen Flächen und der durch Störwirkungen beeinträchtigten Umgebung von (einer) fachlich geeigneten Person(en) durchgeführt wird.

5. Bei Umzäunungen der Projektfläche sind in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsform und den örtlichen Gegebenheiten folgende Regeln einzuhalten:

   a) Es ist ein Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von maximal 5 x 5 cm und einer Drahtstärke von mindestens 2,5 mm zu verwenden.

   b) An jeder Stelle hat die Bodenfreiheit zumindest 15 cm aufzuweisen.

   c) Dauerhafte Weidezäune mit Bodenschluss müssen mit 10 x 15 cm (H x B) großen Durchschlupfmöglichkeiten ausgestattet sein.

6. Innerhalb der Projektfläche sind bestehende Gehölzstrukturen, wie z.B. Einzelbäume, Hecken, Gehölzgruppen oder größere Einzelbüsche gemeinhin auf Dauer des Bestehens der jeweiligen Anlage zu erhalten.
7. Sofern es der Erhaltung des Charakters des betroffenen Strukturelements dient, sind Pflegemaßnahmen an Gehölzstrukturen inklusive auf Stock setzen zulässig.
8. Die Flächen zwischen und unterhalb der Modulreihen sind mit standortgerechtem Wiesensaatgut mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien heimischer Arten zu begrünen. Eine Einsaat neophytischer Arten, wie Phacelia, Kanada-Goldrute oder Alexandrinerklee ist unzulässig.
9. Sofern der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan zonenspezifisch nichts anderes vorsieht, sind bei der Mahd bzw. Beweidung folgende Regeln einzuhalten:
    a) Die Mahd der Flächen in den Monaten April, Mai und Juni ist nicht gestattet. Wenn aus betrieblichen Gründen der Anlage eine Mahd zwischen April und Juni notwendig ist, ist die Mahd auf die jedenfalls erforderlichen Bereiche zu beschränken.
    b) Nach dem ersten Jahr nach der Aussaat sind die Flächen maximal zweimal pro Jahr zu mähen.
    c) Das Mähgut ist abzutransportieren.
    d) Eine Beweidung ist nach dem ersten Jahr nach der Aussaat mit einer an die Fläche angepassten Besatzstärke von 0,3 bis max. 2 Großvieheinheiten/Hektar/Jahr jeweils ab April möglich.
10. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf Düngung der Flächen ist zu verzichten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ist zulässig.
11. Im Bereich der Anlage darf kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden. Auch eine Beschallung der Anlage ist nicht gestattet.
12. Die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen hat so rasch wie möglich zu erfolgen:
    a) jedenfalls binnen eines Jahres, bei geeigneten Witterungsbedingungen oder
    b) wenn dies artspezifisch erforderlich ist, bereits vor Errichtung der Anlage.
13. Flächen, auf denen Minderungsmaßnahmen, sind auf Dauer des Bestehens der Anlage in Lage, Größe und Funktion zu erhalten und zu pflegen.
14. Wird die Anlage stillgelegt, sind oberirdische Anlagenteile (inklusive der Zaunanlage) innerhalb von 6 Monaten rückzubauen.

Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen:

15. Wenn die jeweiligen zonenspezifischen Hinweise gemäß Tabelle 1 für die konkrete Projektfläche zutreffen, sind die zonenspezifischen Minderungsmaßnahmen umzusetzen, außer andere spezifischere Minderungsmaßnahmen ersetzen diese. Sofern die nachfolgenden zonenspezifische Minderungsmaßnahmen umzusetzen sind, sind diese im Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan darzustellen:
    a) Gibt es einen Nachweis einer Vogelart aus dem Brutvogelarten-Set (siehe Tabelle 2), sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.
    b) Gibt es einen Nachweis einer Vogelart aus dem Set „Rastplätze“ (siehe Tabelle 3) und/oder „Vernässungen“ (siehe Tabelle 4), sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.
    c) Liegt die Projektfläche im Umkreis von drei Kilometern zu einem bekannten Weißstorch-Brutvorkommen (ab dem Jahr 2018), sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.
    d) Tritt der Kiebitz als Brutvogel auf, ist als Minderungsmaßnahme mindestens eine Kiebitz-Insel anzulegen.
    e) Befindet sich innerhalb der Projektfläche bzw. im nahen Umfeld der Projektfläche ein Bienenfresser-Brutvorkommen, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

f) Befindet sich innerhalb oder im Umkreis von 200 m der Projektfläche ein nachgewiesen aktives Feldhamstervorkommen, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

g) Liegen innerhalb der Projektfläche naturschutzfachlich hochwertige Landschaftselemente, sind diese in Abhängigkeit von ihrer Art und Weise von Überbauung mit Solarmodulen freizuhalten sowie auf Dauer des Bestehens der jeweiligen Anlage zu erhalten.

h) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Gehölzpflanzungen als Lebensraumaufwertung anzulegen.

i) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Stein- und/oder Asthaufen als Lebensraumaufwertung anzulegen.

j) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Flach- bzw. Kleinstgewässer als Lebensraumaufwertung anzulegen.

Tabelle 1 Zonenspezifische Hinweise (Stand Dezember 2025)

PV-Zone	Brutvogel-arten-Set	Vogelarten-Set "Rastplätze"	Vogelarten-Set "Vernässungen"	Weißstorch-zone	Feld-lerche	Feld-hamster	Wertvolles Landschafts-element	Kiebitz	Bienen-fresser	Gehölzpflan-zungen	Stein- und Asthaufen	Flach- bzw. Kleinst-gewässer	Land-schaft	Hoch-wasser	Kulturgut	Geologie
AM05	x	x					x	x							x	
AM08	x	x						x				x				
BL01	x	x		x	x		x								x	
BL05		x		x	x		x	x								
BL09	x	x			x										x	
BL13	x	x			x		x		x	x	x	x**				
BN06	x				x	x										
BN13		x			x			x								
GD04	x				x		x			x	x	x				
GF17	x				x										x	
GF21	x	x			x				x							
GF26	x				x											
HL03					x					x	x					
KO02	x					x	x		x	x	x		x			
KO03	x	x			x										x	
KO05	x	x			x		x		x			x				
KO08	x				x		x		x	x	x	x			x	
KR06					x*					x	x					
KR07					x										x	
MD03	x	x			x											
MI08	x				x		x			x	x			x		
MI13	x	x			x			x								
MI15	x				x											
MI19	x				x										x	x
MI21					x					x	x					
NK05				x										x		
TU07					x		x									
WN11	x		x		x		x						x			

* trifft nur auf ca. 50 % der Zone zu
** falls das bestehende Folienbiotop entfernt wird

Tabelle 2: Brutvogelarten-Set

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Art-name**
Wachtel	*Coturnix coturnix*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*
Wespenbussard	*Pernis apivorus*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Kornweihe	*Circus cyaneus*
Wiesenweihe	*Circus pygargus*
Kaiseradler	*Aquila heliaca*
Sakerfalke	*Falco cherrug*
Wachtelkönig	*Crex crex*
Großtrappe	*Otis tarda*
Triel	*Burhinus oedicnemus*
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Rotschenkel*	*Tringa totanus*
Bekassine	*Gallinago gallinago*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Schleiereule	*Tyto alba*
Zwergohreule	*Otus scops*
Uhu	*Bubo bubo*
Steinkauz	*Athene noctua*
Sumpfohreule	*Asio flammeus*
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*
Bienenfresser	*Merops apiaster*
Wiedehopf	*Upupa epops*
Wendehals	*Jynx torquilla*
Blutspecht	*Dendrocopos syriacus*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Uferschwalbe	*Riparia riparia*
Haubenlerche	*Galerida cristata*
Heidelerche	*Lullula arborea*
Brachpieper	*Anthus campestris*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Weißsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Raubwürger	*Lanius excubitor*
Girlitz	*Serinus serinus*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Grauammer	*Emberiza calandra*

** gilt für Brutzeitraum April – Mai; mit Territorialverhalten oder höheren Atlascodes aus den Kategorien „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“.*

Tabelle 3: Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Mornellregenpfeifer	*Charadrius morinellus*
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*
Graugans	*Anser anser*
Saatgans	*Anser fabalis*
Blässgans	*Anser albifrons*
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Bekassine	Gallinago gallinago

** alle Meldungen, ausgenommen jene mit Atlascodes aus der Kategorie „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“ sowie mit Territorialverhalten.*

Tabelle 4: Arten des Vogelarten-Set „Vernässung“

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Krickente	*Anas crecca*
Kampfläufer	*Calidris pugnax*
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*
Rotschenkel	*Tringa totanus*
Grünschenkel	*Tringa nebularia*

7.3 Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wurden keine generellen Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan soll jedoch für sämtliche Beschleunigungsgebiete eine verträgliche Einbindung allfälliger Photovoltaikanlagen in die Landschaft gewährleisten. Die vertiefende Untersuchung zum Thema Landschaftsbild (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH 2026) enthält diesbezüglich ergänzende Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung von Sichtschutzbepflanzungen, die jedoch nicht als verbindliche Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert wurden. Die entsprechenden Hinweise sind in Kapitel 5 (S. 63) angeführt. Folgende Empfehlungen werden an dieser Stelle hervorgehoben:

1) Sichtschutzpflanzungen im Bereich der Beschleunigungsgebiete sind im Regelfall am Randbereich der Projektflächen in Form von
   - einer **ein- bis zweireihigen** Gehölzzeile (Pflanzabstand zumindest 1 m), die Einzelgehölze sind zwischen den Reihen versetzt (Zickzack) zu pflanzen.
   - Darüber hinaus wird in Bezug auf Artenzusammensetzung und Pflege auf die Maßnahmenbeschreibung zu „Gehölzpflanzungen“ gemäß der BirdLife (2025) Untersuchung „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“ verwiesen.
2) Die Bepflanzungen sind auf Dauer des Bestehens der Photovoltaikanlage durchgängig zu erhalten und zu pflegen. Bei großlückigem Ausfall ist diese durch Nachpflanzungen zeitnah zu schließen.
3) Auf eine Sichtschutzbepflanzung kann aus fachlicher Sicht in jenen Bereichen verzichtet werden, in denen neue Photovoltaikanlagen direkt an bereits bestehende Anlagen angrenzen, ein Sichtschutz (bspw. in Form einer Bepflanzung, Bewaldung, natürlicher Geländeform oder einer bestehenden Lärmschutzwand) bereits besteht oder aus naturschutzfachlichen Gründen auszuschließen ist.

Regeln für projekt- und zonenspezifische Minderungsmaßnahmen

In Bezug auf projekt- und zonenspezifische Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft lautet die definierte Minderungsmaßnahme wie folgt:

„16. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Landschaft“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen sowie im Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan darzustellen.“ (Anlage 120, Entwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich)

Für folgende Zonen sind nach derzeitigem Kenntnisstand zusätzliche zonenspezifische Maßnahmen umzusetzen:

Zone	**Ergänzende Empfehlungen zu Maßnahmen gemäß Grundlagenuntersuchung Landschaftsbild (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH 2026) (projektspezifische Prüfung je nach Lage und Ausnutzung der Anlage im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist notwendig)**
KO02	a) Sicherstellung einer randlichen Sichtschutzbepflanzung zur Verringerung der Sichtbarkeit einer möglichen Photovoltaikanlage. b) Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage im südwestlichen Hangbereich ist eine zweireihige Sichtschutzbepflanzung, d.h. eine Sichtschutzbepflanzung auch im Hangbereich, sicherzustellen. Die Wirksamkeit der Sichtschutzbepflanzung ist im Konzept zur landschaftspflegerischen Begleitplanung nachzuweisen.
WN11	c) Sicherstellung einer randlichen Sichtschutzbepflanzung zur Verringerung der Sichtbarkeit einer möglichen Photovoltaikanlage. d) Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage im Hangbereich in Richtung der Siedlung an der Maria Theresien-Straße ist eine zweireihige Sichtschutzbepflanzung, d.h. eine Sichtschutzbepflanzung auch im Hangbereich, sicherzustellen. Die Wirksamkeit der Sichtschutzbepflanzung ist im Konzept zur landschaftspflegerischen Begleitplanung nachzuweisen.

7.4 Kulturgüter

In Bezug auf eine Überlagerung von Kulturgütern lautet die definierte Minderungsmaßnahme wie folgt:

„18. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Kulturgut“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.“ (Anlage 120, Entwurf zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich)

Aufbauend auf dieser Konsultation (z.B. mit dem Bundesdenkmalamt) ist das Erfordernis für zusätzliche Maßnahmen abzuklären.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Zonen von einer Überlagerung mit Bodendenkmälern betroffen:

Zone	Überlagerung
AM05	Geringfügige randliche Überlagerung eines Bodendenkmals an der nördlichen Grenze der Zone
BL01	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals
BL09	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals im südlichen Teil der Zone
GF17	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals
KO03	Geringfügige randliche Überlagerung eines Bodendenkmals an der westlichen Grenze der Zone
KR07	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals in der Mitte der Zone
MI19	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals
WN11	Flächige Überlagerung eines Bodendenkmals

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Zonen von einer Überlagerung mit denkmalgeschützten Objekten betroffen:

Zone	Überlagerung
KO08	Denkmalgeschützte Objekte im südwestlichen Randbereich der Fläche (Heiligenbildnis); 2 weitere denkmalgeschützte Objekt knapp außerhalb der Fläche.

8 Darstellung und Begründung der Entscheidung

Die gewählte Planungsalternative für die Ausweisung im Rahmen des Sektoralen Raumordnungsprogramms ist Planungsalternative B.

Die Entscheidung basiert auf einer Abwägung der möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen Planungsalternativen gegenüber den erwartbaren Beiträgen zur Zielerreichung im Hinblick auf die Energieziele.

Die Entscheidung ist wie folgt begründet:

- Der Planungsnullfall scheidet aus, da keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt und somit kein Beitrag zur Zielerreichung im Hinblick auf die Energieziele gegeben ist.
- Die Planungsalternative A scheidet aus, da sie erheblich negative Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Somit kommt für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur Planungsalternative B in Frage. Diese weist einerseits von den untersuchten Planungsalternativen die geringsten Umweltauswirkungen auf. Andererseits wird der notwendige Beitrag im Hinblick auf die Energieziele sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der RED III geleistet.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4 Abs. 12 des NÖ ROG 2014 ist eine laufende Überprüfung der Auswirkungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen vorgesehen, um allenfalls Anpassungen vornehmen zu können:

„Die Landesregierung hat die Auswirkungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Umwelt und die Raumstruktur zu beobachten, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene negative Entwicklungen reagieren zu können."

Diese Bestimmung gilt somit auch für das ggst. Überörtliche Raumordnungsprogramm für einen Sachbereich. Dabei ist auf § 5 NÖ ROG 2014 Bedacht zu nehmen. Nach diesem darf ein überörtliches Raumordnungsprogramm abgeändert werden:

1. „wegen Änderung der Rechtslage oder
2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen (§ 3 Abs. 3).
3. wenn verbesserte Planungsgrundlagen örtlichen Raumordnungsprogramme oder Entwicklungskonzepte eine Unschärfe des überörtlichen Raumordnungsprogramms aufzeigen.
4. wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient."

Zu erwartende Änderungen von externen Rahmenbedingungen könnten beispielsweise Planungen zum Ausbau der Netzinfrastruktur (z.B. Neubau von Umspannwerken, Ausbau der Leitungsinfrastruktur) oder die Adaptierung der Klimaziele bzw. der entsprechenden Gesetzgebung sein. Aufgrund des Umsetzungshorizonts des aktuellen Klima- und Energiefahrplans bis 2030 wird eine Evaluierung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten empfohlen.

In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) gilt gemäß Abs. 37 der Richtlinie (EU) 2023/2413 in Bezug auf den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung folgendes:

„Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann gelegentlich zur Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (20) geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung geschützter Arten sollte jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn das Projekt für den Bau und des Betrieb dieser Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer solchen Tötung oder Störungen vorsieht und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine angemessene Überwachung zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt."

Da in Kapitel 7 entsprechende Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Störungen vorgesehen sind, ist die Maßnahmenwirksamkeit in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um ggf. auf Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf die Maßnahmen anzupassen bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere die in Kapitel 7 definierten Maßnahmen zum Schutz von Vögeln.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Beschleunigungsgebiete (Zonen des NÖ SekROP PV) (Quelle: eigene Darstellung) 14
Abbildung 2: Überblick über planlich ausgewiesene Zonen der Stammverordnung des NÖ SekRop PV (Quelle: NÖ Atlas, abgerufen im März 2026) 36
Abbildung 3: Entscheidungsbaum für die artenschutzfachliche Prüfung (BirdLife Österreich 2026, S. 10) 40
Abbildung 4: Treibhausgasemissionen in Niederösterreich von 1990 bis 2023, Gesamt und nach Sektoren (Quelle: Umweltbundesamt 2025b, S. 97) 43
Abbildung 5: Stromproduktion in Niederösterreich nach Energieträgern, 1990-2019 bzw. 1990-2023 (Quelle: Umweltbundesamt 2021b, S. 91, Umweltbundesamt 2025b,) 44
Abbildung 6:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone AM06 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab) 54
Abbildung 7: Hochwassergefährdung im Bereich der Zone AM03 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab) 54
Abbildung 8: Hochwassergefährdung im Bereich der Zone HO05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab) 55
Abbildung 9:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone NK05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026), ohne Maßstab) 63
Abbildung 10:Hochwassergefährdung im Bereich der Zone NK05 (eigene Darstellung, open.data.gv.at: HQ30-Abflussbereich (blau schraffiert), HQ100-Abflussbereich (violett schraffiert), Stand Februar 2026, Amt der NÖ Landesregierung: Widmungsfläche Gpv (grün), Stand August 2025), ohne Maßstab) 64

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung) 18
Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach Planungsalternativen (eigene Darstellung; **Legende:** „++“ stark positive Umweltauswirkungen zu erwarten, „+“ positive Umweltauswirkungen zu erwarten, „#“ vernachlässigbare/neutrale Umweltauswirkungen zu erwarten, „-“ geringfügig negative bzw. vertretbar negative Umweltauswirkungen zu erwarten, „--“ erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten) 73

12 Quellenverzeichnis

Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg.) (2011): Naturschutzkonzept Niederösterreich, URL: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html, St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7 (2023): Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen, Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan, Überarbeitung 2023, URL: https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=640, abgerufen im Februar 2026, St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (2025): NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050. Aktualisierte Fassung 2025, URL: https://www.noe.gv.at/noe/Energie/Klima-_und_Energiefahrplan_2020_2030.pdf, abgerufen am 18.02.2022, St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (2026e): Europaschutzgebiete (Natura 2000) FFH-Gebiete, Stand: Mai 2026.

Amt der NÖ Landesregierung (2026f): Europaschutzgebiete (Natura 2000) Vogelschutzgebiete, Stand: Mai 2026.

Amt der NÖ Landesregierung (o.J.): NÖ-Atlas, URL: http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas/, abgerufen im Mai 2026.

Amt der NÖ Landesregierung (o.J.): NÖGIS-Daten: URL: https://geoshop.noel.gv.at, abgerufen im Mai 2026.

Herden, C., Rassmus, J., Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247.

Knoll, T., Groiss, M. (2011): Photovoltaik in der Landschaft, Steuerungsstrategie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Raumordnung.

Platzer-Schneider, U.; Abter, K. (2013): SUP-Praxisblätter 2-5. Untersuchungsrahmen, Erheblichkeit, Alternativen, Umweltbericht, Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtshaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

PV Austria (2022a): Natur- und raumverträglich eingefügt: PHOTOVOLTAIK IN DER LANDSCHAFT, Planungsleitlinie für PV-Freiflächenanlagen mit Weitsicht für Umwelt und Raum, Wien.

PV Austria (2022b): Technische Grundlagen, URL: https://pvaustria.at/technische-grundlagen/, abgerufen am 29.06.2022.

Rück, F., Reichel, A., Schneider, O. (2011): Bodenzustand nach Erstellung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in Südniedersachsen. Tagungsbeitrag zu: Jahrestagung der DBG, Kommission IV: „Böden verstehen - Böden nutzen - Böden fit machen“.

UNESCO (o.J.): Die UNESCO-Welterbestätten in Österreich, Anm.: für die Zonierung ggf. relevante Welterbestätten in Niederösterreich:

Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas, URL: https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/alte-buchenwaelder-und-buchenurwaelder-der-karpaten-und-anderer-regionen-europas

Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt), URL: https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/grenzen-des-roemischen-reiches-donaulimes-westabschnitt

Great Spa Towns of Europe,
URL: https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/great-spa-towns-of-europe

Semmeringeisenbahn, URL: https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/semmeringeisenbahn

Wachau, URL: https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/wachau

Umweltbundesamt (UBA) (2018): Lebensraumvernetzung, Austrian Ecological Corridors - Version 2018, URL: https://lebesraumvernetzung.at/de/geodata, abgerufen am 06.06.2022.

Umweltbundesamt (UBA) (2019): Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger, URL: https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html, abgerufen am 14.06.2022.

Umweltbundesamt (UBA) (2021): Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019, URL: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0787.pdf, abgerufen am 14.06.2022.

Umweltbundesamt (UBA) (2025a): Klimaschutzbericht 2025, URL: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0990.pdf, abgerufen am 18.02.2026.

Umweltbundesamt (UBA) (2025b): Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2023, URL: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep1006.pdf, abgerufen am 18.02.2026.

13 Anhang

Anhang I: Konsultation Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung, Schreiben vom 09.06.2026 (BD1-G-5367/002-2026)